Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9783**

17. Wahlperiode 23. 05. 2012

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Renate Künast, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG)

A. Problem

Der Schutz des Tieres als empfindsames Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor unzulänglich. Zwar ist am 1. August 2002 das Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) in Kraft getreten, um, wie es in der amtlichen Begründung heißt, die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stammen jedoch noch zum ganz überwiegenden Teil aus der Zeit vor dieser Verfassungsänderung, aus einer Zeit also, in der der Tierschutz noch kein Rechtsgut mit Verfassungsrang war.

Die Verfassungsänderung hat zur Folge, dass in allen Fällen, in denen die durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzungsansprüche mit den jetzt ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Wohlbefindens- und Integritätsinteressen von Tieren kollidieren, eine sog. praktische Konkordanz hergestellt werden muss. Weder den berechtigten menschlichen Nutzungsinteressen noch den ebenfalls berechtigten tierlichen Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen darf in Konfliktsituationen von vornherein eine einseitige Dominanz zugesprochen werden. Vielmehr ist stets nach einer Lösung zu suchen, die einen optimalen Ausgleich der miteinander kollidierenden Interessen sicherstellt, d. h., es muss im Wege einer an den Umständen des Einzelfalles ausgerichteten Abwägung ermittelt werden, welchem der miteinander konkurrierenden Verfassungsgüter je nach dem Ausmaß seiner konkreten Betroffenheit das Übergewicht und damit der Vorrang vor dem anderen zukommen soll. Müssen dabei die Belange des ethischen Tierschutzes hinter den menschlichen Nutzungsansprüchen zurücktreten, so ist gleichwohl darauf zu achten, dass sie nicht weiter zurückgedrängt werden dürfen, als es zur Verwirklichung der vorrangigen Ansprüche des Menschen zwingend erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht definiert die praktische Konkordanz, die zwischen konkurrierenden Verfassungswerten hergestellt werden muss, mit folgenden Worten: „Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muss in jedem Fall respektiert werden“ (BVerfGE 28, S. 243, 261).

Diese praktische Konkordanz, die als Folge der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz auf allen Gebieten, auf denen Menschen Tiere nutzen oder sonst mit ihnen Umgang haben, herbeigeführt werden muss, wird durch die Bestimmungen des bisherigen Tierschutzgesetzes oft nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. Die Rechtsprechung hat zwar zum Teil versucht, Abhilfe zu schaffen, indem sie die bestehenden Gesetze unter Einbeziehung des neuen Artikels 20a GG auf eine möglichst tierschonende Weise ausgelegt hat. Die Möglichkeiten, dem Staatsziel Tierschutz durch eine solche verfassungskonforme Auslegung – ohne die notwendigen Gesetzesänderungen – Rechnung zu tragen, sind aber begrenzt.

Der Gesetzgeber darf deshalb nicht länger untätig bleiben. Er hat die Pflicht, die Ziele des Artikels 20a GG einfachgesetzlich umzusetzen und das Tierschutzgesetz so zu verbessern, dass das Ziel, die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern, in der alltäglichen Praxis im Umgang mit den Tieren tatsächlich erreicht wird.

Insbesondere im Bereich der industriellen und landwirtschaftlichen Haltung von Landwirtschaftstieren besteht deutlicher Verbesserungsbedarf.

– So werden beispielsweise Kaninchen in Käfigen unter Lebensbedingungen gehalten, die von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu Recht als abstoßend empfunden werden; zu einem ganz erheblichen Teil steht diesen Tieren noch nicht einmal ein mit festem Boden und Einstreu versehener Ruhebereich zur Verfügung.

– Auch ein Teil der Legehennen wird weiterhin in Käfigen – jetzt „ausgestaltete Käfige“ oder „Kleingruppenhaltung“ genannt – gehalten. In diesen neuen Käfigen sind weiterhin zahlreiche Grundbedürfnisse der Tiere unterdrückt oder zumindest erheblich zurückgedrängt, und eine artgemäße Bewegung kann dort nicht ausgeführt werden.

– Schweine werden als Mastschweine und Ferkel weiterhin in einstreulosen Ställen auf Vollspaltenböden gehalten, in denen sie weder über einen befestigten, eingestreuten Liegebereich verfügen noch in Anbetracht der räumlichen Enge ihrem essenziellen Bedürfnis zur Trennung von Kot- und Liegeplatz nachkommen können.

– Kälber und Mastrinder werden ebenfalls vielfach auf Vollspaltenböden ohne eingestreute Liegebereiche und ohne ausreichenden Bewegungsraum gehalten.

– Masthühner leiden unter besonders extremen Besatzdichten (bis zu 24 Tiere je Quadratmeter Stallbodenfläche). Unter solchen Bedingungen können weder eine artgemäße Bewegung noch auch nur ein artgemäßes ungestörtes Ruhen stattfinden. Die Situation der unter intensiven Haltungsbedingungen gemästeten Puten ist nicht besser.

Auf dem Gebiet der Schlachttiertransporte gilt zwar seit dem 5. Januar 2007 die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, die abweichendem nationalen Recht grundsätzlich vorgeht. Indes steht diese Verordnung etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen, die einen besseren Tierschutz für die transportierten Tiere bezwecken, nicht entgegen, solange es um Tiere geht, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aus auf dem Seeweg befördert werden. Deshalb ist es unerlässlich, durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes Schlachttiertransporte mit lediglich inländischem Versand- und Bestimmungsort dahingehend zu begrenzen, dass die Tiere nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als insgesamt vier Stunden transportiert werden dürfen. Das ist zwar noch keine Lösung des drängenden Problems der internationalen Schlachttiertransporte, für die ebenfalls unbedingt eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer ein-

geführt werden sollte. Die Bundesrepublik Deutschland kann aber ihr Ziel, eine solche Transportzeitbegrenzung EU-weit durchzusetzen, nur glaubwürdig verfolgen, wenn sie auf nationaler Ebene von der entsprechenden Berechtigung Gebrauch macht und damit ein positives Beispiel gibt.

Durch den Erlass der Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2010/63/EU), die bis zum 12. November 2012 in nationales Recht umzusetzen ist, ergibt sich Änderungsbedarf in den bisherigen Regelungen zu Tierversuchen. Die dem deutschen Recht verbleibenden Möglichkeiten, Tierversuche zu begrenzen und Alternativmethoden zu fördern, müssen entschieden genutzt werden, denn die Verbrauchszahlen von Versuchstieren steigen nach wie vor Jahr für Jahr an.

Bei Tieren wild lebender Arten ist es notwendig, das Züchten und Halten von Tieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege grundsätzlich von einer vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde abhängig zu machen. Auf diese Weise kann rechtzeitig geprüft werden, ob der/die künftige Tierhalter/Tierhalterin die zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung und Pflege des jeweiligen Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und ob die Räumlichkeiten und Einrichtungen, über die er verfügt, eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. Zugleich werden damit die Haltungen solcher Tiere unter die Aufsicht der Behörde gestellt, so dass etwaige Missstände durch Kontrollen aufgedeckt und behoben werden können.

Die von Artikel 20a GG vorgegebene praktische Konkordanz zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den menschlichen Nutzungsinteressen ist nicht nur dort von Bedeutung, wo Tiere durch Gebote, Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsermächtigungen vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden geschützt werden sollen. Sie muss sich auch im verfahrensrechtlichen Bereich widerspiegeln. Auch in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die den Tierschutz betreffen, darf es keine einseitige Dominanz der Nutzungsinteressen gegenüber den Belangen des ethischen Tierschutzes mehr geben.

Die Mitwirkungsbefugnisse der Tierschutzorganisationen müssen daher erweitert werden. Es ist ein Verfahren einzurichten, in dem Tierschutzvereinigungen ihre Effizienz, ihre Gemeinnützigkeit, ihre demokratische Struktur und ihre Verlässlichkeit bei dem Eintreten für rechtsstaatliche Ziele und Methoden nachweisen und eine entsprechende öffentliche Anerkennung durch das zuständige Ministerium erlangen können. Solche anerkannten Tierschutzvereinigungen sind dann an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Sie müssen darüber hinaus ein Verbandsklagerecht erhalten, das sie in die Lage versetzt, die Tiere als Treuhänder vor Gericht zu vertreten. Bisher ist es so, dass zwar Tiernutzer/Tiernutzerinnen ihre Rechte jederzeit durch zahlreiche Instanzen hindurch einklagen können (insbesondere dann, wenn sie der Meinung sind, dass ihnen von Seiten der Behörden „zuviel“ Tierschutz zugemutet werde), dass hingegen die Interessen und Ansprüche der Tiere durch niemanden eingeklagt werden können (auch dort nicht, wo von den Behörden „zu wenig“ Tierschutz durchgesetzt wird). Ein solches rechtliches Ungleichgewicht ist mit der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Verfassungswerte „Tierschutz“ und „Grundrechte der Nutzer“ nicht vereinbar, sondern repräsentiert die einseitige Dominanz der Nutzerinteressen gegenüber dem ethischen Tierschutz, die seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz der Vergangenheit angehören sollte.

Da Tiere sich nicht wehren und ihre Interessen und Ansprüche nicht selbst artikulieren können, müssen auf Bundesebene und sollten auch in den Ländern unabhängige staatliche Beauftragte für den Tierschutz eingesetzt werden, die als Vertreter/Vertreterinnen dieser Interessen tätig werden. Diese staatlichen Tier-

schutzbeauftragten sollten u. a. die Regierungen und Parlamente in Fragen des Tierschutzrechtes beraten und die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen kontrollieren. Sie sollten mit einem Beanstandungs- und Klagerecht ausgestattet werden, um wirksam gegen Vollzugsdefizite vorgehen zu können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor,

- die Einbeziehung des Eigenwerts des Tieres in die Grundsatzbestimmung des § 1, um die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ (Bundestagsdrucksache 14/8860, S. 3, Begründung) auch im Tierschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen;
- die Anerkennung, dass auch Angst – insbesondere schwere Angst – Leiden bedeutet (§ 3 Nummer 1);
- die Erweiterung der Regelungen zur tiergerechten Haltung und Betreuung (bisher § 2 Nummer 1, jetzt § 4 Absatz 1 Nummer 1) um konkrete Beispielsfälle, in denen davon ausgegangen werden muss, dass das gesetzliche Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren nicht eingehalten wird; außerdem wird klargestellt (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 n. F. = § 2 Nummer 2 bish. F.), dass Bewegungseinschränkungen allenfalls gerechtfertigt sein können, solange sie nur zu kurzzeitigen Leiden oder Schäden führen, nicht hingegen, wenn sie bei den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden auslösen;
- eine neue gesetzliche Bestimmung zum tierschutzgerechten Transport. Inländische Schlachttiertransporte werden zeitlich und räumlich begrenzt. Schmerzhafte Hilfsmittel wie z. B. Elektrotreiber werden verboten (vgl. § 5 n. F.);
- die Erweiterung der Verbote des bisherigen § 3 und jetzigen § 7 um einige wichtige Schutzbestimmungen, u. a. um das Verbot, Tieren beim Ausbilden oder Trainieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; um das Verbot, Tiere so zu halten, auszubilden oder abzurichten, dass mit der Auslösung oder Förderung von Verhaltensanomalien gerechnet werden muss; um das Verbot, Tiere öffentlich als Belohnung oder Preis auszuloben;
- die Ergänzung des bisherigen § 4 und jetzigen § 8 um ein Verbot, in Schlachthöfen Stückprämien oder Akkordlöhne für die Arbeitsvorgänge des Treibens, des Ruhigstellens, des Betäubens und des Tötens zu zahlen;
- die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere unter Beibehaltung der strengeren, nationalen Regelungen (Artikel 2) in deutsches Recht umzusetzen;
- das Gebot, Kastrationen und andere schwerwiegende Eingriffe künftig nur noch unter Betäubung vorzunehmen (§ 11 n. F.);
- die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnispflicht in § 11 bish. F. auf das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, das Einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbringen von Wirbeltieren wild lebender Arten mit besonderen Ansprüchen an Ernährung, Haltung oder Pflege (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 33 Absatz 5 n. F.);
- die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, für beim Schlachten verwendete Betäubungs-

geräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte; dazu gehören auch die Einrichtung einer bundesweit zuständigen Prüf- und Zulassungsstelle und die Regelung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Bestimmung von Übergangsfristen für bereits im Verkehr befindliche und angewendete Systeme (§ 30 Absatz 3 n. F.);

– eine neue Schutzvorschrift für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere, durch die den zuständigen Behörden aufgegeben wird, diese Tiere nicht sich selbst zu überlassen, sondern für ihre pflegliche Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu sorgen; dem jeweiligen Bundesland wird ein Regressanspruch gegen die für die Aussetzung oder Zurücklassung Verantwortlichen eingeräumt (§ 35 n. F.);

– ein grundsätzliches Verbot der Haltung und Verwendung von Tieren wild lebender Arten in Zirkussen oder anderen Unternehmen, die an wechselnden Standorten tätig werden (§ 37 n. F.); diejenigen Arten, die auch unter solchen Bedingungen art- und bedürfnisangemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, sind in einer Positivliste zu benennen;

– die Einführung eines/einer Bundesbeauftragten für den Tierschutz, der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte besitzt und die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Bundes kontrollieren und dabei festgestellte Rechtsverstöße beanstanden und notfalls dagegen Klage erheben kann (§§ 49 bis 54 n. F.);

– die Einführung demokratischer Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereinigungen beim Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie in Genehmigungsverfahren mit tierschutzrechtlicher Bedeutung (§§ 58 und 60 n. F.);

– die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereinigungen (§ 62 n. F.).

C. Alternativen

Ohne diese neuen Regelungen bliebe das Gebot zur Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzugsansprüchen und den durch Artikel 20a GG geschützten Belangen des ethischen Tierschutzes weiterhin unerfüllt. Das Ungleichgewicht der Kräfte zu Lasten des Tierschutzes würde sich fortsetzen. Der von der Staatszielbestimmung Tierschutz gewollte effektive Tierschutz und die drei Elemente des Staatsziels, nämlich der „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ (Bundestagsdrucksache 14/8860, S. 3) blieben in weiten Bereichen unverwirklicht.

Vollzugsdefizite zu Lasten des Tierschutzes würden fortbestehen, solange es nicht in Form von staatlichen Tierschutzbeauftragten und mitwirkungsbefugten anerkannten Tierschutzvereinigungen Treuhänderinnen gibt, die die Interessen der Tiere bei Rechtsverstößen wahrnehmen und die berechtigten Ansprüche der Tiere notfalls auch vor Gericht einklagen können.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Einrichtung von Planstellen für einen Bundesbeauftragten/eine Bundesbeauftragte für den Tierschutz wird dem Bund entsprechende Kosten verursachen; die Gegenfinanzierung soll aus dem Einzelplan 10 erfolgen. Gleichermaßen entstehen den Ländern Kosten, wenn diese Landesbeauftragte für den Tierschutz einrichten. Dem steht als Vorteil gegenüber, dass staatliche Tierschutzbeauftragte die Zusammenarbeit zwischen den für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen, den Tierschutzvereinigungen und den Nutzern und ihren Verbän-

den fördern und dass sie durch Information, Beratung und Vermittlung Konflikte schlichten und auf diese Weise gerichtliche Auseinandersetzungen schon im Vorfeld vermeiden können. Zugleich können sie durch die Beratung von Regierungsstellen und Parlamenten dazu beitragen, dass gesetzwidrige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit all ihren Folgekosten vermieden werden.

Den Ländern können dadurch, dass sie bei ausgesetzten und zurückgelassenen Tieren für eine Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen sorgen müssen, Kosten entstehen, die aber teilweise durch Regressansprüche gegenüber demjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen hat, ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Die Kosten, die für Tiernutzer/Tiernutzerinnen entstehen – insbesondere durch den Erwerb und den Nachweis der notwendigen Fachkunde bei Pflege- und Verkaufspersonal, durch die in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beschaffenden und vorzulegenden Nachweise und durch die Teilnahme an dem für Haltungs- und Schlachteinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte vorgesehenen obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahren – halten sich im Rahmen dessen, was im Interesse eines von der Gesellschaft gewollten effektiven Tierschutzes zumutbar ist.

F. Bürokratiekosten

Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für gewerbsmäßig gezüchtete oder gehandelte Hunde und Katzen und die amtliche Verwaltung der Kennzeichen und der zugehörigen Identifikationsdaten wird ebenfalls Kosten verursachen. Zugleich erleichtert sie aber die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere und die Feststellung von Tätern/Täterinnen einer Aussetzung oder Zurücklassung. Sie kann dadurch – sowie durch ihre präventive Wirkung gegenüber Aussetzungen und Zurücklassungen – zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen.

Weitere Kosten entstehen durch die Einführung des obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Tiere, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte. Diesen Kosten stehen aber Entlastungen der Genehmigungsbehörden der Länder gegenüber, da sich deren bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erheblich vereinfachen werden, wenn die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen nachweisen können, dass die geplanten Haltungs- oder Schlachtsysteme bereits auf ihre Tiergerechtheit geprüft und zugelassen worden sind.

G. Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit

Der Gesetzentwurf dient auch der Umsetzung der in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgelegten Ziele, Umwelt- und Tierschutz zu verbessern und das Gemeinwohl neu zu definieren.

Die vorgesehene Neuregelung des Tierschutzgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten

§ 2 Förderung des Tierschutzes

§ 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung

§ 5 Tierschutzgerechter Transport

§ 6 Verordnungsermächtigungen

§ 7 Einzelne Verbote

Dritter Abschnitt

Töten von Tieren

§ 8 Grundvorschrift

§ 9 Schlachten

§ 10 Ermächtigungen

Vierter Abschnitt

Eingriffe an Tieren

§ 11 Betäubungspflicht

§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebezerstörungen

§ 13 Geltungsbereich

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 14 Allgemeines zu Tierversuchen

§ 15 Einzelne Verbote in Tierversuchen

§ 16 Vor der Verwendung in Tierversuchen besonders geschützte Arten

§ 17 Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen

§ 18 Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen

§ 19 Unerlässlichkeit von Tierversuchen

§ 20 Erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen

§ 21 Genehmigung von Tierversuchen

§ 22 Anzeigepflicht von Tierversuchen

§ 23 Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter in Tierversuchseinrichtungen

§ 24 Tierschutzgremium in Tierversuchseinrichtungen

§ 25 Verantwortliche Person in Tierversuchseinrichtungen

§ 26 Inspektionen von Tierversuchseinrichtungen durch die zuständigen Behörden

§ 27 Zuständige Behörden und behördliche Anordnungen

Sechster Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 28 Erlaubnis

§ 29 Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren

§ 30 Qualzuchtverbot

§ 31 Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche

Siebter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 32 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

Achter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 33 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 34 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren

§ 35 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere

§ 36 Hilfeleistung

§ 37 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen sowie auf Tierbörsen

Neunter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 38 Überwachung von Ein- und Ausfuhr

§ 39 Zuständige Behörden

§ 40 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 41 Behördliche Anordnungen

§ 42 Tierschutzkommission; nationaler Ausschuss für Versuchstierschutz

§ 43 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 44 Tierschutzbericht

§ 45 Amtshilfe innerhalb der EU

§ 46 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden

§ 47 Geltung für EWR-Staaten

§ 48 Schiedsverfahren bei Tiertransporten

Zehnter Abschnitt

Der/Die Bundesbeauftragte für den Tierschutz

§ 49 Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

§ 50 Rechtsstellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

§ 51 Aufgaben des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

§ 52 Beanstandungen

§ 53 Klagebefugnis

§ 54 Anrufung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Elfter Abschnitt

Landesbeauftragte für den Tierschutz

§ 55 Bestellung und Rechtsstellung

§ 56 Klagebefugnis

§ 57 Anrufung des/der Landesbeauftragten für den Tierschutz

Zwölfter Abschnitt

Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinigungen

§ 58 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

§ 59 Anerkennung durch das Bundesministerium

§ 60 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

§ 61 Anerkennung durch das Land

§ 62 Rechtsbehelfe

§ 63 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Dreizehnter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 64 Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

§ 66 Ermächtigung

§ 67 Einziehung von Tieren

§ 68 Verbot des Umgangs mit Tieren

§ 69 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren

Vierzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 70 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis

§ 71 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU

§ 72 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates

§ 73 Übergangsregelung

Erster Abschnitt

Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1

Zielsetzung; allgemeine Pflichten

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden der Tiere um ihrer selbst willen sowie aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitlebewesen zu schützen. Jede und jeder soll nach ihren/seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Tierschutzes beitragen.

(2) Niemand darf einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(3) Sehr schwere und schwere Schmerzen oder sehr schwere und schwere Leiden dürfen einem Tier nicht zugefügt werden, es sei denn, es ist durch Gesetz ausdrücklich erlaubt. Die Vorschriften des Fünften Abschnittes und zum rechtfertigenden Notstand des § 34 des Strafgesetzbuchs, des § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der §§ 228, 904 in Verbindung mit § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 2

Förderung des Tierschutzes

Bund und Länder wecken und vertiefen das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz. Sie fördern tiergerechte Haltungssysteme, die Entwicklung, Validierung und den Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen und andere Anliegen des Tierschutzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Angst ist Leiden, wenn sich das Tier bedroht fühlt und dieses Gefühl über ein schlichtes Unbehagen und eine reine Augenblicksempfindung hinausgeht, insbesondere weil sich das Tier der Angst auslösenden Situation nicht oder nicht ohne Weiteres zu entziehen vermag.
2. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder psychische Zustand, in dem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauerhaft nicht nur ganz geringfügig zum Schlechteren hin verändert wird. Auch der Tod des Tieres ohne rechtfertigenden Grund ist ein Schaden.
3. Ein rechtfertigender Grund liegt vor, wenn und soweit die Belastungen, die einem Tier zugefügt werden, zur Erhaltung eines nach den konkreten Umständen gewichtigeren Rechtsgutes oder zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich sind. Daran fehlt es insbesondere, wenn Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden ausschließlich oder überwiegend aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Tiere wild lebender Arten sind eigenständige, nicht domestizierte Tiere, die einer Art angehören, die in Europa

oder anderswo in Freiheit vorkommt und die ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen können.

5. Unerlässlich ist ein Eingriff oder eine Behandlung, wenn die davon ausgehenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß und Zeitdauer unumgänglich notwendig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Unerlässlich ist ein Eingriff oder eine Behandlung insbesondere dann nicht, wenn eine andere Methode oder Methodenkombination zur Verfügung steht, die ohne Belastung von Tieren auskommt, oder wenn eine andere Tierart geeignet ist, die weniger unter den spezifischen Versuchsbedingungen leidet, und es dennoch möglich ist, den angestrebten Zweck ohne wesentliche Beeinträchtigung zu erreichen, oder wenn dieser Zweck nach den konkreten Umständen gegenüber den Belastungen der Tiere nicht als vorrangig zu bewerten ist.
6. Erheblich sind Schmerzen oder Leiden, wenn das Wohlergehen oder der Allgemeinzustand des Tieres beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung nicht gering ist; geringe Schmerzen oder Leiden oder eine geringe Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustandes werden erheblich, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden.
7. Schwer sind Schmerzen oder Leiden, wenn das Wohlergehen oder der Allgemeinzustand des Tieres stark beeinträchtigt wird oder das Tier lang anhaltenden oder sich wiederholenden mittelschweren Schmerzen oder Leiden ausgesetzt ist.
8. Sehr schwer sind Schmerzen oder Leiden, wenn sie über die in Nummer 7 definierten Schmerzen und Leiden hinausgehen.

Zweiter Abschnitt
Tierhaltung

§ 4
Tiergerechte Haltung und Betreuung

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen, verhaltensgerecht unterbringen und für dessen Sicherheit sorgen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, ungerechtfertigte Leiden oder Schäden zugefügt werden; in keinem Fall dürfen Einschränkungen der Bewegung zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schäden führen,
3. muss zur Haltung oder Betreuung geeignet sein und über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Gegen Nummer 1 verstößt insbesondere die dauernde Haltung in Käfigen oder anderen Behältnissen, wenn dort infolge räumlicher Enge, geringer Höhe, künstlicher Dauerbeleuchtung oder fehlender Strukturen Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt werden. Ebenfalls einen Verstoß gegen Nummer 1 bilden in der Regel die dauernde Anbindehaltung sowie die Haltung in Ställen ohne Auslauf, in denen die den Tieren insgesamt zur Verfügung stehende Bodenfläche die für das artgemäße gleichzeitige Ruhen erforderliche Fläche nicht um mehr als das Zweifache übersteigt (Engaufstallung). Soweit solche Haltungen bereits bestehen, sind sie den gesetzlichen Anforderungen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist anzupassen. Das Verbot in Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Bei Freilandhaltung ist ein Witterungsschutz notwendig, der allen Tieren Schutz vor Regen, Schnee und Wind bietet und einen wärmedämmenden Untergrund hat. Auf Weiden müssen schattige Plätze sowie Futter und Wasser zur Verfügung gestellt werden.

(3) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit der Nahrungsaufnahme verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständigen Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser haben. Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Die Fütterungs- und Tränkanlagen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können. Sozial lebenden Tieren ist grundsätzlich zu ermöglichen, ihr Futter gleichzeitig aufzunehmen.

(4) Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Soweit erforderlich, muss ein/eine für die jeweilige Tierart geeigneter/geeignete Tierarzt/Tierärztin hinzugezogen werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ihren besonderen Ansprüchen angemessen und soweit erforderlich gesondert unterzubringen.

(5) Wer Tiere in größerer Zahl hält, hat sicherzustellen, dass für ihre Fütterung und Pflege eine der gehaltenen Tierart und Tierzahl angemessene Anzahl von Personen regelmäßig und dauernd tätig ist, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen können.

(6) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten. Für Haltungen, die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, gilt Satz 1 ab dem … [einsetzen: Datum des Tages, der zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt].

§ 5
Tierschutzgerechter Transport

Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren erhebliche, schwere oder sehr schwere Schmerzen oder Leiden verursachen, sind verboten.
2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als vier Stunden transportiert werden.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 4 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich des artgemäßen Nahrungssuch- und Nahrungsaufnahmeverhaltens, der Eigenkörperpflege, des Mutter-/Kind-Verhaltens, des artgemäßen Ruhens, der Erkundung, der Gemeinschaftsbedürfnisse und Gruppenbeziehung und der Bewegungsmöglichkeit der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur sicheren Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für landwirtschaftliche Tiere, für die der Ständige Ausschuss gemäß Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens 78/923/EWG Empfehlungen angenommen hat, sind diese Rechtsverordnungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum … [einsetzen: Datum, das fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] zu erlassen; dabei sind insbesondere die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit näher zu bestimmen, die sich aus den Vorschriften dieser Empfehlungen und den dort niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere ergeben.

(2) Das Bundesministerium legt durch Rechtsverordnung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren fest.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere im Einklang mit der genannten Verordnung

1. Anforderungen
   a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
   b) an Transportmittel für Tiere, insbesondere an die Ausstattung von Transportfahrzeugen, so dass die Tiere darin ohne Schmerzen, Leiden und Schäden und im Einklang mit ihren Bedürfnissen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 transportiert und jederzeit schnell und ohne besonderen Aufwand auf ihr Wohlbefinden kontrolliert werden können,

   festlegen,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
3. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
4. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem/einer Betreuer/Betreuerin begleitet werden müssen,
5. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
7. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
8. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
9. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der EG erforderlich ist.

§ 7

Einzelne Verbote

(1) Es ist verboten

1. einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlan-

gen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

3. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, vorzunehmen, sowie an einem Tier Dopingmittel anzuwenden,
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren schweren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, am Leben zu erhalten und es zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben,
5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter-/Halterin- oder Betreuer-/Betreuerinpflicht zu entziehen,
6. ein gezüchtetes oder aufgezogenes oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und in Obhut genommenes Tier einer wild lebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme und Bewegung vorbereitet und nicht an das Klima angepasst ist,
7. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
8. ein Tier zu einer Film- oder Fernsehaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
9. ein Tier an einem anderen lebenden Tier abzurichten oder zu prüfen,
10. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit es nicht durch Vorschriften des Jagdrechts erlaubt ist,
11. ein Tier unter solchen Bedingungen zu halten oder es so auszubilden oder abzurichten, dass nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass bei ihm Verhaltensanomalien ausgelöst oder gefördert werden, insbesondere dass es ein derartig aggressives Verhalten zeigen wird, dass dieses Verhalten
    a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
    b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst, einem Artgenossen oder einem anderen Tier zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
    c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben oder das natürliche Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme durch Medikamente oder Futterzusatzstoffe zu steigern, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
13. einem Tier Futter darzureichen oder zugänglich zu machen, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
14. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht durch bundesrechtliche Vorschriften im Einklang mit § 1 Absatz 2 zugelassen ist,
15. ein Tier öffentlich als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges oder als Preis bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
16. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer länger anhaltenden oder sich wiederholenden Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen,
17. bei Tieren einen Heiß- oder Kaltbrand anzuwenden,
18. Hunde- und Katzenwelpen bis zur 16. Lebenswoche unter Wegnahme vom Muttertier an Dritte abzugeben,
19. lebende Tiere zum Zweck der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die nach § 8 Absatz 1 Satz 5 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, zu verbieten.

(3) Der Erwerb, der Besitz und das Inverkehrbringen von stromführenden Geräten, die für Zwecke des Absatzes 1 Nummer 14 bestimmt sind, sind verboten.

Dritter Abschnitt
Töten von Tieren

§ 8
Grundvorschrift

(1) Ein Wirbeltier darf nur getötet werden, wenn es zuvor unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden vollständig betäubt, d. h. in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein verletztes oder krankes Tier unter erheblichen, auf andere Weise nicht behebbaren Schmerzen leidet und die vorherige Betäubung mit einem Aufschub verbunden wäre, der schwerer wiegt als die betäubungslose Tötung; die Tötung hat in diesem Fall so schnell wie möglich zu erfolgen, und insbesondere im Fall von Unfallwild soll die Tötung unverzüglich vom zuerst am Unfallort eintreffenden Fachkundigen vorgenommen werden. Im Übrigen dürfen Tötungen ohne vorherige Betäubung nur im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd, im Rahmen zulässiger Abwehrmaßnahmen gegenüber Tieren, von denen konkrete

Gefahren für überwiegende Rechtsgüter ausgehen, im Rahmen zulässiger Schadtierbekämpfungsmaßnahmen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die ein betäubungsloses Töten ausdrücklich zulassen, erfolgen. In diesen Fällen dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden entstehen. Ein Wirbeltier betäuben oder töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 des Strafgesetzbuchs, des § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der §§ 228, 904 in Verbindung mit § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder ihres sonstigen Umgangs mit Tieren regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Fachkundenachweis zu erbringen. Von anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, kann die Behörde bei berechtigtem Anlass einen solchen Nachweis verlangen.

(3) Für das Schlachten von Wirbeltieren gilt § 9. Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben.

(4) Für das Töten von Tieren zu Tierversuchen gilt § 14 Absatz 5.

(5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche weiteren Arten wirbelloser Tiere die Absätze 1 bis 3 Anwendung finden sollen, weil sie zu einer den Wirbeltieren vergleichbaren Schmerz- und Leidensempfindung fähig sind.

(6) Im Zuge betrieblicher Auswahlverfahren, von Marktbereinigungsmaßnahmen und -verfahren dürfen Tiere nicht getötet werden.

§ 9

Schlachten

(1) Ein Wirbeltier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges irreversibel betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Schlachten mit reversibler Betäubung zulässig, sofern das Verfahren als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d bestimmt ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für betäubungslose religiöse Schlachtungen erteilt hat; sie hat die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie nach Art und Umfang den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht, denen Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft nur den Genuss von Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere erlauben oder denen der Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagt ist, oder
2. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 bestimmt ist.

§ 10

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
   b) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
   c) über § 8 Absatz 2 Satz 1 hinaus Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Fachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Tieren erfordern,
   d) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen nach § 9 Absatz 2 und 3 vorgenommen werden dürfen; durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 3 insbesondere die Art und der Umfang der Überwachung durch einen Tierarzt/eine Tierärztin, Anforderungen an die Fixierung, an eine mögliche Betäubung nach dem Schnitt und an einen speziellen Sachkundenachweis eingehalten werden,

um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren näher zu regeln,
3. für das Schlachten von Geflügel für den Eigenbedarf Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Vierter Abschnitt

Eingriffe an Tieren

§ 11

Betäubungspflicht

(1) An einem Wirbeltier darf ohne allgemeine oder örtliche Betäubung kein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien, Reptilien und Fischen ist von einem Tierarzt/einer Tierärztin bzw. Personen, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen, vorzunehmen. Für die Betäubung mit Teleinjektion kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2 und 3 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für die Kennzeichnung von Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Tiere durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Vögeln, und durch Schlagstempel beim Schwein und
2. für die Kennzeichnung anderer Säugetiere durch injizierten Mikrochip.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 12

Verbot von Amputationen und Gewebezerstörungen

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen, insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme, sowie das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres, Kopffüßers oder Zehnfußkrebses. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. ein Fall des § 11 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt oder eine allgemein anerkannte Kennzeichnung bei Wirbeltieren mit einem Gewebeverlust einhergeht und keine weniger belastende Methode zur Verfügung steht,
3. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden sollen oder bei ihnen das Hornwachstum verhindert werden soll; der Eingriff darf nur mittels der nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendsten Methode und nur durchgeführt werden, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken oder zur künftigen Ersetzung von Tierversuchen unerlässlich und ethisch gerechtfertigt ist; die Tötung, um dem Tier anschließend Organe oder Gewebe zu einem der genannten Zwecke zu entnehmen, steht dem Eingriff am lebenden Tier gleich,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und diese der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Ist im Anschluss an eine Unfruchtbarmachung nach dem Abklingen der Betäubung mit dem Auftreten von Schmerzen zu rechnen, so sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nummer 4 gelten § 14 Absatz 4, die §§ 16, 19, 20 entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 6 sind anzugeben

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere, bei Wirbeltieren auch deren Herkunft,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin des Vorhabens und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Die zuständige Behörde hat die Eingriffe zu untersagen, wenn die in Satz 1 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unerlässlichkeit oder die Rechtfertigung oder die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 5 genannten Vorschriften nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist abgeholfen worden ist. An der Unerlässlichkeit fehlt es insbesondere, wenn der angestrebte Zweck auch mit Organen oder Geweben von Schlachttieren oder anderen Tieren, die unabhängig von dem Eingriff gestorben, verunglückt oder rechtmäßig zu anderen Zwecken getötet worden sind, erreicht werden kann.

(3) Die Verwendung elastischer Ringe zur Durchführung von Amputationen oder Teilamputationen ist verboten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen.

§ 13

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 14

Allgemeines zu Tierversuchen

(1)

1. Tierversuche sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

   a) an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder der Tötung dieser Tiere verbunden sein können,

   b) an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder

   c) am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

   Als Tierversuche gelten auch nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe oder Behandlungen,

   a) die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,

   b) durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken

      – die Organe oder Gewebe zu transplantieren,

      – Kulturen anzulegen oder

      – isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen, oder

   c) die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden, soweit eine der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen vorliegt.

   Tierversuche sind auch Eingriffe und Behandlungen, die in einem früheren Entwicklungsstadium durchgeführt werden, wenn das Tier über dieses Entwicklungsstadium hinaus weiterleben soll und infolge des Eingriffs oder der Behandlung bei oder nach dem Erreichen des in Nummer 2 genannten Entwicklungsstadiums Schmerzen oder Leiden empfinden oder Schäden erleiden kann.

2. In diesem Abschnitt gelten als Wirbeltiere auch alle selbstständig Nahrung aufnehmenden Larven und alle Entwicklungsstadien von Wirbeltieren im letzten Drittel ihrer Entwicklung vor der Geburt bzw. vor dem Schlüpfen; Kopffüßer und Zehnfußkrebse gelten als den Wirbeltieren gleichgestellt. Auch die in einem Tierversuch verwendeten früheren Entwicklungsstadien als die in Satz 1 genannten werden Wirbeltieren gleichgestellt, wenn sie über das frühere Entwicklungsstadium als das in Satz 1 genannte hinaus weiterleben sollen. Gleiches gilt für die nach § 16 Absatz 4 Nummer 3 bestimmten Tierarten.

(2) Nicht als Tierversuch gelten

a) nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken;

b) nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken;

c) veterinärmedizinische klinische Prüfungen, die für die Zulassung eines Tierarzneimittels verlangt werden;

d) Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden;

e) Praktiken, die hauptsächlich zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres angewandt werden;

f) Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden oder dauerhafte Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen.

(3) Tierversuche dürfen nur zugelassen und durchgeführt werden, wenn ihre Unerlässlichkeit und ihre ethische Vertretbarkeit geprüft und festgestellt sind.

(4) Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen,

1. wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind oder

2. soweit genetisch veränderte, neue Tierlinien verwendet werden,

   a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind oder

   b) nicht mehr erwartet wird, dass die Nachkommenschaft Schmerzen oder Leiden empfindet oder Schäden erleidet.

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Kriterien zu bestimmen, nach denen im Einzelfall beurteilt wird, bis zu welcher Generation der Nachkommenschaft ein Tierversuch als nach Nummer 2 abgeschlossen gilt.

(5) Ist der Tod eines Tieres für das Erreichen des mit dem Tierversuch verfolgten Zweckes nicht unerlässlich, so darf das Tier am Ende des Tierversuchs nur getötet werden, wenn dafür ein rechtfertigender Grund nach § 1 Absatz 2 vorliegt. Ein Tier ist zu töten, wenn davon auszugehen ist, dass es weiterhin schwere oder sehr schwere Schmerzen oder schwere oder sehr schwere Leiden empfinden oder sehr schwere Schäden erleiden wird. Bei Wirbeltieren trifft die Entscheidung hierüber ein Tierarzt/eine Tierärztin. Bei anderen Tieren kann die Entscheidung auch von einer anderen fachkundigen Person getroffen werden.

(6) Die Länder setzen sich im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung aus Gründen des Tierschutzes für eine Reduzierung des Tierverbrauchs ein und für Lehrmethoden, die ohne Tierversuche auskommen. Niemand darf entgegen seiner Gewissensentscheidung im Grundstudium zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen oder an Demonstrationen an Tieren, die eigens für einen solchen Zweck getötet worden sind, gezwungen oder wegen unterlassener Mitwirkung daran benachteiligt werden.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen zur vorrangigen Verwendung speziell gezüchteter Tiere gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/63/EU und zur Haltung, Zucht und Pflege von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist, zu regeln. Ferner wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufzeichnungspflicht zu Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden sollen, für Züchter/Züchterinnen und Lieferanten/Lieferantinnen zu regeln.

§ 15

Einzelne Verbote in Tierversuchen

(1) Die Verwendung von Menschenaffen in Tierversuchen ist verboten.

(2) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(3) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Waschmitteln sowie zur Entwicklung und Erprobung von Kosmetika einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Rohstoffe, Bestandteile oder Bestandteilskombinationen sind verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union durchzuführen.

§ 16

Vor der Verwendung in Tierversuchen besonders geschützte Arten

(1) Nichtmenschliche Primaten und Tiere der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Vorbehaltlich des Verbots nach § 15 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, wenn der Tierversuch einen der in § 19 Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 oder 6 genannten Zwecke hat oder wenn eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer als der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Tierarten erreicht werden kann.

(2) Nichtmenschliche Primaten der in Anhang II der Richtlinie 2010/63/EU genannten Arten dürfen ab den im jenem Anhang angegebenen Zeitpunkten nur dann in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie Nachkommen solcher nichtmenschlicher Primaten sind, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen wurden. Sich selbst erhaltend ist eine Kolonie, in der Tiere nur innerhalb der Kolonie gezüchtet oder von anderen Kolonien bezogen, nicht aber in freier Wildbahn eingefangen werden und in der die Tiere in einer Weise gehalten werden, durch die sichergestellt wird, dass sie an den Menschen gewöhnt sind.

(3) Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme hiervon nur zulassen, wenn

1. grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere besteht oder ernsthafte, von diesen Tieren ausgehende Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier bestehen, zu deren Abwendung der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist, und
2. der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines streunenden oder verwilderten Haustiers erreicht werden kann.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Versuche

1. an Tieren bestimmter Herkunft, soweit dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist,
2. die besonders belastend sind, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen des § 17 erforderlich ist,
3. an Tieren in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf, soweit dies zum Schutz dieser Tiere auf Grund ihrer Fähigkeit, Schmerzen oder Leiden zu empfinden oder Schäden zu erleiden, erforderlich ist,

zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung oder der Erfüllung weiterer, über § 21 Absatz 1 Satz 2 hinausgehender Anforderungen abhängig zu machen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Fang wild lebender Tiere zum Zwecke ihrer Verwendung in Tierversuchen einschließlich der anschließenden Behandlung der Tiere und der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu regeln.

§ 17

Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen

(1) Für die Bewertung auf ethische Vertretbarkeit wird überprüft, ob der Tierversuch die folgenden Kriterien erfüllt:

1. der Tierversuch ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben;
2. die Verwendung von Tieren erfolgt zu Zwecken gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 8;
3. der Tierversuch ist so gestaltet, dass er mit möglichst wenigen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere und auf möglichst umweltverträgliche Weise durchgeführt wird.

(2) Die Bewertung auf ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs umfasst insbesondere Folgendes:

1. eine Bewertung der Ziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des pädagogischen Werts;
2. eine Untersuchung und Bewertung in Hinblick auf seine Unerlässlichkeit nach § 19;
3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads nach Absatz 3;

4. eine Schaden-Nutzen-Analyse; in dieser Analyse wird untersucht und nach ethischen Gesichtspunkten abgewogen, ob die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere und ggf. Schäden für die Umwelt durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind, weil der zu erwartende Nutzen den Schaden überwiegt;
5. eine Bewertung, ob die Voraussetzungen und Grenzen einer vorgesehenen Ausnahme eingehalten sind; dies gilt insbesondere in Hinblick auf die grundsätzlichen Gebote oder Verbote der §§ 15, 16, 19 und 21;
6. eine Entscheidung darüber, ob und wann der Tierversuch rückblickend bewertet werden sollte.

(3) Jeder Tierversuch ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Verwendung der in Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU aufgeführten Zuordnungskriterien in einen der folgenden Schweregrade einzustufen: „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“. Ein Tierversuch, der den Schweregrad „schwer“ übersteigt, darf nicht genehmigt werden.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Bewertung auf ethische Vertretbarkeit zu regeln.

§ 18

Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden bei der ethischen Bewertung von nach § 21 genehmigungspflichtigen Tierversuchen.

(2) Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen auszuwählen. Die Kommissionen sollen so zusammengesetzt sein, dass die für die Beurteilung von Tierversuchen und anderen Eingriffen und Behandlungen erforderlichen Fachkenntnisse der Tierethik, der Veterinärmedizin, der Medizin, der Gentechnik oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung vertreten sind. Die Besetzung der Kommissionen ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(3) Die Kommission kann ergänzende Auskünfte oder Gutachten einholen. Will die Behörde einen Tierversuch gegen ein ablehnendes Votum der Kommission oder ohne eine von ihr empfohlene Auflage oder sonstige Nebenbestimmung genehmigen, so muss sie dies gegenüber der Kommission begründen.

(4) Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit mit einem jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(5) Beim Bundesministerium ist eine besondere, auf Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten spezialisierte Kommission einzurichten, die die zuständigen Behörden und die Kommissionen nach den Absätzen 1 und 6 bei der Entscheidung über die Genehmigung von solchen Versuchen beratend unterstützt und die von den zuständigen Behörden und Kommissionen zu diesem Zweck angerufen werden kann. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der für Genehmigungen zuständigen Dienststellen bei der ethischen Bewertung von Tierversuchen. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, soweit nicht Sicherheitsbelange der Bundeswehr entgegenstehen.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zur Arbeit der Kommissionen für die ethische Bewertung zu regeln.

§ 19

Unerlässlichkeit von Tierversuchen

(1) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren, bei denen keine lebenden Tiere verwendet werden, erreicht werden kann (Prinzip der Vermeidung). Bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist insbesondere zu prüfen, ob der Zweck nicht durch filmische Darstellungen, Computersimulationen, Modelle, Präparate oder Kombinationen solcher Verfahren erreicht werden kann. Ergibt die Ausschöpfung der zugänglichen Informationsquellen, dass das mit einem Tierversuch angestrebte Ergebnis, auch unter Einbeziehung der international zur Verfügung stehenden Daten, bereits hinreichend bekannt ist, so ist der Tierversuch nicht unerlässlich, es sei denn, die Überprüfung des hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch ist zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich.

(2) Kann der verfolgte Zweck des Tierversuchs nach Prüfung gemäß Absatz 1 weder durch Methoden oder Verfahren ohne lebende Tiere noch durch eine Verwendung bereits gewonnener Daten erreicht werden, so gilt für die Durchführung des Tierversuchs unter Zugrundelegung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse Folgendes:

1. Für Tierversuche muss, unter Berücksichtigung der Eignung für die Erreichung des Erkenntnisziels, diejenige Tierart ausgewählt werden, die am wenigsten unter den spezifischen Versuchsbedingungen leidet (Prinzip der Verminderung);
2. für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als es für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist (Prinzip der Verminderung);
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren im Tierversuch selbst sowie bei der Zucht, der Unterbringung und der Pflege nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist (Prinzip der Verbesserung).

(3) Tierversuche an lebenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
3. Forschung in Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
4. Prüfung von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten, die einem der in Num-

mer 1 oder Nummer 2 genannten Zwecke dienen, auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen sog. Schadtiere,

5. Erkennen von Umweltgefährdungen,
6. Grundlagenforschung,
7. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe,
8. forensische Untersuchungen.

(4) Der Tod als Endpunkt eines Tierversuchs ist möglichst zu vermeiden und durch frühe und möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen. Ist der Tod als Endpunkt zur Erreichung des verfolgten Zwecks unvermeidbar und der Tierversuch ethisch vertretbar, so muss der Tierversuch so gestaltet sein, dass

1. möglichst wenige Tiere sterben und
2. die Dauer und Intensität des Leidens des Tieres auf das geringstmögliche Maß reduziert wird und so weit wie möglich ein schmerzloser Tod gewährleistet ist.

§ 20

Erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen

(1) Ein Tier, das bereits in einem oder mehreren Tierversuchen verwendet wurde, darf nur dann in einem neuen Versuch verwendet werden, für den auch ein anderes, zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der tatsächliche Schweregrad des vorherigen Tierversuchs war „gering“ oder „mittel“;
2. es wird nachgewiesen, dass der allgemeine Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Tieres vollständig wiederhergestellt sind;
3. der weitere Tierversuch ist als „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestuft und
4. er steht im Einklang mit einer tierärztlichen Empfehlung, wobei die Erfahrungen im gesamten Lebenslauf des Tieres berücksichtigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann ein Tier nach einer tierärztlichen Untersuchung auch dann erneut verwendet werden, wenn es in einem der vorherigen Tierversuche nur einmal in einem Tierversuch verwendet wurde, der als „schwer“ eingestuft war.

§ 21

Genehmigung von Tierversuchen

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde hat das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen und hat die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt worden ist, dass
   a) die Voraussetzungen der §§ 17 und 19 vorliegen,
   b) das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,
2. alle an der Planung und Durchführung des Tierversuchs Beteiligten im Besitz einer gültigen behördlichen Zulassung sind, durch die der Nachweis geführt wird, dass sie über die für das beantragte Versuchsvorhaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen, und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen des § 4 und des Anhangs III der Richtlinie 2010/63/EU entsprechen,
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des/der Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 4 und des Anhangs III der Richtlinie 2010/63/EU und den in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,
6. die Einhaltung der Vorschriften des § 8 Absatz 4, der §§ 14 und 15 erwartet werden kann,
7. die Einhaltung von
   a) Fachkundeanforderungen (Anhang V der Richtlinie 2010/63/EU),
   b) Anforderungen an Räumlichkeiten, Anlagen und andere sachliche Mittel,
   c) Vorschriften zur Schmerzlinderung und Betäubung von Tieren,
   d) Vorschriften zur erneuten Verwendung von Tieren,
   e) Verwendungsverboten und Verwendungsbeschränkungen,
   f) Vorschriften zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden nach Erreichen des Zwecks des Tierversuchs,
   g) Vorschriften zur Verhinderung des Todes eines Tieres unter der Versuchseinwirkung oder zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden beim Tod eines Tieres und
   h) Vorschriften zur weiteren Haltung der Tiere nach Abschluss des Tierversuchs, wenn diese nicht nach Buchstabe g getötet werden,

   erwartet werden kann.

(2) Die Behörde soll über die Genehmigung innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen entscheiden. Diese Frist kann von der zuständigen Behörde um 15 Arbeitstage verlängert werden, wenn sie zum Antrag eine Anhörung durchführt. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 oder 2 keine Entscheidung getroffen, so gilt die Genehmigung als versagt. Gegen das Versagen der Genehmigung durch Fristablauf kann der/die Antragsteller/Antragstellerin Klage gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zuständige Behörde erheben.

(3) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, die die Tier-

versuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(4) Die durch die zuständige Behörde erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Tierversuch nach § 14 Absatz 4 beendet ist. Eine Änderung des Tierversuchs ist der zuständigen Behörde richtig, vollständig und rechtzeitig anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Genehmigung als erloschen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. a) die Form und den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung sowie über die antragsberechtigten Personen (Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU),
   b) das Genehmigungsverfahren,
   c) den Inhalt des Genehmigungsbescheids,
   d) das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der der Genehmigung zugrunde liegenden wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige oder Genehmigung solcher Änderungen,
   e) die Befristung von Genehmigungen oder die Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und
   f) den Vorbehalt des Widerrufs von Genehmigungen;
2. die Einstufung von Tierversuchen hinsichtlich ihres Schweregrads nach § 17 Absatz 3 und über den Inhalt der Einstufung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers/der Antragstellerin;
3. die Art und den Umfang der Aufzeichnung des Tierversuchs sowie über die Aufbewahrung und das Vorlegen bei der zuständigen Behörde auf deren Verlangen;
4. die Art und den Umfang der Aufzeichnungen zu den Tieren;
5. die nichttechnische Zusammenfassung des genehmigten Tierversuchs zum Zwecke der Veröffentlichung, die Angaben über
   a) die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens,
   b) die Anzahl, die Art und die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der zu verwendenden Tiere und
   c) die Erfüllung der Anforderungen der §§ 17 und 19

   enthält und die die Form der Zusammenfassung sowie das Verfahren ihrer Veröffentlichung regelt, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist. Es kann dabei vorsehen, dass die Veröffentlichung der Zusammenfassungen durch das Bundesinstitut für Risikobewertung erfolgt;
6. eine rückblickende Bewertung des Tierversuchs durch die zuständige Behörde, dabei sind das Verfahren und der Inhalt der Bewertung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des/der Antragstellers/Antragstellerin zu regeln, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist;
7. die Genehmigungspflicht von Tierversuchen an anderen wirbellosen Tieren als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen, für die eine den Wirbeltieren entsprechende Leidensfähigkeit angenommen wird, soweit es zum Schutz dieser Tiere erforderlich ist;
8. die Art und den Umfang der nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Beteiligung eines/einer Tierarztes/Tierärztin sowie die Ausbildungsabschlüsse, Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, insbesondere der biologischen, tiermedizinischen, rechtlichen und ethischen Kenntnisse und der Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen, sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind;
9. das Betäuben von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, oder die Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren bei diesen Tieren;
10. die für die Durchführung von Tierversuchen bestimmten Räumlichkeiten, Anlagen und Gegenstände;
11. die erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen;
12. die private Unterbringung von Tieren, die in Tierversuchen verwendet wurden oder verwendet werden sollen, oder die Freilassung dieser Tiere.

Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Behandlung eines in einem Tierversuch verwendeten Tieres nach Abschluss des Tierversuchs zu regeln und dabei

1. vorzusehen, dass das Tier einem/einer Tierarzt/Tierärztin vorzustellen ist,
2. vorzusehen, dass das Tier unter bestimmten Voraussetzungen zu töten ist, und
3. Anforderungen an die weitere Haltung und medizinische Versorgung des Tieres festzulegen.

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Tiere als die in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EG genannten den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 und 2 gleichzustellen.

§ 22

Anzeigepflicht von Tierversuchen

(1) Der Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
   a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist,

b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist oder

c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,

2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder

b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen

dienen oder

3. die ausschließlich Tierversuche nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a, b oder c zum Gegenstand haben.

(2) Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden oder die Tierversuche zum Gegenstand haben, die nach § 17 Absatz 3 als „schwer“ einzustufen sind, sind immer nach § 21 genehmigungspflichtig.

(3) Wer einen Tierversuch durchführen will, der nach Absatz 1 nicht der Genehmigung bedarf, hat diesen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form und den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3,
2. das Verfahren der Anzeige nach Absatz 3 und der Prüfung der Anzeige einschließlich der für die Anzeige geltenden Fristen,
3. den Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem die Durchführung angezeigter Versuchsvorhaben nach Absatz 3 zulässig ist, und
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der im Rahmen der Anzeige nach Absatz 3 mitgeteilten Sachverhalte.

§ 23

Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter in Tierversuchseinrichtungen

(1) Einrichtungen und Betriebe, in denen Tierversuche durchgeführt werden oder in denen Tiere für Tierversuche gezüchtet oder getötet oder zur Abgabe an Dritte gehalten werden, müssen über Tierschutzbeauftragte verfügen. Diese sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und müssen ihre Aufgaben, insbesondere Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, uneingeschränkt wahrnehmen können.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Tierschutzbeauftragten zu regeln und dabei Vorschriften über

1. das Verfahren ihrer Bestellung,
2. die notwendige Fachkunde,
3. ihre Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer fachkundigen und tiergerechten Haltung, Verwendung und Tötung der Tiere, und
4. die Förderung der Entwicklung, Validierung und des Einsatzes von Alternativen zu Tierversuchen,
5. innerbetriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherstellung einer wirksamen Wahrnehmung der in Nummer 3 und Absatz 1 genannten Aufgaben und Verpflichtungen

zu erlassen.

§ 24

Tierschutzgremium in Tierversuchseinrichtungen

(1) Jede Einrichtung und jeder Betrieb, in der/dem Tierversuche durchgeführt werden oder in denen Tiere für Tierversuche gezüchtet oder getötet oder zur Abgabe an Dritte gehalten werden, muss ein Tierschutzgremium einrichten. Dieses umfasst mindestens den/die Tierschutzbeauftragten/Tierschutzbeauftragte und, wenn Tierversuche durchgeführt werden, ein wissenschaftliches Mitglied.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Tierschutzgremium zu regeln und dabei Vorschriften über

1. die Aufgaben und die Zusammensetzung, einschließlich der Leitung,
2. die Förderung der Entwicklung, der Validierung und des Einsatzes von Alternativen zu Tierversuchen und
3. die Dokumentation der Tätigkeit des Tierschutzgremiums

zu erlassen.

§ 25

Verantwortliche Person in Tierversuchseinrichtungen

(1) Der/Die Leiter/Leiterin des Versuchsvorhabens oder sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin haben die Einhaltung der in diesem oder durch dieses Gesetz erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Verpflichtung nach Absatz 1 zu regeln.

§ 26

Inspektionen von Tierversuchseinrichtungen durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden führen bei allen Züchtern/Züchterinnen, Lieferanten/Lieferantinnen und Verwendern/Verwenderinnen von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, einschließlich ihrer Einrichtungen, regelmäßige Inspektionen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen. § 40 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde beschließt über die Häufigkeit der Inspektionen, die sie durchführt, auf der Grundlage einer Risikoanalyse für jede Einrichtung unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Anzahl und Art der untergebrachten Tiere;
2. Vorgeschichte des/der Züchters/Züchterin, des/der Lieferanten/Lieferantin oder des/der Verwenders/Verwenderin hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
3. Anzahl und Art der von dem/der betreffenden Verwender/Verwenderin durchgeführten Tierversuche;
4. alle Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinweisen könnten.

(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse gemäß Absatz 2 führt die Behörde jährlich bei mindestens einem Drittel der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Verwender/Verwenderinnen Inspektionen durch. Bei Züchtern/Züchterinnen, Lieferanten/Lieferantinnen und Verwendern/Verwenderinnen von nichtmenschlichen Primaten werden jedoch mindestens einmal jährlich Inspektionen durchgeführt.

(4) Ein angemessener Teil der Inspektionen erfolgt ohne Vorankündigung.

(5) Die Aufzeichnungen über alle Inspektionen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 27

Zuständige Behörden und behördliche Anordnungen

(1) Die Durchführung dieses Abschnittes und der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Abschnittes und der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Tierversuchen, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung mit der Begründung versagt worden ist, dass der Versuch ethisch nicht vertretbar im Sinne von § 17 sei, oder in denen die Kommission nach § 18 oder der Tierschutzbeauftragte/die Tierschutzbeauftragte nach § 23 Bedenken gegen die ethische Vertretbarkeit erhoben haben.

(4) Werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes oder eine auf Grund dieses Abschnittes erlassene Rechtsverordnung festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so hat die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie ordnet insbesondere an, dass Tierversuche eingestellt werden, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung nach § 21 durchgeführt werden oder wenn sie gegen Auflagen der Genehmigung verstoßen.

Sechster Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 28

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer

1. Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 züchten oder halten,
2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
3. Tiere in einem Zoologischen Garten, einem Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
4. für Dritte Hunde, Pferde oder andere Tierarten ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
5. Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen,
6. gewerbs- oder geschäftsmäßig
   a) Wirbeltiere züchten oder halten, ausbilden oder pflegen oder vermitteln,
   b) mit Tieren handeln,
   c) einen Reit- oder Fahrbetrieb oder eine Pferdepension unterhalten oder eine Rodeoveranstaltung oder ähnliche Veranstaltungen durchführen,
   d) Tiere zur Schau stellen, für Filmaufnahmen oder Ähnliches verwenden oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
   e) Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schadtiere bekämpfen oder
7. auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Tiere wild lebender Arten, für die durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 auf diese Vorschrift verwiesen wird, züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben oder sie einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen

will. Satz 1 Nummer 7 gilt nicht, wenn ein verletztes, hilfloses oder krankes Tier aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben

1. die Art und die Anzahl der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 Buchstabe a bis d und Nummer 7 die Räume und Einrichtungen und, soweit verwendet, Transportfahrzeuge, die so zu beschreiben sind, dass die zuständige Behörde erkennen kann, ob dort eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Unterbringung aller Tiere möglich ist, und
4. im Falle des Satzes 1 Nummer 6 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Fachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die Personen im Sinne von Absatz 6 auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, im Falle von Absatz 6 auch auf Grund einer entsprechenden Unterrichtung, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben; der Nachweis hierüber ist gegenüber der zuständigen Behörde zu führen, wobei die Behörde bei verbleibenden Zweifeln ein Fachgespräch verlangen kann,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie bei Personenverschiedenheit auch der/die Antragsteller/Antragstellerin und der/die Halter/Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit haben,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und die erforderliche veterinärmedizinische Versorgung sichergestellt ist,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe a bis d die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Personen, die über die für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch in der Lage sind, Kunden/Kundinnen hierüber vollständig und richtig zu beraten, gewährleistet ist,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Tierarten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

(3) Die Erlaubnis wird befristet. Sie kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden:

1. geeignete Standarddokumentationen für alle Aufzeichnungen zu verwenden,
2. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
3. die Verpflichtung, während der Dauer einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung, namentlich einer Tierbörse oder eines Tiermarktes, auf eigene Kosten für die ständige Anwesenheit eines/einer gegenüber dem/der Veranstalter/Veranstalterin und den Teilnehmern weisungsbefugten Tierarztes/Tierärztin zu sorgen,
4. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Anzahl einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten,
5. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
6. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
7. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
8. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern,
9. für bestimmte Tiere oder Tierarten Nachstellverbote auszusprechen.

(4) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen/derjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der/die die Erlaubnis nicht hat.

(5) Die Ausübung der nach Absatz 4 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(6) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere nach Absatz 2 Nummer 4, auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. Soweit das Tätigwerden dieser Personen vor der Erlaubniserteilung feststeht, sind dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 die Nachweise über ihre Fachkunde beizufügen; anderenfalls muss das Tätigwerden der Person der zuständigen Behörde unverzüglich und unter Beifügung der Nachweise angezeigt werden. Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 nicht mehr vorliegt oder dass der/die Erlaubnisinhaber/Erlaubnisinhaberin Auflagen oder Bedingungen, die der Erlaubnis nach Absatz 3 beigefügt sind, zuwidergehandelt oder sie nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, so hat sie ihm/ihr gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Wiederherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, zur Verhinderung weiterer Zuwiderhandlungen oder zur vollständigen Erfüllung der Auflage oder Bedingung erforderlich sind, und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass die Erlaubnisvoraussetzungen hergestellt und nachgewiesen sind oder die Bedingung oder Auflage vollständig erfüllt ist, so ist die Erlaubnis zu widerrufen; dasselbe gilt, falls innerhalb der Frist die Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine erneute Zuwiderhandlung begangen wird.

(8) Ist mit einer nach Absatz 1 erlaubnispflichtigen Tätigkeit das Halten von Tieren verbunden, so kann die zuständige Behörde dem/der Halter/Halterin, der die notwendige Erlaubnis nicht hat oder dem sie wirksam entzogen worden ist, aufgeben, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist die Veräußerung oder Abgabe an eine natürliche oder

juristische Person oder Personenvereinigung nachzuweisen, die die Gewähr für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 4 und die Einhaltung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass der Nachweis geführt ist, so kann die Behörde die Tiere dem/der Halter/Halterin oder demjenigen/derjenigen, an den der/die Halter/Halterin sie abgegeben hat, fortnehmen und sie an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Gewähr im Sinne des Satzes 1 bietet, gegen Entgelt veräußern, oder wenn dies nicht möglich ist, unentgeltlich abgeben. Ein Veräußerungserlös ist dem/der Halter/Halterin nach Abzug der Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung, Transport und medizinische Betreuung auszuhändigen.

§ 29

Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren

(1) Wer Hunde, Katzen oder andere durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 bestimmte Arten von Tieren, die als Heimtiere verwendet werden sollen, züchtet, muss die Tiere, sobald dies ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich ist, unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft so kennzeichnen und Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib machen, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den/die gegenwärtigen/gegenwärtige und früheren/frühere Besitzer/Besitzerin eines solchen Tieres festzustellen, verlorene und entlaufene Tiere zurückzuführen und im Falle von Verstößen gegen § 7 Absatz 1 Nummer 5 den letzten Besitzer/die letzte Besitzerin zu ermitteln. Dieselbe Verpflichtung hat, wer einen nicht gekennzeichneten Hund, eine nicht gekennzeichnete Katze oder ein nicht gekennzeichnetes Tier einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 bestimmten Art erwirbt, um es gewerbsmäßig zu halten oder damit zu handeln. Die Kennzeichen nach den Sätzen 1 und 2 und die zur Identifikation der gekennzeichneten Tiere notwendigen Daten sind der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 4 bestimmten Stelle mitzuteilen, und die Aufzeichnungen während eines Zeitraums, der der möglichen Lebensdauer des Tieres entspricht, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Vorschriften, die eine Kennzeichnung und Registrierung aus anderen Gründen vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Heimtieren und zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist,

1. welche weiteren gewerbsmäßig gezüchteten, gehaltenen oder gehandelten Tierarten außer Hunden und Katzen gekennzeichnet werden sollen,
2. die Art und die Durchführung der Kennzeichnungen,
3. Ausnahmen von der Kennzeichnung bei Tieren, die auf Grund anderer Vorschriften bereits gekennzeichnet sind oder deren Kennzeichnung auf Grund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften nicht möglich ist oder dem/der Züchter/Züchterin oder dem/der Halter/Halterin aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann,
4. die Pflicht zur Mitteilung der Kennzeichen und der weiteren zur Identifikation der Tiere erforderlichen Daten an eine dafür bestimmte öffentliche Stelle und die Registrierung der Kennzeichen und Daten durch diese,
5. die Berechtigung der zuständigen Behörde, von der öffentlichen Stelle nach Nummer 4 alle für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlichen Auskünfte zu erhalten,
6. den Inhalt der nach Absatz 1 Satz 1 anzufertigenden Aufzeichnungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung nach Absatz 1 Satz 3 und
7. die Verpflichtung gewerbsmäßiger Züchter/Züchterinnen, Halter/Halterinnen und Händler/Händlerinnen, Tiere, die nach Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet werden müssen, nur nach ordnungsgemäßer, registrierter Kennzeichnung zu veräußern oder abzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus Absatz 1 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, die nicht gewerbsmäßig gezüchtet, gehalten oder gehandelt werden, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und zu den nötigen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erlassen.

§ 30

Qualzuchtverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass bei der Nachzucht oder einem Teil der Nachzucht den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden und Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen, und für Veränderungen, die erst in einer späteren Generation auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass bei den Nachkommen

1. erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
2. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,
3. deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen, oder
4. die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind; Hybridzüchtungen sind von diesem Verbot ausgenommen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit be-

steht, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 19 und ethisch vertretbar im Sinne von § 17 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden verursacht werden, die voraussichtlich lange anhalten oder sich wiederholen und nicht gelindert werden können. Es muss sichergestellt sein, dass solche Tiere entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gepflegt und veterinärmedizinisch versorgt werden.

(5) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

§ 31

Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche

(1) Wer ein Tier an einen anderen veräußern oder auf Dauer abgeben will, muss sich vorher vergewissern, dass der andere über die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Er muss dem anderen diejenigen Mitteilungen machen, die dieser erkennbar benötigt, um eine solche Ernährung, Pflege und Unterbringung gewährleisten zu können.

(2) Wer ein Wirbeltier an einen anderen veräußert oder auf Dauer abgibt, muss der zuständigen Behörde auf Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ein Melderegister einzuführen und die Pflichten nach Satz 1 näher zu regeln.

(3) Ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten dürfen Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Liegt eine Einwilligung vor, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des/der Empfängers/Empfängerin die Sorgeberechtigten treten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über das für eine Abgabe notwendige Mindestalter von Säugetieren ohne Muttertier.

Siebter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 32

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, dort zu halten, damit Handel zu treiben oder sie auszustellen, wenn

1. an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder
2. die Tiere erbliche körperliche Defekte oder Verhaltensstörungen im Sinne des § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 aufweisen oder
3. an den Tieren ein Tatbestand nach § 30 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 4 erfüllt ist oder
4. das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist.

Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der EU oder dem Völkerrecht ergeben, bleiben unberührt. Vom Verbot des Haltens lässt die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zu, soweit es zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der EU angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. vorzuschreiben, dass Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Achter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 33

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Verboten sind insbesondere Fanggeräte, die nicht entweder unversehrt fangen oder sofort und schmerzlos töten.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen

an Vorrichtungen und Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 und an Fanggeräte nach Absatz 1 Satz 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere die Anwendung von Vorrichtungen, Stoffen und Fanggeräten zu verbieten oder ihre Anwendung von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen und deren Voraussetzungen sowie das Verfahren näher zu regeln.

(3) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder dort in Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist.

(4) Das Bundesministerium ordnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen an, die das Wild vor ungerechtfertigten Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen; soweit die Rechtsverordnung den Schutz vor Straßenverkehr regelt, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten, Betreuen und Züchten von Tieren wild lebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der EU nicht angehört (Ausfuhr), zu verbieten, zu beschränken oder von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Es legt verbindlich fest, bei welchen Tierarten das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben sowie die Einfuhr oder Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes der Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bedarf, bei welchen Tierarten diese Tätigkeiten nur in bestimmten geregelten Ausnahmefällen erlaubt werden dürfen und bei welchen sie vollständig verboten sind. Es bestimmt für das Erlaubnisverfahren die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Antragstellers/Antragstellerin und der verantwortlichen Person sowie der Eignung der für die Tiere bestimmten Räume und Einrichtungen für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nach § 4 Absatz 1 und regelt das Verfahren des Nachweises.

§ 34

Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte dürfen nach dem Zeitpunkt, den die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von einer dafür zuständigen Stelle geprüft und zugelassen worden sind. Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Satz 1, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, dürfen nach Ablauf der Übergangsfristen, die die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nicht weiter in Verkehr gebracht oder weiter verwendet werden, es sei denn, sie sind nachträglich geprüft und zugelassen worden. Eine Zulassung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen des § 4 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 6 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Eine Zulassung für Betäubungsgeräte und -anlagen darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen der §§ 8 und 9 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 10 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Absatzes 1

1. die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle sowie die Einrichtung und personelle Zusammensetzung einer dieser Stelle im Prüf- und Zulassungsverfahren beigeordneten Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte aus Vorschlagslisten von nach § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 anerkannten Vereinigungen stammen müssen,

2. die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission nach Nummer 1, insbesondere bei der Festlegung der für die Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte wichtigen Prüfkriterien und des Prüfverfahrens,

3. die Voraussetzungen für die Zulassung,

4. die Befristung der Zulassung sowie die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Zulassung,

5. die Bekanntmachung von Zulassungen sowie ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs und ihres Ruhens,

6. das Prüf- und Zulassungsverfahren, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der von dem/der Antragsteller/Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen und beizubringenden Nachweise sowie die durchzuführenden Prüfungen,

7. die Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Zulassung sowie des Fristablaufs bei einer befristeten Zulassung im Hinblick auf das weitere Inverkehrbringen und die weitere Verwendung in Verkehr gebrachter Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,

8. die Kennzeichnung sowie die Verpflichtung zum Beifügen von Gebrauchsanleitungen und deren Mindestinhalt zum Zwecke der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung der zugelassenen Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,

9. Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,

10. die Mitwirkung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen bei der Durchführung einzelner Prüfungen, die Anforderungen an die Fachkunde der mitwirkenden Personen und das Verfahren zur Auswahl der Einrichtung sowie die Beteiligung der Kommission nach Nummer 1 daran,
11. soweit natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Gutachter hinzugezogen werden, die Anforderungen an ihre Fachkunde und das Verfahren zu ihrer Auswahl sowie die Beteiligung der Kommission nach Nummer 1 daran,
12. die gegenseitige Anerkennung von serienmäßig hergestellten Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat, der Türkei, der Schweiz oder einem EFTA-Staat, der das EWR-Übereinkommen unterzeichnet hat, durchlaufen haben, sofern dabei die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
13. das Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle nach Nummer 1 mit den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder,
14. den Zeitpunkt, von dem an Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die nicht zugelassen worden sind, nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen,
15. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nummer 14 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, weiter vertrieben werden dürfen, sowie
16. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nummer 14 genannten Zeitpunkt zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, weiter verwendet werden dürfen.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Einbeziehung anderer, serienmäßig hergestellter Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, in das obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren nach Absatz 1 angeordnet werden; für das auf solche Gegenstände bezogene Prüf- und Zulassungsverfahren gilt Satz 1 Nummer 1 bis 16 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen, das ausschließlich zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland erfolgt.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, Heimtierunterkünfte sowie andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Für erfolgreich geprüfte Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen, Unterkünfte und andere Gegenstände wird von einer dafür zuständigen Stelle ein Kennzeichen verliehen, das im Verkehr verwendet werden darf. Absatz 2 Nummer 1 bis 13 gilt sinngemäß, wobei an die Stelle der Zulassung die Verleihung des Kennzeichens tritt.

(5) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 bestimmte zuständige Stelle erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch der mit der Mitwirkung von Einrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 verbundene Aufwand zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können sowohl Gebühren nach festen Sätzen nach § 4 des Verwaltungskostengesetzes als auch nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden. Die zu erstattenden Aufwendungen, insbesondere für die Einholung von Gutachten nach Absatz 2 Nummer 11, können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 35

Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere

(1) Für verlorene und entlaufene Tiere gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Fund, soweit sie dem Tierschutzgesetz nicht widersprechen. Für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. In Zweifelsfällen ist ein Tier, das sich nicht mehr in seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis befindet, als Fund zu behandeln.

(2) Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere sowie ihre nach der Aussetzung oder Zurücklassung geborenen Nachkommen sind von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen. Sie sind entweder von der Behörde selbst zu verwahren und im Sinne der Anforderungen des § 4 Absatz 1 art- und bedürfnisangemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, oder an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu übergeben, die hierfür die Gewähr bietet (nichtamtlicher/nichtamtliche Verwahrer/Verwahrerin). Die im Falle der nichtamtlichen Verwahrung von dem Land und dem/der Verwahrer/Verwahrerin zu erbringenden Leistungen, insbesondere das für die Verwahrung zu entrichtende Entgelt, sind durch Vertrag zu regeln. Das Land hat gegen denjenigen/derjenigen, der/die das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen und dabei tatbestandsmäßig und rechtswidrig dem Verbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 zuwidergehandelt hat, einen Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die es nach den Sätzen 2 und 3 für erforderlich halten durfte.

(3) Der/Die nichtamtliche Verwahrer/Verwahrerin hat der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und dem Tier zu gewähren und die jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes und Wohlbefindens des Tieres zu ermöglichen.

(4) Die Behörde hat die Inbesitznahme in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung die Herausgabe des Tieres von einer Person, die ihre Berechtigung nachweisen kann, begehrt, so kann das Tier eingezogen und anschließend an jeden/jede übereignet werden, der/die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt und die Gewähr bietet, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Ein Wertersatzanspruch des/der vormaligen Eigentümers/Eigentümerin oder des/der zum Besitz Berechtigten besteht nicht, es sei denn, dass er/sie nachweisen kann, dass die Aussetzung oder Zurücklassung durch eine andere Person erfolgt ist und er/sie deren Verhalten weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat.

§ 36

Hilfeleistung

Wer ein landwirtschaftliches Tier erkennbar verletzt hat oder wer davon unmittelbar Kenntnis erlangt hat, dass sich ein landwirtschaftliches Tier in großer Gefahr befindet oder schwer leidet, soll diesem die erforderliche Hilfe leisten, soweit ihm/ihr dies, insbesondere ohne eigene Gefährdung und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, möglich und den Umständen nach zumutbar ist. Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit soll er/sie, soweit es ihm/ihr möglich und zumutbar ist, die erforderliche Hilfeleistung durch Dritte veranlassen.

§ 37

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen sowie auf Tierbörsen

(1) In Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, dürfen nach dem Inkrafttreten der in Absatz 4 Nummer 1 vorgesehenen Rechtsverordnung Tiere wild lebender Arten weder gehalten noch zur Mitwirkung verwendet werden, soweit sie nicht einer durch die Rechtsverordnung bezeichneten Tierart angehören. Für Tiere anderer wild lebender Arten, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits in solchen Einrichtungen gehalten werden, kann die zuständige Behörde mit Beschränkung auf die bereits in der Einrichtung befindlichen Tiere Ausnahmen zulassen; sie hat dies mit Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, um die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit wie möglich den Anforderungen des § 4 Absatz 1 anzunähern.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen über ein Winterquartier verfügen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht. Die Ausstattung des Winterquartiers muss so sein, dass sie auch die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ermöglicht. Die entsprechenden Nachweise sind im Erlaubnisverfahren nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d von dem/der Antragsteller/Antragstellerin vorzulegen.

(3) In Erlaubnisverfahren nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d ist insbesondere auch darauf zu achten, dass trotz der wechselnden Standorte eine ausreichende tierärztliche Betreuung aller Tiere sichergestellt ist.

(4) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die wild lebenden Tierarten zu bezeichnen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 trotz des Tätigwerdens an wechselnden Standorten im Einklang mit den Anforderungen des § 4 Absatz 1 untergebracht werden können (Positivliste), sowie
2. die Anforderungen an die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Einrichtungen nach Absatz 1 und die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Fachkunde der verantwortlichen Person im Sinne von § 28 Absatz 2 Nummer 1 so zu regeln, dass die Einhaltung aller Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere aber die Erfüllung der Anforderungen des § 4 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Nummer 7 und 8 sichergestellt ist.

(5) Kontrollen nach § 40 sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 über § 40 Absatz 4 hinaus an jedem neuen Standort durchgeführt werden. Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Kontrolle solcher Einrichtungen können die Länder überregional tätige Kommissionen einrichten.

(6) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über

1. das Halten von Tieren auf Tierbörsen sowie den Transport von Tieren zu und von Tierbörsen und
2. die Beschränkung von Arten, die im Einklang mit den Anforderungen des § 4 Absatz 1 für die Teilnahme an Tierbörsen geeignet sind (Positivliste).

Neunter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 38

Überwachung von Ein- und Ausfuhr

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des/der Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 39

Zuständige Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 34 Absatz 1, 2 und 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fachlich kompetente Tierärzte/Tierärztinnen als Sachverständige beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

§ 40

Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Landwirtschaftstierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
   a) Tierversuche durchgeführt werden,
   b) Wirbeltiere zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken verwendet werden, oder
4. Betriebe nach § 28 Absatz 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
   a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
   b) in denen Tiere während eines Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 33 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung einer Erlaubnis bedürfen,
7. Hersteller/Herstellerinnen, Einführer/Einführerinnen und Händler/Händlerinnen von Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Heimtierunterkünften sowie von Betäubungsgeräten oder -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, soweit diese Personen eine Zulassung nach § 34 Absatz 1 beantragt haben.

(2) Wer nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 28 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Kontrollen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 in zeitlichen Abständen, die auf Grund einer Risikoanalyse zu bestimmen sind, durchgeführt werden, in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 jedoch mindestens einmal und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 mehrmals jährlich. Für alle Einrichtungen nach Absatz 1 gilt, dass, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist, in den darauffolgenden drei Jahren mindestens zweimal jährlich Nachkontrollen durchzuführen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, auch andere als die in Absatz 1 genannten Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungs- und Tierumgangsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Sätze 1 bis 3 ist eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung zu kontrollieren, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes besteht oder wenn wegen eines festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Tierschutzrechtliche Kontrollen können gemeinsam mit anderen, auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden. Sie sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen und sollen den/die zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen.

(5) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission und anderer Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen des Absatzes 3

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des/der Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
   a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
   b) Wohnräume des/der Auskunftspflichtigen

   betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchführen.

Der/Die Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und

Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der/Die Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 untergebracht werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(6) Der/Die zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder sonst entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen/diejenige, der/die Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführt, betäubt oder entblutet. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Satz 1 mit drei oder weniger Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen oder sonst entgeltlich Tätigen im tierschutzbezogenen Bereich betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen/eine weisungsbefugten/weisungsbefugte fachkundigen/fachkundige Verantwortlichen/Verantwortliche für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 28 Absatz 1 unterliegen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es hat dabei insbesondere

1. im Einklang mit Absatz 4 die Anzahl der Kontrollen,
2. die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen einschließlich der Probenahmen,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
5. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen

zu regeln.

(9) Es wird ein zentrales Register (Zirkuszentralregister) zur Erfassung und Überwachung von Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen mit Tierhaltung, die an wechselnden Standorten tätig werden, eingerichtet. In diesem Register werden alle Daten, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle erforderlich sind, gespeichert. Dieses wird von den Behörden geführt und auf aktuellem Stand gehalten; insbesondere

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des/der Inhabers/Inhaberin der Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 Buchstabe d und seines/seiner Inhabers/Inhaberin,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 Buchstabe d, insbesondere die erlaubten Tierarten und die dafür vorgesehenen Höchstzahlen sowie die der Erlaubnis beigefügten oder nachträglich ausgesprochenen Nebenbestimmungen nach § 28 Absatz 3 und die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. individuelle Kennzeichnung gehaltener Tiere in einem Tierbestandsbuch,
5. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen einschließlich des Namens der kontrollierenden Person und der getroffenen Feststellungen, z. B. zur Erfüllung/Nichterfüllung von Auflagen nach § 28 Absatz 3 und Anordnungen nach § 41, zur Überschreitung erlaubter Tierzahlen, zum Mitführen nicht erlaubter Tierarten, zu sonstigen Verstößen und zum Vorhandensein von Tieren, mit denen nicht gearbeitet wird,
6. auf Grund von Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen nach § 41 und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist,
7. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d,
8. der Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d,
9. die Untersagung einer Tätigkeit nach § 28 Absatz 4 Satz 2,
10. von der zuständigen Behörde veranlasste Sachverständigengutachten nach Gegenstand und wesentlichem Ergebnis.

Die im Zirkuszentralregister gespeicherten Daten können auch für die in der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 genannten Zwecke genutzt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Tilgung, Übermittlung und Verwendung der Daten näher zu regeln, die die zuständigen Behörden zur Überwachung von Betrieben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d automatisiert abrufen können, einschließlich der Pflichten von Betriebsinhabern/Betriebsinhaberinnen

und anderen betriebszugehörigen Personen zur Mitwirkung daran,

2. die Stelle zu bestimmen, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird, und

3. die für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 6 Buchstabe d und die für die Durchführung von Kontrollen nach § 40 Absatz 4 und den Erlass von Anordnungen nach § 41 sowie die Verhängung von Bußgeldern nach § 65 zuständigen Behörden zu verpflichten, alle in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobenen Informationen nach Satz 2 der Stelle, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird, zu übermitteln.

(10) Über Absatz 9 hinaus dürfen personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist oder ihre Kenntnis zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der erhebenden oder verwendenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung über Absatz 9 hinaus die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen sowie die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln. Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(11) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem/der Hersteller/Herstellerin oder Anbieter/Anbieterin aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 34 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte oder -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände auf Grund von § 34 Absatz 1 zugelassen sind.

§ 41

Behördliche Anordnungen

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so hat die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 erforderlichen Maßnahmen anordnen,

2. ein Tier, das nach dem Gutachten des/der beamteten Tierarztes/Tierärztin oder eines/einer geeigneten Verhaltensforschers/Verhaltensforscherin mangels Erfüllung der Anforderungen des § 4 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem/der Halter/Halterin fortnehmen und so lange auf dessen/deren Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres durch den/die Halter/Halterin sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung durch den/die Halter/Halterin nicht sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß den §§ 677 bis 687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügen; insbesondere kann sie es an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben, die geeignet ist, weil sie die Gewähr für eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bietet; in Ausnahmefällen kann eine solche Veräußerung oder Abgabe auch ohne vorherige Fristsetzung erfolgen; kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußert oder abgegeben werden, so kann die Behörde es bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes nach § 1 Absatz 2 und eines vernünftigen Grundes nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 auf Kosten des/der Halters/Halterin töten lassen; vor dieser Entscheidung hat sie sich von dem/der Landesbeauftragten für den Tierschutz beraten zu lassen; ein rechtfertigender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein schlachtbares Tier, das nach dem Willen seines/seiner letzten Eigentümers/Eigentümerin zur Schlachtung bestimmt war und die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, einer Schlachtung im Einklang mit den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung zugeführt wird oder wenn ein Tier getötet wird, weil es nach dem Urteil des/der beamteten Tierarztes/Tierärztin nur unter erheblichen Schmerzen oder Leiden, die mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht behoben werden können, weiterleben kann,

3. demjenigen/derjenigen, der/die den Vorschriften des § 4, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 6 wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm/ihr gehaltenen oder betreuten Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm/ihr das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist und ein entsprechender Fachkundenachweis erbracht wurde;

4. dem/der Halter/Halterin und dem/der Eigentümer/Eigentümerin von Tieren das Unfruchtbarmachen der Tiere aufgeben, soweit dies zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung erforderlich ist.

§ 42

Tierschutzkommission; nationaler Ausschuss für Versuchstierschutz

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission rechtzeitig anzuhören. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(2) Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 44 zu erstattenden Tierschutzbericht selbstständig zu beteiligen. Sie ist berechtigt, von den nach § 18 Absatz 1 und 5 gebildeten Kommissionen Auskünfte über deren Tätigkeit und von den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Entscheidungspraxis zu verlangen.

(3) Beabsichtigt das Bundesministerium, ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen erstellen oder überarbeiten zu lassen, das von den Behörden über den Einzelfall hinaus angewendet werden soll, so hat es den/die Gutachter/Gutachterin im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission zu bestellen. Dasselbe gilt für die Erstellung und Überarbeitung von Leitlinien durch Sachverständige. Bestehende Gutachten und Leitlinien sind so zu überarbeiten, dass sie dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Die Tierschutzkommission kann die Erstellung und Überarbeitung von Gutachten und Leitlinien auch von sich aus anregen.

(4) Den Vorsitz führt der/die Bundesbeauftragte für den Tierschutz nach § 51 Absatz 1 Satz 6. Mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 59 anerkannten Vereinigungen auszuwählen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

(6) Jedes Mitglied der Tierschutzkommission muss über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf zumindest einem der folgenden Sachgebiete verfügen: Tierzucht; Tierhaltung und Tierpflege; Umgang mit Tieren wild lebender Arten; Tiertransporte; Tierschlachtung und Tiertötung; Tierschutzrecht; Tierethik; Erfahrungen aus der tierärztlichen Praxis. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 59 anerkannten Vereinigungen auszuwählen. Die Tierschutzkommission erstattet gegenüber dem Bundesministerium in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber alle vier Jahre, einen Bericht über die jeweilige Situation des Tierschutzes in Deutschland, der veröffentlicht wird und in dem insbesondere Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufgezeigt werden. Darüber hinaus gibt er von sich aus oder auf Ersuchen des Bundesministeriums zu Einzelfragen zusätzliche Gutachten oder Stellungnahmen ab, die ebenfalls zu veröffentlichen sind. Der Bericht nach Satz 3 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 4 können sich auf alle Fragen des Tierschutzes und der Tierethik beziehen. Der Bericht nach Satz 3 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 4 können neben Feststellungen auch Empfehlungen enthalten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise der Tierschutzkommission zu regeln.

(7) Das Bundesministerium beruft einen nationalen Ausschuss für Versuchstierschutz. Dieser berät die zuständigen Behörden und die Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, und gewährleistet den Austausch bewährter Praktiken. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 59 anerkannten Vereinigungen auszuwählen. Der nationale Ausschuss erstattet gegenüber dem Bundesministerium in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber alle vier Jahre, einen Bericht über die jeweilige Situation des Versuchstierschutzes in Deutschland, der veröffentlicht wird und in dem insbesondere Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufgezeigt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des nationalen Ausschusses zu regeln.

§ 43

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 44

Tierschutzbericht

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes einschließlich der in Tierversuchen verwendeten Tiere und der Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen.

§ 45

Amtshilfe innerhalb der EU

(1) Die zuständigen Behörden erteilen

1. der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,

und überprüfen

2. die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbeson-

dere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der EU vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Kommission mitteilen.

§ 46

Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 47

Geltung für EWR-Staaten

Die §§ 45 und 46 gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 48

Schiedsverfahren bei Tiertransporten

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem/der Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines/einer Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem/einer Sachverständigen zu unterbreiten, der/die in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der/Die Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozessordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Zehnter Abschnitt

Die/Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz

§ 49

Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Fraktion des Deutschen Bundestages mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen/eine Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte für den Tierschutz. Der/Die Gewählte ist von dem/von der Bundespräsidenten/Bundespräsidentin zu ernennen. Er/Sie leistet bei der Amtsübernahme vor dem/der zuständigen Bundesminister/Bundesministerin den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid. Seine/Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/Die Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er/Sie ist in der Ausübung seines/ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er/Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(3) Die Dienststelle des/der Bundesbeauftragten wird bei dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium eingerichtet. Der/Die Bundesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums, soweit seine/ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ihm/Ihr ist die für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem/der Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm/ihr versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Ist der/die Bundesbeauftragte mehr als drei Monate an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert, so kann der/die für Tierschutz zuständige Bundesminister/Bundesministerin einen/eine Vertreter/Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, bis der/die Bundesbeauftragte die Ausübung seines/ihres Amtes wieder aufnimmt oder bis ein neuer/eine neue Bundesbeauftragter/Bundesbeauftragte gewählt ist. Der/Die Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 50

Rechtsstellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Das Amtsverhältnis des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der/Die Bundespräsident/Bundespräsidentin entlässt den/die Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte, wenn dieser/diese es verlangt, oder auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einem/einer Richter/Richterin auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des

Amtsverhältnisses erhält der/die Bundesbeauftragte eine von dem/von der Bundespräsidenten/Bundespräsidentin vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums ist der/die Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin weiterzuführen.

(2) Der/Die Bundesbeauftragte darf neben seinem/ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er/Sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der/Die Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm/ihr in seiner/ihrer Eigenschaft als Bundesbeauftragter/Bundesbeauftragte Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des/der Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der/die Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder die Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 51

Aufgaben des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Tierschutz wirkt an der Weiterentwicklung des Tierschutzes mit. Er/Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesministerien, die Bundesbehörden, die bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zu diesem Zweck kann er/sie Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes geben. Insbesondere kann er/sie die Bundesregierung, den/die für Tierschutz zuständigen Bundesminister/Bundesministerin sowie die übrigen in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen über Fragen des Tierschutzes informieren und in Tierschutzangelegenheiten beraten. Er wirkt in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen den in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hin, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Er ist an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie von Stellungnahmen der Bundesregierung zu geplanten Rechtsakten der EU zu beteiligen, soweit deren Regelungen tierschutzrechtliche Belange betreffen. Er/Sie führt den Vorsitz der Tierschutzkommission nach § 42 Absatz 4.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den/die Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte bei der Erfüllung der ihm/ihr nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann der/die Bundesbeauftragte von den in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten verlangen. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Der/Die Bundesbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(4) Der/Die Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der in den Bericht nach § 44 aufgenommen wird; dieser Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Tierschutzes im nichtöffentlichen Bereich enthalten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages, eines Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der/die Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des für Tierschutz, des für Tierversuche oder des für Petitionen zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat er/sie ferner Hinweisen auf tierschutzrelevante Angelegenheiten und Vorgänge bei öffentlichen Stellen des Bundes nachzugehen und hierüber zu berichten. Er/Sie betreibt eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der/Die Bundesbeauftragte arbeitet mit den in den Ländern bestellten Landesbeauftragten für den Tierschutz zusammen.

§ 52

Beanstandungen

(1) Stellt der/die Bundesbeauftragte für den Tierschutz Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eine der in § 51 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen fest, so kann er/sie dagegen Beanstandungen gegenüber dieser Stelle erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auffordern. Mit der Beanstandung kann er/sie Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes verbinden. Er/Sie unterrichtet gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Beanstandung und der Aufforderung zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist.

(3) Die Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 1 hat auch eine Darstellung der Maßnahmen zu enthalten, die auf Grund der Beanstandung des/der Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sind die Gründe dafür anzugeben. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle leitet der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den/die Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte zu.

§ 53

Klagebefugnis

(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Tierschutz kann, ohne in seinen/ihren Rechten verletzt zu sein, gegen Ent-

scheidungen und Maßnahmen der in § 51 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, Klage erheben, wenn er/sie

1. geltend macht, dass die Entscheidung oder die Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist oder gegen einen unmittelbar geltenden Rechtsakt eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder die Maßnahme nach § 52 Absatz 1 beanstandet hat, ohne dass innerhalb einer von ihm/ihr bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist, oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn der/die Bundesbeauftragte im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt hat, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch entweder abgelehnt oder nicht innerhalb einer von ihm/ihr dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder die Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem/der Bundesbeauftragten von der erlassenden Stelle nicht bekannt gegeben worden, so muss die Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der/die Bundesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 54

Anrufung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder und jede kann sich an den/die Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte für den Tierschutz wenden, wenn er/sie der Ansicht ist, dass eine der in § 51 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen des Bundes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von Organen der EU zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er/sie von seinen/ihren Rechten nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Elfter Abschnitt

Landesbeauftragte für den Tierschutz

§ 55

Bestellung und Rechtsstellung

(1) In den Ländern können Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden. Sie können durch den für Tierschutz zuständigen Minister/die zuständige Ministerin ernannt oder durch die Landesparlamente auf Vorschlag der Landesregierung oder einer Fraktion gewählt werden. Die Ernannten oder Gewählten sollen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein. Sie sollen an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes, insbesondere die Ministerien, die Landesbehörden, die landesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, mitwirken. Diese sollen verpflichtet werden, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen das Recht erhalten, Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu geben und die in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen sowie die Landesregierung und das Landesparlament in Fragen des Tierschutzes zu beraten. Sie sollen in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hinwirken, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen angewendet werden müssen.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollen die Landesbeauftragten für den Tierschutz von den in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten erhalten. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Stellen die Landesbeauftragten für den Tierschutz Verstöße der in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen gegen das Tierschutzgesetz, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes fest, so sollen sie das Recht und die Pflicht haben, dagegen Beanstandungen gegenüber der vom Landesrecht hierfür bestimmten öffentlichen Stelle zu erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, mit der Beanstandung Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes zu verbinden. Von einer Beanstandung sollen sie absehen können, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung getroffen worden sind; sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sollen Gründe hierfür angegeben werden.

(5) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sind berechtigt, über Personen, die ihnen in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Landesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der/die Landesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungs-

recht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder die Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 56

Klagebefugnis

(1) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, gegen Entscheidungen und Maßnahmen der in § 55 Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, Klage erheben, wenn sie

1. geltend machen, dass die Entscheidung oder die Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder die Maßnahme nach § 55 Absatz 4 beanstandet haben, ohne dass innerhalb der von ihnen bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn die Landesbeauftragten im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt haben, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch abgelehnt oder sie nicht innerhalb einer von ihnen dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem/der Landesbeauftragten nicht bekannt gegeben worden, so muss die Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der/die Landesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 57

Anrufung des/der Landesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder und jede kann sich an den/die Landesbeauftragten/Landesbeauftragte für den Tierschutz wenden, wenn er/sie der Ansicht ist, dass eine der in § 55 Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen des Landes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er/sie von seinen/ihren Rechten nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Zwölfter Abschnitt

Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinigungen

§ 58

Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

(1) Einer vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium,
2. in Genehmigungsverfahren nach § 21, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet einschließt, in dem der Tierversuch durchgeführt werden soll,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird.

(2) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die sie geltend machen will, innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(4) Nach § 59 Absatz 1 Satz 3 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich.

§ 59

Anerkennung durch das Bundesministerium

(1) Die Anerkennung nach § 58 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist einer Vereinigung durch das Bundesministerium zu erteilen, wenn die Vereinigung rechtsfähig ist und

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. ihren Sitz im Bundesgebiet hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jeder natürlichen Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht; bei Vereinigun-

gen, deren stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, kann von der im vorangegangenen Halbsatz genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser Mitglieder die genannte Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den sie gilt, zu bezeichnen. Rechtsfähige Stiftungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sind, die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und auch nach Aufforderung nicht wiederhergestellt wird. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß den §§ 58 und 62.

§ 60

Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

(1) Einer von einem Land oder nach § 59 vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Landesregierung und die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer anerkannten Vereinigung auf dessen Verlangen in Erlaubnis-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nach § 9 Absatz 3 Nummer 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und f, § 28 Absatz 1 und § 60 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes sowie nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die sie geltend machen will, innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde der anerkannten Vereinigung über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Soweit in dem Land ein Informationsfreiheitsgesetz gilt, finden die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus die Mitwirkung anerkannter Vereinigungen auch in anderen Verfahren vor den Landesbehörden vorsehen.

(7) Nach § 61 Absatz 2 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich.

§ 61

Anerkennung durch das Land

(1) Die Anerkennung nach § 60 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zu erteilen, wenn die Vereinigung die Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 erfüllt, ihren Sitz in dem jeweiligen Land hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des jeweiligen Landes erstreckt. Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 auch einer überregional tätigen rechtsfähigen Vereinigung erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des jeweiligen Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 erfüllt. Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes. § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsfähige Stiftungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sind, ihr Tätigkeitsbereich nach ihrer Satzung das Gebiet des jeweiligen Landes einschließt, sie die Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

§ 62

Rechtsbehelfe

(1) Eine nach § 59 oder § 61 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach § 9 Absatz 3 Nummer 1, § 21 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken sowie
3. die Ablehnung oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2, den §§ 22, 27 und 41 dieses Gesetzes oder nach einer entsprechenden Vorschrift, die sich aus einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder aus einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes ergibt.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Satz 1

Nummer 3 gilt nicht, wenn die Ablehnung oder Unterlassung in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Rechtsbehelfe gegen eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch können nur von einer nach § 59 anerkannten Vereinigung erhoben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt,
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und,
3. soweit sie zur Mitwirkung berechtigt war, sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 58 Absatz 1 Nummer 2 oder § 60 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 oder entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 60 Absatz 4 oder 6 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Ist ein Verwaltungsakt nach Absatz 1 der Vereinigung oder der Stiftung nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung oder die Stiftung von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

(4) Ein Rechtsbehelf einer anerkannten Tierschutzvereinigung oder anerkannten Stiftung gegen die Genehmigung nach § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und f hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 63

Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Eine nach § 59 oder § 61 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Dreizehnter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 64

Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. ein Wirbeltier quält, indem er ihm aus Rohheit oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
   a) erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
   b) länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden

   zufügt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der/die Täter/Täterin durch eine vorsätzliche Tat nach Absatz 1

1. den Bestand von Tieren der vom Aussterben bedrohten Arten schädigt,
2. gewerbsmäßig handelt,
3. aus Gewinnsucht handelt.

(3) Der Versuch einer Tat nach Absatz 2 ist strafbar.

§ 65

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 64 Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2, § 27 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
2. einer
   a) nach § 6 oder
   b) nach § 7 Absatz 2, den §§ 10, 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 29 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 5 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Satz 2, § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 2, 4 und 5, § 34 Absatz 2 und 4, § 37 Absatz 4 Nummer 2, § 37 Absatz 6, § 38 Absatz 2 oder § 40 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einem der Gebote oder Verbote des § 4 zuwiderhandelt,
4. einem der Gebote oder Verbote des § 5 zuwiderhandelt,
5. einem Verbot nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Absatz 1 ein Wirbeltier tötet, entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 einen Arbeitsvorgang einführt oder aufrechterhält, für den Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt werden, oder entgegen § 9 Absatz 1 und 2 ein Wirbeltier schlachtet oder entgegen § 9 Absatz 3 ein Wirbeltier ohne die dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung schlachtet,
7. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt/Tierärztin zu sein, entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt oder entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 bei einem Eingriff, für den eine Betäubung nicht erforderlich ist, nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern,
8. einem Verbot nach § 12 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,

9. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 im Anschluss an eine Unfruchtbarmachung keine schmerzstillenden Arzneimittel bei dem Tier anwendet,
10. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 5 als Leiter/Leiterin oder stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin des Vorhabens nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 14 Absatz 4 und der §§ 16, 19, 20 sorgt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 2 Satz 1 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 12 Absatz 3 elastische Ringe verwendet,
13. entgegen § 15 Absatz 2 oder 3 Tierversuche durchführt,
14. entgegen § 16 ein Tier in einem Tierversuch verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken tötet oder ein wild lebendes Tier fängt,
15. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ohne die erforderliche Fachkunde tätig wird,
16. einer durch die zuständige Behörde vollziehbaren Anordnung nach § 21 oder § 22 zuwiderhandelt,
17. als Leiter/Leiterin oder stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin den Bestimmungen des § 25 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 23 keinen/keine ausreichend qualifizierten/qualifizierte Tierschutzbeauftragten/Tierschutzbeauftragte bestellt oder diesem/dieser entgegen § 23 Absatz 1 eine Weisung erteilt oder ihn/sie wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben benachteiligt,
19. entgegen § 24 kein Tierschutzgremium einrichtet,
20. entgegen § 25 nicht für die Einhaltung für die in diesem oder der auf Grund dieses Gesetz erlassenen Vorschriften sorgt,
21. eine Tätigkeit ohne die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
22. entgegen § 28 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Fachkunde erbracht hat oder entgegen § 28 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
23. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 29 Absatz 1 Satz 3 Kennzeichen oder zur Identifikation gekennzeichneter Tiere notwendige Daten nicht mitteilt oder Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
24. einem der Gebote oder Verbote des § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
25. entgegen § 32 Absatz 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort hält oder damit Handel treibt oder es ausstellt,
26. entgegen § 33 Absatz 1 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, oder einen Stoff anwendet oder entgegen § 33 Absatz 3 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, einen Stoff oder Zubehör in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in Verkehr bringt,
27. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 oder 2 serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten oder serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte ohne Zulassung in Verkehr bringt oder verwendet,
28. als nichtamtlicher/nichtamtliche Verwahrer/Verwahrerin entgegen § 35 Absatz 3 einen Zutritt nicht gewährt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
29. dem Verbot aus § 37 Absatz 1 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 23 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz oder dem Gebot aus § 37 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
30. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
31. entgegen § 40 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 40 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4, zuwiderhandelt,
32. ein Tier entgegen einem nach § 40 Absatz 5 Satz 3 berechtigten Verlangen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht an dem dafür bestimmten Ort vorführt,
33. entgegen § 40 Absatz 7 Satz 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 7 Satz 3 einen/eine weisungsbefugten/weisungsbefugte fachkundigen/fachkundige Verantwortlichen/Verantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
34. entgegen § 54 Satz 3 oder § 57 Satz 3 einen Anderen maßregelt oder benachteiligt, weil dieser/diese von seinen/ihren Rechten nach § 54 Satz 1 und 2 oder § 57 Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt; bei Wirbeltieren genügt insoweit auch grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, der Nummern 3 bis 10, 12 bis 15, 20, 21, 25 bis 27, 29 und 34, der Absätze 3 und 5 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der EG und EU zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
   a) Absatz 2 Nummer 3 bis 10, 12, 21, 25 bis 27, 29 und 34 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 1 für einen

bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,

b) Absatz 2 Nummer 11, 22, 23, 24, 28 und 30 bis 33 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der EG und EU zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2 Nummer 2

a) Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

b) Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 66

Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der EG und EU erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 65 Absatz 5

1. Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a oder

2. Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b

geahndet werden können.

§ 67

Einziehung von Tieren

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 64 oder § 68 Absatz 3 oder

2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Absatz 1, 2 Nummer 1 und 2 sowie 13 bis 20, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 6, 7 Absatz 2, den §§ 10, 11 Absatz 4 oder § 30 Absatz 5 Nummer 2 betrifft, Nummer 5, 6 erste und dritte Alternative, Nummer 7 erste Alternative, Nummer 8, 10, 13, 16, 17 und 22 erste Alternative

bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 65 Absatz 5 Nummer 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der EG und EU betrifft, die inhaltlich einem in § 65 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 5, 6 erste und dritte Alternative, Nummer 7 erste Alternative, Nummer 8, 10, 21, 24, 25 und 29 erste Alternative bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,

2. nach § 65 Absatz 5 Nummer 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der EG und EU betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ 6, 7 Absatz 2, den §§ 10, 11 Absatz 4 oder § 30 Absatz 5 Nummer 2 entspricht.

§ 68

Verbot des Umgangs mit Tieren

(1) Wird jemand wegen einer nach § 64 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine/ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm/ihr das Gericht jeglichen Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie weiterhin eine nach § 64 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der/die Täter/Täterin in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der/die Täter/Täterin werde eine nach § 64 rechtswidrige Tat begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wird gegen jemanden zum wiederholten Mal wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 65 dieses Gesetzes ein Bußgeld verhängt oder nur deshalb nicht verhängt, weil seine/ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und wiegen die Ordnungswidrigkeiten in ihrer Gesamtheit schwer, so kann die Behörde oder das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie weiterhin eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 dieses Gesetzes begehen wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wer einem Verbot nach Absatz 1, 3 oder nach § 41 Satz 2 Nummer 3 zuwiderhandelt oder die Tätigkeit, die ihm/ihr verboten wurde, durch einen Anderen für sich ausüben lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen/diejenige, der/die eine Tätigkeit, die einem Anderen nach Absatz 1, 3 oder nach § 41 Satz 2 Nummer 3 verboten wurde, für diesen ausübt.

§ 69

Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 68 Absatz 1 oder 3 angeordnet werden wird, so kann der/die Richter/Richterin dem/der Beschuldigten oder Betroffenen durch Beschluss jeglichen Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 68 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Vierzehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 70
Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 gilt demjenigen/derjenigen, der am … [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]

1. Wirbeltiere zur Verwendung für Tierversuche oder für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 züchtet oder hält,
2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,
3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Tiere sind,
5. Tiere zum Zweck ihrer Zurschaustellung zur Verfügung stellt oder
6. Wirbeltiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schadtiere bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum … [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am … [einsetzen: Datum des Tags des Inkrafttretens des neuen Gesetzes]

1. Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 züchtet oder hält,
2. für Dritte Hunde zu anderen als Schutzzwecken ausbildet oder für Dritte Pferde oder andere Tierarten ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
3. gewerbs- oder geschäftsmäßig landwirtschaftliche Tiere züchtet oder hält,
4. gewerbs- oder geschäftsmäßig Gehegewild züchtet oder hält,
5. gewerbs- oder geschäftsmäßig mit wirbellosen Tieren handelt,
6. gewerbs- oder geschäftsmäßig eine Pferdepension unterhält oder
7. Wirbeltiere wild lebender Arten züchtet, hält, betreut, mit ihnen Handel treibt, sie einführt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, obwohl hierfür nach einer auf Grund von § 33 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung eine behördliche Erlaubnis notwendig ist,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum … [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 71
Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der EG und EU auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 72
Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der EG und EU erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 73
Übergangsregelung

(1) Für die Haltung von Tieren nach § 4 Absatz 1 in Ställen, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] errichtet wurden, sind bis zum … [einsetzen: Datum 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wer am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] im Besitz einer wirksamen, ihm vor dem 1. Januar 2013 erteilten Genehmigung nach § 8 des Tierschutzgesetzes a. F. ist, darf den genehmigten Tierversuch im Einklang mit dieser Genehmigung weiterführen. Geht die genehmigte Versuchsdauer über den 1. Januar 2018 hinaus, so darf der Tierversuch über diesen Zeitpunkt hinaus nicht weitergeführt werden, es sei denn, dass vorher eine Genehmigung nach § 21 dieses Gesetzes erteilt wurde.

Berlin, den 22. Mai 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Die Anhänge II bis VI und VIII der Richtlinie 2010/63/EU werden entsprechend übernommen.

Begründung

Erster Abschnitt: Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 – Zielsetzung; allgemeine Pflichten (bisher § 1)

Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes ist von dem verfassungsgemäßen Grundsatz eines ethischen Tierschutzes ausgegangen worden, d. h. vom Schutz individueller Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar, München, C. H. Beck, 2011). Alle Tiere werden von diesem Gesetz umfasst, der Schutz erstreckt sich jedoch in erster Linie auf Tiere, die zu einer Empfindung von Schmerz oder Leiden fähig sind. Das Wohlbefinden der Tiere definiert sich dabei nicht allein durch die Abwesenheit von Schmerz oder Leiden, sondern anerkennt, dass Tiere auch positive und negative Emotionen (Freude oder Angst) erfahren können. Die Begriffe „Mitlebewesen“ und „um ihrer selbst willen“ verdeutlichen die ethische Verantwortung des Menschen für die Tiere. Sie bedeuten nicht eine ethische oder gar rechtliche Gleichstellung der Tiere mit dem Menschen, geben aber damit der veränderten Werthaltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier (Artikel 20a GG) Ausdruck. Der Zusatz „um ihrer selbst willen“ soll auch dazu beitragen, Tiere vor ungerechtfertigten gentechnischen Eingriffen in ihr artspezifisches Wesen zu bewahren. Es liegt in der Logik des ethischen Tierschutzes, dass das Tier einen vom Menschen und vom menschlichen Nutzungsinteresse unabhängigen Eigenwert besitzt.

Absatz 1 Satz 2: Es genügt nicht, allein auf die gesetzliche Zweckrichtung zu verweisen, Gesetze werden nur in dem Maße mit Leben erfüllt, wie sie für alle Menschen handlungsleitend werden. Deshalb appelliert dieser Satz an jede und jeden nach ihren/seinen Möglichkeiten zur Erfüllung der Ziele des Tierschutzgesetzes beizutragen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Satz werden weder straf- noch bußgeldrechtlich geahndet. Er ist aber von Bedeutung im Zusammenhang mit der Abwägung anderer Rechtsnormen. Wer etwa einem verletzten oder leidenden Tier hilft und dadurch gezwungen ist, ein anderes, gleichfalls schutzwürdiges Interesse zurückzustellen, hat nach Satz 2 einen Anspruch darauf, dass sein/ihr Verhalten auf Grund einer Abwägung, bei der die Interessen des Tieres und des Tierschutzes angemessen gewichtet werden, gewürdigt wird.

Absatz 2: Das bisherige Tierschutzgesetz verwies in der Abwägung des Tierschutzrechtes mit anderen Rechten auf den „vernünftigen Grund“. Dieser hat seit der Einfügung des Staatszieles Tierschutz in das Grundgesetz durch die Rechtsprechung eine inhaltliche Präzisierung erfahren. Er wird heute so ausgelegt, dass ein Grund für eine Rechtsgutverletzung dann rechtfertigend ist, wenn der Rang des mit ihm verfolgten Rechtsguts bedeutsamer ist als ein denkbarer Gegengrund. Ein „vernünftiger“ Grund wird zu einem „rechtfertigenden“, wenn er, in Beziehung gesetzt zu Gegengründen, im Abwägungsprozess immer noch tragfähig ist. Durch die Ersetzung von „vernünftig“ durch „rechtfertigend“ wird verdeutlicht, dass eine Rechtfertigung eine Abwägung zwischen angestrebten und verletzten Rechtsgütern voraussetzt (s. Gesetzentwurf der SPD, Bundestagsdrucksache 13/2523 S. 13). Eine sachliche Änderung erfolgt mit dem Übergang von „vernünftig“ zu „rechtfertigend“ nicht. Der bisher verwendete Begriff des „vernünftigen“ Grundes konnte aber dahingehend missverstanden werden, dass es genüge, einen für sich genommen nachvollziehbaren, rationalen Zweck zu verfolgen. Jetzt wird begrifflich klarer gefasst, dass eine Abwägung und die Wahl des mildesten Mittels erfolgen muss.

§ 2 – Förderung des Tierschutzes (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Aus der durch Artikel 20a GG erfolgten Anerkennung des Tierschutzes als verfassungsrechtliche öffentliche Aufgabe resultiert die Verpflichtung aller staatlichen Organe, den Tierschutz zu fördern. Es entspricht sowohl der Bedeutung dieser Aufgabe als auch der veränderten Wertehaltung der Gesellschaft gegenüber den Tieren, dass diese Aufgabe am Beginn dieses Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird. Sie trifft Bund und Länder gleichermaßen. In ihrer allgemein gehaltenen Fassung tangiert die Vorschrift die Kompetenz der Länder nicht. Zur Förderung des Tierschutzes durch die Länder kann auch gehören, dass zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden.

Die Förderung von alternativer Ansätze zu Tierversuchen als Aufgabe von Bund und Ländern ergibt sich aus Artikel 47 Absatz 1 der RL 2010/63/EU. Sie sollen „durch Forschung und andere Mittel zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze … [beitragen]“ (vgl. Erwägungsgrund Nummer 46 zur RL).

§ 3 – Begriffsbestimmungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Das Gesetz definiert nicht den Begriff „Tier“, geht aber davon aus, dass keine Tierart ausgeschlossen ist. Somit umfasst dieser Begriff sowohl Haustiere, Landwirtschaftstiere, aber auch die frei lebende Tierwelt, einschließlich der niederen (Wirbellose) oder „schädlichen“ Tiere (siehe Begr. zu Bundestagsdrucksache 6/2559). Unter den Schutz dieses Gesetzes fallen aber in erster Linie Tiere, die zu einer Empfindung von Schmerz oder Leid fähig sind (empfindungsfähige Lebewesen). Mit diesem Gesetz sind nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, i der RL 2010/63/EU die selbstständig Nahrung aufnehmenden Larven und die im letzten Drittel der embryonalen Entwicklung befindlichen Säugetiere und Vögel den Wirbeltieren gleichgestellt. Wo es erforderlich ist werden – in Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der RL 2010/63/EU – Kopffüßer (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) den Wirbeltieren gleichgestellt.

Nummer 1 „Leiden“: Die inhaltliche Bestimmung des Begriffs ist durch ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtes ausgefüllt worden. Er umfasst in diesem Gesetz ausdrücklich auch die Angst im Sinne eines Gefühls der Bedrohtheit. Um Augenblicksempfindungen und schlichtes Unbehagen vom Begriff „Leiden“ auszunehmen, muss die Angst eine gewisse Intensität erreichen, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn sich das Tier der angstauslösenden Situation oder dem angstauslösenden Faktor nicht oder nicht ohne Weiteres entziehen kann. Hinsichtlich der Einstufung in Schweregrade (§ 17 Absatz 3) findet Anhang VIII entsprechende Anwendung.

Nummer 2 „Schaden“: Die inhaltliche Bestimmung des Begriffs ist durch ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtes ausgefüllt worden. In Korrelation zum Begriff der Angst bezieht sich der Begriff „Schaden“ auch auf „psychische Schäden“.

Nummer 3 „rechtfertigender Grund“: s. § 1 Absatz 2.

Nummer 4 „Tiere wild lebender Arten“: Für die Frage, ob ein Tier wild lebend ist, kommt es nur darauf an, ob es einer Art angehört, die in Freiheit vorkommt, sei es auch auf begrenztem Raum. Es kommt also nicht darauf an, ob das jeweilige Tier selbst aus der Wildnis entnommen oder aber von Menschenhand gezüchtet oder aufgezogen wurde. Zusätzlich ist wesentlich, dass die Art ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen kann.

Nummer 5 „unerlässlich“: Unerlässlich ist eine Maßnahme, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren führt, wenn sie unbedingt erforderlich oder unumgänglich notwendig ist, um das angestrebte Nutzungsziel zu erreichen, weil anderenfalls auf dieses Ziel verzichtet werden müsste. Damit ist in erster Linie die Verpflichtung zur Wahl des tierschonendsten Mittels gemeint. Darüber hinaus steckt in „unerlässlich“ aber auch das Element der Nutzen-Schaden-Relation, denn unerlässlich ist etwas nur dann, wenn es nicht „gelassen werden“ kann, weil sonst ein noch größerer Schaden einträte.

Nummer 6 bis 8 „erheblich“, „schwer“ und „sehr schwer“: Schmerzen und Leiden, die Tieren zugefügt werden, werden in drei Kategorien von Schweregraden eingeteilt: in die Kategorien „gering“, „mittel“ und „schwer“. Diese Einteilung folgt Anhang VIII der RL 2010/63/EU.

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

§ 4 – Tiergerechte Haltung und Betreuung (bisher § 2)

Absatz 1: Nummer 1: Angesichts zahlreicher tödlicher Unfälle in Haltungseinrichtungen mit großen Tierbeständen wird die Verpflichtung, den Tieren eine Haltungsumwelt zu bieten, die nicht nur ihren physiologischen sondern auch ihren ethologischen Bedürfnissen angemessen ist, um die Verpflichtung „für dessen Sicherheit zu sorgen“ erweitert. In Nummer 2 wird das Verbot die artgemäße Bewegung von Tieren einzuschränken, dahingehend präzisiert, dass die Bewegungsfreiheit zwar eingeschränkt werden darf, aber nicht so, dass den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden zugefügt werden. Vorübergehende oder sich nicht wiederholende Leiden oder Schäden können also zulässig sein, soweit ein rechtfertigender Grund dafür vorliegt. Nach Nummer 3 muss der Halter/Halterin, der Betreuer/Betreuerin oder der/die zur Betreuung Verpflichtete für die übernommene Aufgabe nicht nur (wie bereits in § 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. vorgeschrieben) fachkundig, sondern auch geeignet sein. Dieser Begriff stellt hauptsächlich auf psychische Voraussetzungen, insbesondere auf die Zuverlässigkeit und die Vertrauenswürdigkeit ab. Mit der Neufassung wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, den Nachweis der erforderlichen Fachkunde abzuverlangen, auch von nicht gewerbsmäßigen Haltern/Halterinnen und Betreuern/Betreuerinnen, wenn dafür Veranlassung besteht. In Satz 2 wird klargestellt, dass es sich hier um Risikovermeidungstatbestände handelt; d. h. es kann bereits eingeschritten werden, wenn das Risiko von Schmerzen, Leiden oder Schäden besteht. In Fällen, in denen mit einer Haltungsform bereits begonnen worden, die den Bestimmungen in Nummer 1 widerspricht, der Halter/Halterin aber auf ihre Weiterführung vertrauen konnte, kann die Behörde nach Satz 3 Übergangsfristen gewähren, die allerdings nicht über die steuerrechtlichen Abschreibungsfristen für die nach einer Anpassung nicht mehr verwertbaren Einrichtungen hinausgehen darf.

Absatz 4: Nicht nur für Heimtiere, sondern auch für Landwirtschaftstiere gilt, dass bei Anzeichen für eine Krankheit oder Verletzung unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern Maßnahmen ergriffen werden müssen, die die ordnungsgemäße, aus therapeutischer Sicht indizierte Versorgung sicherstellen. Reichen die Kenntnisse, Fähigkeiten oder sonstigen Möglichkeiten der Betreuungsperson dafür nicht aus, so ist ein Tierarzt/Tierärztin hinzuzuziehen. Bei Satz 3 ist daran zu denken, dass Landwirtschaftstiere in geeigneten Absonderungsbuchten untergebracht werden. Im Freien gehaltene Tieren sind im Krankheitsfall in geeigneten Stallungen unterzubringen. Erkrankte oder verletzte Tiere dürfen nicht einfach getötet werden. Es besteht auch die Verpflichtung, bei größeren Tierzahlen Einrichtungen für die Absonderung kranker oder verletzter Tiere bereitzuhalten.

Absatz 5: Durch diese Regelung wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 1 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 umgesetzt.

Absatz 6: Die Regelung in Satz 1 folgt dem Vorbild des österreichischen Tierschutzgesetzes (dort § 25 Absatz 5). Für das Töten von Tieren zur Pelzgewinnung gibt es heute keinen rechtfertigenden Grund mehr. Darin liegt keine Enteignung, sondern eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 2 GG. Auch mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit, Artikel 12 GG, ist dieses Verbot vereinbar. Satz 2: Eine zehnjährige Übergangsfrist ist aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig, aber auch ausreichend. Bei ihrer Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Pelztierhaltung durch die §§ 26 bis 31 TierSchNutztV neu geregelt worden ist.

§ 5 – Tierschutzgerechter Transport (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Nach Artikel 1 Absatz 3 der EU-Tiertransportverordnung steht diese etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden. Das Verbot der Verwendung schmerz- und leidensverursachender Hilfsmittel fand sich mit Bezug auf das Verladen bereits in § 5 Absatz 1 Satz 1 der (inzwischen außer Kraft getretenen) deutschen TierSchTrV a. F. Es wird wegen seiner besonderen Bedeutung für den Tierschutz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen sowie – über das Verladen hinaus – auf den gesamten Transportvorgang ausgedehnt. Die Einführung einer nicht verlängerbaren Beförderungshöchstdauer für inländische Schlachttiertransporte von vier Stunden entspricht der Ermächtigung in Anhang I Kapitel V Nummer 1.9 der EU-Tiertransportverordnung. Von dieser Ermächtigung wird hier Gebrauch gemacht. Dauert eine Verbringung mehr als vier oder gar mehr als acht Stunden, so muss davon ausgegangen werden, dass sich Belastung, Anstrengung und Aufregung bei den meisten Tieren zu Leiden steigern. Bei Bullen und Kühen mit mehr als sechs Stunden

Transportzeit entstehen im Vergleich zu kürzer transportierten Tieren u. a. mehr Schlachtkörperschäden. Transporte von Schlachtschweinen sind durch besonders hohe Mortalitätsraten (teilweise über 10 Prozent) gekennzeichnet. Bei Schafen ist es nach Expert/innenmeinung beinahe unmöglich, Ferntransporte tierverträglich durchzuführen. Ähnlich wie Menschen leiden Tiere nicht erst dann, wenn körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gar Todesfälle auftreten, sondern lange vorher. Aus allen diesen Gründen stellt das Gebot, Tiere nur zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte zu transportieren und dabei eine Höchstdauer von jedenfalls vier Stunden keinesfalls zu überschreiten, eine berechtigte und notwendige Konkretisierung dar. Länger dauernde Transporte beruhen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Erwägungen, die hier nicht maßgebend sein können. Zudem erhöht sich mit jeder Transportdistanz und der Größe der transportierten Tiergruppen das ohnehin bestehende Seuchenverbreitungsrisiko. Die Regelung ist darüber hinaus ein unverzichtbarer Schritt zu dem Ziel, eine europaweite zeitliche Begrenzung von Tiertransporten zu erreichen. Bei der Berechnung der Vier-Stunden-Frist ist zu beachten, dass der Transport eines Tieres bereits mit seinem Einladen beginnt und erst mit seinem Entladen endet; somit sind die für das Ein- und Ausladen benötigten Zeiten Bestandteil dieser Frist (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2006 in der Rechtssache C-300/05). Die Warenverkehrsfreiheit (Artikel 34 AEUV) wird durch die Neuregelung nicht berührt, da sie keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist sondern sich auf Transporte mit inländischem Versand- und Bestimmungsort beschränkt.

§ 6 – Verordnungsermächtigungen (bisher § 2a)

Absatz 1: In Satz 1 Nummer 1 werden zunächst diejenigen Verhaltensbedürfnisse ausdrücklich benannt, die dem Schutzbereich des § 4 Absatz 1 Nummer 1 angehören. Die Verwendung des Begriffes „Gruppenbeziehung“ verdeutlicht, dass zu einem artgemäßen Sozialverhalten nicht nur gehört, dass sozial lebende Tiere beieinander sein können, sondern dass auch die Möglichkeit bestehen muss, sich von den Artgenossen zeitweise zurückzuziehen sowie bei Angriffen auszuweichen und Deckung zu suchen. Erwähnt wird auch die Bewegungsmöglichkeit als Bedürfnis (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2). In Satz 2 wird der bisherige Begriff „Nutztiere“ durch „landwirtschaftliche Tiere“ resp. „Landwirtschaftstiere“ ersetzt. Zumindest bei solchen landwirtschaftlichen Tieren, zu deren Haltung, Ernährung und Pflege der Ständige Ausschuss gemäß Artikel 9 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens Empfehlungen angenommen hat, ist es notwendig, die bisherige Verordnungsermächtigung verpflichtend auszugestalten, denn es handelt sich dabei um „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“ (BVerfGE 101, 1, 40).

Absatz 2: Diese Ermächtigung wird verpflichtend ausgestaltet. Dies geschieht einerseits wegen der Aufwertung, die der ethische Tierschutz durch Artikel 20a GG erfahren hat, und andererseits wegen der besonderen Gefahren, die Tieren durch tierschutzwidrige Ausbildungsziele und -methoden drohen. Die entsprechenden Regelungen müssen vom Bundesministerium binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Absatz 3: Trotz der am 5. Januar 2007 in Kraft getretenen EU-Tiertransportverordnung muss die in § 2 a Absatz 2 Nummer 1 bis 7 TierSchG bish. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage fortbestehen, da bestimmte Bereiche (z. B. Transporte von wirbellosen Tieren, Lebendtiertransporte zu nicht kommerziellen Zwecken und Transporte zu tierärztlichen Behandlungen) von der EU-Tiertransportverordnung nicht geregelt werden, so dass noch ein Bedarf für nationale Regelungen besteht (s. Artikel 1 Absatz 1, Absatz 5 EU-Tiertransportverordnung). Hinzu kommt, dass die EU-Tiertransportverordnung (s. Artikel 1 Absatz 3) zu weitergehenden, tierfreundlicheren Schutzvorschriften für solche Tiere ermächtigt, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für Tierarten, die in den Anhängen der EU-Tiertransportverordnung nicht ausdrücklich genannt sind, eigene Vorschriften erlassen oder beibehalten, auch mit Bezug auf grenzüberschreitende internationale Transporte (s. Artikel 30 Absatz 8 EU-Tiertransportverordnung). Schließlich kann es selbst bei Fragestellungen, die durch die EU-Tiertransportverordnung verbindlich geregelt sind, vorkommen, dass wegen der zum Teil sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen dieser Verordnung wichtige Detailfragen offen bleiben. In diesen Fällen kann der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber die offen gebliebenen Fragen dadurch regeln, dass er die in Artikel 3 der EU-Tiertransportverordnung beschriebenen „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren“ im Einklang mit der Erwägungsgründen der EU-Verordnung näher konkretisiert, wenn Widersprüche zu den anderen Vorschriften der EU-Verordnung nicht aufkommen. Für alle diese Bereiche ist ein Fortbestand der bisherigen Ermächtigungsgrundlage sinnvoll und wichtig. In Nummer 1 Buchstabe b wird verdeutlicht, welchem Ziel die Regelungen, mit denen Anforderungen an Transportmittel für Tiere festgelegt werden, dienen sollen: Insbesondere Fahrzeuge für den Straßentransport sollen so konstruiert und ausgestattet sein, dass die Tiere ihre Bedürfnisse nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 so weit wie möglich befriedigen können, dass Schmerzen, Leiden und Schäden bei der Verladung und beim Transport vermieden werden und dass eine jederzeitige Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere möglich ist; Kontrollen müssen jederzeit schnell und wenig aufwändig, insbesondere ohne Ausladen der Tiere, durchgeführt werden können.

§ 7 – Einzelne Verbote (bisher § 3)

Absatz 1: Nummer 3 (bisher § 3 Nummer 1 Buchstabe b): Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b bish. F. war die Anwendung von Dopingmitteln nur „bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen“ verboten, nicht dagegen auch im Training. Das Verbot, Dopingmittel anzuwenden, wurde deshalb entsprechend erweitert. Nummer 4 (bisher § 3 Nummer 2): Die bisher geltende Ausnahme, wonach ein krankes Tier für einen Tierversuch abgegeben werden konnte, wurde gestrichen, da dies dem ethischen Tierschutz widerspricht. Nummer 6 (bisher § 3 Nummer 4): Schutz vor der Aussetzung benötigen nicht nur solche Tiere wild lebender Arten, die gezüchtet oder aufgezogen worden sind, sondern auch solche, die in verletztem, schutzlosem oder hilfsbedürftigem Zustand in menschliche Obhut genommen worden sind und später wieder in der Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden. Auch sie dürfen nur dann in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden, wenn sie über die für das Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum notwendigen Fähigkeiten verfügen. Die bisher hier enthaltene Unberührtheitsklausel zugunsten des Jagd- und des Natur-

schutzrechts entfällt – wie auch an anderer Stelle. Sie steht, was das Jagdrecht angeht, in Widerspruch zu § 44a BJagdG, wo es heißt: „Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt“. Wenn demnach das Tierschutzrecht im Zweifel Vorrang vor dem Jagdrecht hat, ist es nicht möglich, tierschutzrechtliche Vorschriften ausdrücklich unter einen Jagdrechtsvorbehalt zu stellen und sie damit entgegen § 44a BJagdG dem Jagdrecht nachzuordnen. Zudem sind solche Vorbehaltsklauseln auch mit den unterschiedlichen Kompetenzregelungen in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20, Artikel 72 Absatz 2 GG („Tierschutz“) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 und 29, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 GG („Jagdwesen“, „Naturschutz“) nicht vereinbar. Gesetze, die das Jagdwesen regeln, dürfen die Bestimmungen des Tierschutzrechts weder aufheben noch aushöhlen noch in ihrer Reichweite einschränken. Nummer 7 (bisher § 3 Nummer 5): Auch bei legitimen Ausbildungs- oder Trainingszielen widerspricht es dem ethischen Tierschutz, einem Tier dabei Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Jegliche Zufügung von Schmerzen oder Leiden zu Ausbildungs- und Trainingszwecken wird daher verboten. Soweit die Zufügung von vorübergehender Angst im Einzelfall als unerlässlich erscheint, muss diese unterhalb der Schwelle von „Leiden“ bleiben. Nummer 9 (bisher § 3 Nummer 7): Durch die Streichung des bisherigen Merkmals „auf Schärfe“ wird klargestellt, dass es genügt, wenn bei dem abzurichtenden bzw. zu prüfenden Tier die Bereitschaft hervorgerufen bzw. getestet werden soll, ein anderes Tier lebend zu ergreifen, zu fassen und ggf. zu apportieren. Damit fällt die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden, vorher flugunfähig gemachten Enten unter das Verbot. Wegen der unterschiedlichen Praxis in den Ländern (in einigen wird das Verbot eingehalten, in anderen nicht) besteht hier Klarstellungsbedarf. Nummer 10 (bisher § 3 Nummer 8): Der bisher im Gesetz enthaltene Hinweis auf die „Grundsätze weidgerechter Jagdausübung“ ist zu unbestimmt. Es ist geboten, ein Hetzen von Tieren nur noch dort zuzulassen, wo der für das Jagdrecht zuständige Gesetzgeber dies vorher bestimmt hat. An der Zuständigkeit des Bundes für diese Neufassung gibt es keinen Zweifel, denn bei dem Verbot des Hetzens geht es primär um den Schutz des gehetzten Tieres vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden. Die Bestimmung dieses Verbots einschließlich der davon möglichen Ausnahmen ist damit Tierschutz und gehört ins Tierschutzgesetz. Nummer 11 (bisher § 3 Nummer 8 Buchstabe a): Einem effektiven Tierschutz entspricht es, Haltungsbedingungen und Maßnahmen, die der Ausbildung oder Abrichtung dienen, bereits dann zu verbieten, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft, naheliegend möglich erscheint, dass es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Aggressivität des Tieres und als weitere Folge zu einer der in den Buchstaben a, b, oder c beschriebenen Folgen kommt. Das ist immer dann der Fall, wenn eine gesteigerte Aggressivität des Tieres und der Eintritt einer der beschriebenen Folgen als eine nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit erscheint. In solchen Fällen wäre es unvertretbar, wenn mit behördlichen Maßnahmen gewartet werden müsste, bis die Aggressionssteigerung tatsächlich und nachweisbar eingetreten ist. Ein frühzeitiges Einschreiten gegen aggressionsfördernde Haltungen, Ausbildungen und Abrichtungen dient sowohl dem Schutz des unmittelbar betroffenen Tieres als auch der Unversehrtheit und dem Wohlbefinden anderer Tiere (die verletzt oder sonst geschädigt werden können). Haltungsbedingungen und Maßnahmen zur Ausbildung oder Abrichtung sind auch dann verboten, wenn als Folge davon mit der ernsthaften Möglichkeit von anderen Verhaltensanomalien auf Seiten des gehaltenen bzw. ausgebildeten oder abgerichteten Tieres gerechnet werden muss. Verhaltensanomalien indizieren nach ständiger Rechtsprechung das Vorliegen erheblicher und – da sie in der Regel lange Zeit oder sogar lebenslang dauern – anhaltender Leiden. Mit einem effektiven Tierschutz ist das unvereinbar. Nummer 12 (bisher § 3 Nummer 9): Es wird klargestellt, dass auch das Verabreichen von Medikamenten, die eine über das normale Maß hinausgehende Fresslust hervorrufen, unter das Verbot fällt. Dasselbe gilt für Futterzusatzstoffe, z. B. für das Mischen von dursterzeugenden Stoffen in den Milchaustauscher von Kälbern, um diese so zur vermehrten Aufnahme des Flüssigfutters zu veranlassen. Nummer 13 (bisher § 3 Nummer 10): Ein rechtfertigender Grund liegt bei der Darreichung oder Zugänglichmachung von Futter, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht, praktisch nie vor, so dass das in § 3 Nummer 10 bish. F. enthaltene Merkmal „erheblich“ ersatzlos gestrichen wurde. Theoretisch denkbare Ausnahmefälle können über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB, § 16 OWiG und §§ 228, 904 BGB, einer befriedigenden Lösung zugeführt werden (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1997, Bundestagsdrucksache 13/7015 S. 27). Es wird außerdem klargestellt, dass es sich bei diesem Verbot um einen Risikovermeidungstatbestand handelt. Nummer 14 (bisher § 3 Nummer 11): Das schon im bisherigen § 3 Nummer 11 geregelte grundsätzliche Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig und richtig. Bei besonders sensiblen Tierarten (z. B. Pferden, Hunden) kommen u. a. Teletaktgeräte und Bewegungsmaschinen oder auch sog. Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, dass die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei der Handhabung solcher Geräte sehr oft nicht berücksichtigt werden. Deswegen, aber auch weil sich die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung u. Ä.) in der Regel durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreichen lassen, kann der Einsatz solcher Geräte nicht in das Ermessen einzelner Nutzer/Nutzerinnen oder Nutzerverbände gestellt werden. Es bedarf vielmehr eines Verbotes, von dem nur aufgrund besonderer bundesrechtlicher Vorschriften, die hinreichend bestimmt sein und die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entsprechen müssen, Ausnahmen gemacht werden können. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wird auf bundesrechtliche Vorschriften beschränkt. Die bisher mögliche Zulassung von Ausnahmen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften begründet die Gefahr, dass für den Einsatz stromführender Geräte von Land zu Land unterschiedliche Regelungen gelten, was auf Grund der für die Tiere damit verbundenen Risiken und der Möglichkeit eines „Tourismus“ (z. B. von Hunde-Ausbildern/Ausbilderinnen) in Länder mit weniger tierfreundlichen Regelungen nicht vertretbar ist. Falls bundesrechtliche Ausnahmevorschriften erlassen werden bedarf es u. a. eines Genehmigungsvorbehaltes, einer zentralen Zulassung der Geräte mit konkreten Vorgaben zu ihren technischen Eigenschaften, eines Fachkundenachweises als Voraussetzung für den Erwerb, den Besitz und die Anwendung eines solchen Gerätes sowie einer Beschränkung der Anwendung auf die Bereiche „Ausbildungsprobleme bei Dienst- oder Ge-

brauchshunden“ und „veterinärmedizinische Indikation zur Behebung von nachgewiesenen schwerwiegenden Verhaltensproblemen“ sowie eines vollständigen Verbots des Einsatzes bei der Ausbildung und dem Einsatz von Sporthunden. Nummer 15: Auslobungen von Tieren sind nach § 657 BGB öffentliche Bekanntmachungen, dass jemand als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges ein lebendes Tier erhält. Bei Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben wird ebenfalls für den Fall eines bestimmten Erfolges die Übereignung und Übergabe eines Tieres versprochen. Solche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass es weitgehend vom Zufall abhängt, wer das Tier „gewinnt“. Sie begründen damit in besonderem Maße die Gefahr, dass das Tier an eine Person übereignet und übergeben wird, die nicht über die erforderliche Eignung und Fachkunde und/oder nicht über die sachlichen und finanziellen Möglichkeiten verfügt, um den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu genügen. Solche Auslobungen werden im Interesse eines effektiven Tierschutzes generell verboten. Nummer 16: Die Regelung erfasst u. a. das Zurücklassen eines Tieres in einem abgeschlossenen Behältnis oder Pkw, aber auch sonst die Haltung von Tieren unter schädlichen Umweltbedingungen, z. B. in der prallen Sonne ohne einen geeigneten und für alle Tiere ausreichenden Witterungsschutz. Die Haltung im Freien bei tiefen Temperaturen ohne geeigneten Witterungsschutz mit trockenem Liegeplatz fällt ebenso unter das Verbot, wie einem Tier Sauerstoff zu entziehen, etwa durch Transportieren oder Zurücklassen in unzureichend belüfteten Behältnissen oder im Kofferraum. Auch die Haltung oder der Transport von Fischen in einem zu geringen Wasservolumen oder in zu sauerstoffarmem Wasser gehört hierher. Während es für vorübergehende Bewegungseinschränkungen, die mit nur kurzzeitigen Leiden verbunden sind, in Ausnahmefällen rechtfertigende Gründe geben kann, sind für länger anhaltende oder sich wiederholende Bewegungseinschränkungen, die zu entsprechend anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schäden führen, solche Gründe praktisch nie gegeben. Theoretisch dennoch denkbare Ausnahmefälle lassen sich über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG, §§ 228, 904 BGB) lösen. Die Bedeutung der Vorschrift gegenüber § 4 Absatz 1 Nummer 2 liegt u. a. darin, dass auch Personen, die nicht Halter/Halterinnen, Betreuer/Betreuerinnen oder zur Betreuung Verpflichtete sind, gegen das Verbot verstoßen können. Nummer 17: Es wird klargestellt, dass Brandzeichen generell unzulässig sind. Nummer 18: Die Zunahme tierschutzwidriger Abgabe junger Hunde und Katzen an Dritte macht diese Regelung erforderlich. Nummer 19: Es wird sanktioniert, wenn Tiere an Personen abgegeben werden, die diese schlachten wollen, obwohl sie nicht über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Absatz 2: Die Ermächtigung ist notwendig, weil nicht alle Handlungen, durch die Tieren ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können und die von vergleichbarem Unwertgehalt sind wie die in Absatz 1 beschriebenen, vom Gesetzgeber vorausgesehen werden können.

Absatz 3: Das Verbot ist eine sachlich gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme. Es ist im Licht von Artikel 36 AEUV auch gemeinschaftsrechtskonform: Die Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 14 können eine Aggressionssteigerung oder andere Verhaltensstörungen bei Tieren, insbesondere bei Hunden hervorrufen und dadurch zu erheblichen Gefahren für das betroffene Tier selbst, für andere Tiere und letztlich auch für Rechtsgüter des Menschen führen. Artikel 36 AEUV berechtigt zu Schutzmaßnahmen, die zum Schutze der Gesundheit und des Wohlbefindens (zumindest) von Tieren, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dritter Abschnitt: Töten von Tieren

§ 8 – Grundvorschrift (bisher § 4)

Absatz 1: Der Grundsatz der Totalbetäubung von Wirbeltieren bildet seit jeher einen integralen Bestandteil des ethischen Tierschutzes. Dem entspricht es, dass Ausnahmen davon nur dort möglich sein dürfen, wo sie durch das Tierschutzgesetz oder durch ein anderes Gesetz vorgesehen und mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sind. Die im bisherigen Gesetzestext enthaltene Formulierung in § 4 Absatz 1 Satz 1 bish. F. („oder sonst“) konnte demgegenüber zu der unzutreffenden Annahme verleiten, Wirbeltiere dürften auch ohne eine solche hinreichend bestimmte gesetzliche Zulassung betäubungslos getötet werden, sobald dies aus Gründen der Arbeits-, Kosten- oder Zeitersparnis vorteilhaft erschien. Eine Ausnahme vom Betäubungszwang gilt nach Satz 2 für verletzte oder kranke Tiere, wenn diese erhebliche, auf andere Weise nicht behebbare Schmerzen haben und ein zeitlicher Aufschub für die Tötung unvertretbar erscheint. Der/Die zuerst am Unfallort eintreffende Fachkundige soll die Tötung unverzüglich vorzunehmen. Unvorhersehbare Fälle, in denen höherrangige Interessen ausnahmsweise – über Satz 2 hinaus – eine betäubungslose Tötung erforderlich machen, ohne dass dies vorher durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt werden konnte, lassen sich über die Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG, §§ 228, 904 BGB) lösen; der Begriff „konkrete Gefahren“ umfasst auch das sog. „Keulen“, also die Notschlachtung nach der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung gemäß Anhang 3 Nummer 9. Die in Satz 3 geregelten Ausnahmen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Durch die Neufassung wird außerdem klar gestellt, dass die gegen diese Tiere gerichteten Bekämpfungsmaßnahmen durch ein Gesetz oder durch eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung sowohl nach ihren Voraussetzungen als auch nach den einzuhaltenden Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sein müssen, bevor sie stattfinden. Solche Rechtsverordnungen können auch von den Gemeinden aufgrund der jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze erlassen werden. Unvorhersehbare und deswegen nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Situationen lassen sich durch einen Rückgriff auf die Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand lösen. Das schon bisher geltende Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung wird im Einklang mit § 1 Absatz 2 auf Leiden erweitert, es gilt für alle Formen der Tiernutzung, auch für Schlachtungen oder Tiertötungen zu anderen Zwecken, z. B. im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Deshalb ist auch hier der Schutz allein vor vermeidbaren Schmerzen nicht ausreichend, auch diesen Tieren steht der Schutz vor vermeidbaren Leiden zu.

Absatz 2: Wenn Personen, die regelmäßig betäuben oder töten, keine ausreichende Fachkunde besitzen, ist die Gefahr,

dass Tiere vor ihrem Tod unnötigen Belastungen ausgesetzt werden, besonders groß. Deshalb kann auf einen Fachkundenachweis bei solchen Personen nicht verzichtet werden, unabhängig davon, ob das regelmäßige Betäuben oder Töten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht oder sich aus ihrem sonstigen Umgang mit Tieren ergibt. Entscheidend ist allein, dass sie regelmäßig betäuben oder töten. Aus denselben Gründen müssen auch solche Personen den Fachkundenachweis erbringen, die über Andere, die regelmäßig betäuben oder töten, oder über Einrichtungen, mit denen oder in denen regelmäßig betäubt oder getötet wird, die Aufsicht führen. Die nach § 4 Absatz 1a Satz 3 bish. F. geltende Einschränkung des Fachkundenachweises für Betriebe, in denen Fische betäubt oder getötet werden, ist nicht gerechtfertigt. Gegenüber anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie mehr als nur einmal ein Wirbeltier betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, muss die Behörde ermächtigt werden, bei berechtigtem Anlass einen Fachkundenachweis zu verlangen.

Absatz 3: Das Verbot nach Satz 2 soll sicherstellen, dass der Zutrieb zur Betäubungsanlage, die Ruhigstellung, die Betäubung und die Tötung so weit wie möglich ohne Schmerzen, Leiden und Aufregungen durchgeführt werden. Fehlbetäubungen müssen vermieden werden. Die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord verursacht insbesondere beim Zutrieb zur Betäubung, bei der Ruhigstellung und bei der Betäubung einen erheblichen Zeitdruck, der leidensverursachende Maßnahmen wie den Einsatz von Elektrotreibern nach sich zieht und Fehlbetäubungen auslöst oder zumindest begünstigt (vgl. Begründung der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/7015, S. 24 und Stellungnahme des Bundesrates hierzu, ebd., S. 29).

Absatz 5: Bei Kopffüßern und Zehnfußkrebsen ist nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass sie auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen und eine Schmerz- und Leidensfähigkeit besitzen, die derjenigen von Wirbeltieren vergleichbar ist. Bei anderen Wirbellosen ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu in einem ständigen Fortschreiten begriffen. Der Verordnungsgeber wird deshalb sowohl ermächtigt als auch verpflichtet, diejenigen Arten Wirbelloser in den Schutzbereich des § 8 einzubeziehen, bei denen nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand eine den Wirbeltieren vergleichbare Schmerz- und Leidensfähigkeit anzunehmen ist.

§ 9 – Schlachten (bisher § 4a)

Die Neufassung dieses Paragrafen soll im Hinblick auf das betäubungslose Schlachten einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 GG) und dem im Grundgesetz als Staatsziel verankerten Tierschutz (Artikel 20a GG) herstellen. Es wird die Möglichkeit einer genehmigungsfreien, unter einer reversiblen Betäubung (Wiederaufwachen des Tieres aus der Betäubung ist möglich) stattfindenden Schlachtung für die Religionsgemeinschaften geschaffen, die zwar nicht auf einer betäubungslosen Schlachtung bestehen, aber eine irreversible Betäubung ablehnen. Schreiben Vorschriften von Religionsgemeinschaften eine betäubungslose Schlachtung vor, so ist ihnen eine Ausnahmegenehmigung vom Betäubungsgebot zu erteilen. Mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft ist keine Gemeinschaft gemeint, die im Sinne des Artikels 137 Absatz 5 WRV die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfüllt oder gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG berechtigt ist, an der Erteilung von Religionsunterricht mitzuwirken. Es ist ausreichend, dass der Antragsteller/Antragstellerin einer Gruppe von Menschen angehört, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet. (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99 –, Rn. 55 unter Verweis auf BVerwGE 112, 227ff.)

Absatz 1: Die Anwendung irreversibler Methoden stellt die Bewusstlosigkeit des Tieres zum Zeitpunkt des Tötens sicher, da ein Aufwachen nicht mehr möglich ist.

Absatz 2: Reversible Methoden (hierzu zählt die Elektrokurzzeitbetäubung), also Ausnahmen von Absatz 1, sind nur für religiös begründete Schlachtungen zulässig, wenn es (religiöse) Gründe dafür gibt, ein mögliches Wiedererwachen zu gewährleisten. Sie müssen durch Rechtsverordnung als Ausnahme zugelassen sein. Die für die reversible Betäubungen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d nachzuweisen.

Absatz 3: Nur, wenn ein Antragsteller/Antragstellerin gegenüber der Behörde glaubhaft machen kann, dass es den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften entspricht, dass Schlachttiere betäubungslos geschlachtet werden müssen oder der Genuss nicht betäubungslos geschlachtete Tiere untersagt ist, ist eine Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erteilen. Näheres ist gemäß Rechtsverordnung nach Nummer 2 zu regeln.

§ 10 – Ermächtigungen (bisher § 4b)

Absatz 1: Satz 1: Nummer 1: Der bisherige § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entfällt. Die Ermächtigung an den Verordnungsgeber in § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e bish. F. wird nunmehr auf alle Tiere erweitert. Buchstabe c ermächtigt, über § 8 Absatz 2 Satz 1 hinausgehend, für weitere Personen (z. B. für solche, die zwar unregelmäßig, aber dennoch mit einer gewissen Häufigkeit Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse betäuben oder töten) die Erbringung eines Fachkundenachweises vorzuschreiben. Buchstabe d ermächtigt den Verordnungsgeber u. a. dazu, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass Religionsgemeinschaften eine Betäubung nach dem Schächtschnitt zulassen.

Vierter Abschnitt: Eingriffe an Tieren

§ 11 – Betäubungspflicht (bisher § 5)

Absatz 1: Satz 1 wird durch die Einfügung der Worte „allgemeine oder örtliche“ klargestellt, dass hier – im Gegensatz zu § 9 und § 10 – neben der Totalbetäubung auch die nur örtliche Ausschaltung der Schmerzempfindung (Lokalanästhesie, Leitungsanästhesie) ausreichen kann. Von mehreren in Betracht kommenden Betäubungsarten ist diejenige zu wählen, die das Schmerzempfinden für die gesamte Dauer des Eingriffs sicher ausschaltet. Die Gesichtspunkte, die in Satz 2 für das Tierarzterfordernis/Tierärztinerfordernis bei der Betäubung von warmblütigen Wirbeltieren, Amphibien und Reptilien sprechen, sprechen auch dafür, die Betäubung von Fischen nur Personen zu erlauben, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen. Durch die Strei-

chung der bisherigen Ausnahmen von der Betäubungspflicht in § 5 Absatz 3 TierSchG bish. F. fallen die betäubungslose Kastration männlicher Rinder, Schafe, Ziegen, Ferkel, das betäubungslose Enthornen von Rindern, das betäubungslose Schwanzkürzen bei Ferkeln und Lämmern, das betäubungslose Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln und das betäubungslose Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, zukünftig unter die Betäubungspflicht nach Absatz 1.

Absatz 3: Regelt die verbleibenden Eingriffe, die ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen.

Absatz 4: Die in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bish. F. enthaltene Generalermächtigung an das Bundesministerium, weitere mit Schmerzen verbundene Eingriffe von der Betäubungspflicht auszunehmen, entfällt. Der Grundsatz, schmerzhafte Eingriffe nur nach vorheriger Betäubung vorzunehmen, ist ein solch wesentlicher Bestandteil des ethischen Tierschutzes, dass Ausnahmen hiervon vom Gesetzgeber selbst vorgesehen werden müssen, zumindest in ihren Grundzügen.

§ 12 – Verbot von Amputationen und Gewebestörungen (bisher § 6)

Absatz 1 Satz 1: Die Einfügung der Worte „insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme“ dient der Klarstellung des auch schon bisher Gewollten. Die Haltungssysteme sind den Tieren und nicht die Tiere den Haltungssystemen anzupassen. Kopffüßer und Zehnfußkrebse stehen hinsichtlich ihrer Schmerz- und Leidensfähigkeit den Wirbeltieren gleich und werden deshalb ebenso vor Amputationen und Gewebestörungen geschützt. Satz 2 Nummer 1: Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bish. F. vorgesehene Ausnahme, die bei jagdlich zu führenden Hunden ein Kürzen der Rute zugelassen hat, wenn dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich war und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstanden, wird ersatzlos gestrichen. In die gleiche Richtung weisen die Tierschutzverordnung der Schweiz (Artikel 66 Buchstabe h) und das österreichische Tierschutzgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 2). Satz 2 Nummer 2: Die bisher an dieser Stelle zugelassenen Kastrationen von männlichen Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind zukünftig nicht mehr voraussetzungslos zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich jetzt nach Absatz 1 Nummer 5. Damit können Kastrationen von Landwirtschaftstieren dort, wo es zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung notwendig ist, unter Betäubung und von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn die Kastration zur weiteren Nutzung und Haltung des Tieres, sofern diese den Anforderungen des § 4 entspricht, erforderlich ist. Im Übrigen dient die Neufassung der Anpassung an den neuen § 11 Absatz 3. Bei den in § 11 Absatz 3 Nummer 1 genannten landwirtschaftlichen Tieren werden jedoch, auch mit Blick auf das EU-Recht, weiterhin andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen. Ist bei einem Säugetier (insbesondere Hund, Katze) eine Chip-Kennzeichnung nach tierärztlichem Urteil aus veterinärmedizinischen Gründen nicht möglich, so werden durch die Neufassung auch andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen. Satz 2 Nummer 3: Hier wird klarer als bisher herausgestellt, dass es ethisch nicht zu rechtfertigen ist, Tiere zu bestimmten Nutzungszwecken teilweise zu amputieren und sie auf diese Weise an Haltungssysteme anzupassen. Satz 2 Nummer 4: Durch die Neufassung wird zunächst klargestellt, dass Organ- und Gewebeentnahmen, die zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden, nicht unter die Vorschriften des 4. Abschnitts fallen, sondern im fünften Abschnitt geregelt werden. Nummer 4 regelt also nur solche Organ- und Gewebeentnahmen, die zu medizinischen Zwecken, also zur Heilung eines erkrankten Menschen oder Tieres vorgenommen werden. Dies entsprach schon der bisherigen Rechtslage. Daneben sind hier auch solche Organ- und Gewebeentnahmen geregelt, die der Ersetzung von Tierversuchen dienen, die also vorgenommen werden, um eine Ersatz- und Ergänzungsmethode zum Tierversuch zu entwickeln, zu validieren oder anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt, dass Organ- und Gewebeentnahmen, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Betätigung stehen, für die betroffenen Tiere ebenso belastend sein können wie ein Tierversuch. Deswegen müssen diese Eingriffe, ebenso wie Tierversuche, sowohl auf ihre Unerlässlichkeit (§ 19) als auch auf ihre ethische Rechtfertigung (§ 17) geprüft werden. Zugleich wird in Nummer 4 zweiter Halbsatz klargestellt, dass Tötungen, die vorgenommen werden, um anschließend die Organe oder Gewebe des getöteten Tieres zu einem der genannten Zwecke zu verwenden, den Eingriffen am (noch) lebenden Tier gleichzustellen sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, Organ- oder Gewebeentnahmen post mortem anders zu regeln als solche ante mortem. Satz 3: Die in Satz 2 Nummer 2 und 3 beschriebenen Eingriffe können, wenn sie von einem Nicht-Fachkundigen vorgenommen werden, für die Tiere besonders schmerzhaft und angsterzeugend sein. Es stellt deswegen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit dar, wenn derjenige/diejenige, der/die – ohne Tierarzt/Tierärztin zu sein – solche Eingriffe vornehmen will, dies erst tun darf, wenn er/sie vorher der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass er/sie über alle Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, deren es bedarf, um den Eingriff so schonend wie möglich durchzuführen. Satz 4: Unfruchtbarmachungen sind nach der Neufassung weiterhin zu den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beschriebenen Zwecken zulässig. Sie müssen nach § 11 in jedem Fall unter vorheriger Betäubung durchgeführt werden; betäubungslose Kastrationen gibt es nicht mehr. Aber auch bei Tieren, die vor der Durchführung der Unfruchtbarmachung betäubt worden sind, können mit dem Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten. Ist nach dem Stand des veterinärmedizinischen Wissens mit dem postoperativen Auftreten solcher Schmerzen zu rechnen, so müssen dem Tier rechtzeitig schmerzstillende Mittel verabreicht werden. Satz 6: Die Behörde benötigt, um die Unerlässlichkeit, die ethische Rechtfertigung und die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 5 in Bezug genommenen Vorschriften des fünften Abschnitts entsprechend den Anforderungen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) vollständig prüfen zu können, in der Regel die in Satz 6 vorgesehene Frist von einem Monat. Sonderfällen, in denen der Eingriff einen solchen Aufschub nicht duldet, wird mit Satz 7 Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 6 Absatz 1 Satz 9 bish. F. mit dem Zusatz, dass bei einer Verwendung von Wirbeltieren auch Angaben zu deren Herkunft gemacht werden müssen. In Satz 2 wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 – trotz ihrer gegenüber dem Tierversuch abweichenden Zielsetzung – in ihrer Schwere für das betroffene Tier einem Tierversuch gleichzustellen sind. Deshalb hat die zuständige Behörde hinsichtlich

der Unerlässlichkeit und der ethischen Rechtfertigung dieser Eingriffe eine Prüfungspflicht. Nach Satz 3 hat die Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob an der Unerlässlichkeit deswegen Bedenken bestehen, weil es Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Verwendung von Schlachttieren oder sonst sowieso toten Tieren gibt.

Absatz 3: Elastische Ringe haben sich als tierschutzwidrig erwiesen. Nach Österreichischem Tierschutzgesetz (§ 7 Absatz 4) sind sie vollständig verboten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. Februar 1997 (Bundestagsdrucksache 13/7015 S. 30) auf die Tierschutzwidrigkeit von elastischen Ringen hingewiesen und ein vollständiges Verbot gefordert.

Fünfter Abschnitt: Tierversuche

Der fünfte Abschnitt stellt eine Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU dar. Unterbleibt eine genauere Ausführung zu einzelnen Regelungen, so ist die Richtlinie (RL) einschließlich ihrer Begründung heranzuziehen.

§ 14 – Allgemeines zu Tierversuchen

Absatz 1 definiert welche wissenschaftlichen Verfahren Tierversuche sind. Satz 2 Buchstabe c zweiter Satz: Artikel 3 RL weißt keine Legal-Definition von „Tierversuchen“ auf. Artikel 1 Absatz 1 RL schließt die Tötung eines Tieres, um dessen Gewebe und Organe in Verfahren zu verwenden nicht aus. Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 bezieht sich lediglich auf Organ- oder Gewebeentnahmen, die im Zuge eines Verfahrens vorgenommen werden und bezieht sich somit nicht auf die Regelung in § 14 TierSchGNeuregG. Damit ist § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c Satz 2 insofern mit der RL kompatibel, als das § 4 Absatz 3 TierSchG (bzw. § 8 Absatz 4 TierSchGNeuregG) in Verbindung mit Artikel 2 RL es durchaus erlauben, die Tötung eines Tieres um anschließend daran die Gewebe und Organe in Verfahren zu verwenden, als „Tierversuch“ zu definieren. Absatz 2 S. 2 RL ist damit nicht in nationales Recht umzusetzen, der Richtlinie wird nicht widersprochen.

Absatz 2 präzisiert, welche Praktiken nicht in den Begriff des Tierversuchs nach Absatz 1 fallen.

Absatz 3 enthält die Grundsätze der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit, wie es dem Standard des bisherigen deutschen Tierschutzgesetzes und dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a GG entspricht. Dass auch Tötungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie unerlässlich und ethisch vertretbar sind, ergibt sich daraus, dass ‚Unerlässlichkeit‘ und ‚ethische Vertretbarkeit‘ Teilelemente des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind.

Absatz 4 regelt neu, wann ein Tierversuch als abgeschlossen gilt.

Absatz 6: Die Richtlinie regelt die Frage des Schutzes der Gewissensfreiheit bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zwar nicht. Die hier getroffene Regelung soll das tierverbrauchsfreie Studium („Mainzer Modell“) fördern und die Gewissensfreiheit der Studierenden im Grundstudium garantieren. Die Gewissens- und Berufsfreiheit der Studierenden und sonst Auszubildenden durch die Aufwertung des Tierschutzes zum verfassungsrechtlich verbürgten Staatsziel in Artikel 20a GG erfahren haben. Sie entspricht damit dem geltenden deutschen Tierschutzstandard. Wegen des engen Zusammenhangs zu Artikel 20a GG, der die vorstehende Bestimmung erforderlich macht – ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG gegeben. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Frage ist gem. Artikel 72 Absatz 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

§ 15 – Einzelne Verbote in Tierversuchen

Absatz 1: Tierversuche unter Verwendung von Menschenaffen werden – entgegen den Ausnahmebestimmungen der RL (Artikel 8 und Artikel 55) – ausnahmslos verboten. Damit wird die geltende Praxis Rechtsnorm. Menschenaffen werden in Deutschland in Tierversuchen bereits seit 1991 nicht mehr verwendet (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frage 60, Bundestagsdrucksache 16/5872, 2007). Damit gilt faktisch gegenüber der Regelung der RL ein höheres Schutzniveau für Menschenaffen. Unter Rückgriff auf Artikel 2 Absatz 1 RL wird daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den strengeren nationalen Schutz von Menschenaffen aufrecht zu erhalten.

§ 16 – Vor der Verwendung in Tierversuchen besonders geschützte Arten

Umsetzung von Kapitel II der RL.

§ 17 – Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen

Alle Abweichungen der vorstehenden Vorschrift gegenüber dem Wortlaut von Artikel 38 der RL sind notwendig, um den bisherigen deutschen Tierschutzstandard aufrecht zu erhalten (§ 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG bish. F.: Prüfung des Tierversuchs auf seine ethische Vertretbarkeit). Anstelle der in der RL verwendeten Formulierung „positive Projektbeurteilung“ wird die dem bisherigen deutschen Rechtsstandard entsprechende Formulierung „Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen“ verwendet.

Absatz 2 Nummer 4: Das deutsche Tierschutzgesetz sah bis jetzt weder eine Einstufung in Schweregrade vor, noch eine absolute Schmerz-Leidens-Grenze. Aus Erwägungsgrund Nummer 24 der RL geht hervor, dass zwischen einer prospektiven Einstufung und einer retrospektiven Bewertung unterschieden werden muss. Diese notwendige Unterscheidung kommt in dem vorliegenden Gesetz zum Ausdruck.

Absatz 3: Die RL überlässt es gem. Artikel 55 Absatz 3 den Mitgliedstaaten, ob sie in Einzelfällen Verfahren mit starken und länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden ausnahmsweise vorläufig genehmigen und die Angelegenheit dann nach Artikel 55 Absatz 4 der EU-Kommission zur endgültigen Entscheidung vorlegen, oder ob sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Dann muss es den Mitgliedstaaten aber auch überlassen bleiben, ob sie eine solche Möglichkeit generell einführen oder nicht. Deshalb wird in diesem Gesetz auf die Möglichkeit, Ausnahmen von der absoluten Schmerz-Leidens-Grenze zu genehmigen, generell verzichtet.

§ 18 – Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen

Absatz 1: Die im deutschen Tierschutzrecht (§ 15 TierSchG bish. F.) bewährten Ethik-Kommissionen werden in Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der RL beibehalten. Die Bildung von Kommissionen, die die für die

Genehmigung zuständigen Behörden bei der Bewertung von genehmigungspflichtigen Tierversuchen auf deren ethische Vertretbarkeit unterstützen, entspricht der „Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter“ in die Beurteilung. Einer ethischen Bewertung bedürften zukünftig auch Tierversuche mit Cephalopoden und Dekapoden, da diese nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Wirbeltieren gleichgestellt sind.

Absatz 2: Die inhaltliche Arbeit der Ethik-Kommission erfordert es, dass in ihnen Mitglieder arbeiten, die sowohl über fachliche Kompetenz als auch über ein Höchstmaß an Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz zu den miteinander konkurrierenden Interessen verfügen. Dass mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Tierethik, Veterinärmedizin, der Medizin, der Gentechnik oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben muss, ist evident. Dass nach Satz 1 mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten anerkannter Tierschutzorganisationen stammen soll, entspricht dem Gedanken der „praktischen Konkordanz“, d. h. dem gerechten Ausgleich, wie er seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG zwischen Wissenschaft, Forschung und Lehre auf der einen Seite und den Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen der Tiere auf der anderen Seite hergestellt werden muss.

§ 19 – Unerlässlichkeit von Tierversuchen

Die in Artikel 4 der RL verwendeten und auch dem Artikel 3 der RL zugrunde liegenden Begriffe „Vermeidung, Verminderung, Verbesserung“ sind im deutschen Tierschutzgesetz bislang unter dem Begriff „unerlässlich“ zusammengefasst (vgl. § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 TierSchG bish. F.). Diese Terminologie wird gem. Artikel 2 Absatz 1 der RL beibehalten.

Absatz 1: Im Einklang mit der Begrifflichkeit in Artikel 4 der RL wird das Gebot, nach Möglichkeit auf eine Versuchsstrategie oder Methode ohne Verwendung lebender Tiere auszuweichen, als „Prinzip der Vermeidung“ bezeichnet; dazu gehört auch das Gebot, Tierversuche so weit wie möglich durch einen Rückgriff auf bereits (woanders) gewonnene Daten zu ersetzen.

Absatz 2: Die Gebote, nicht mehr Tiere zu verwenden als unbedingt erforderlich, und den Tieren nicht mehr Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen als unbedingt erforderlich, werden im Einklang mit Artikel 4 der RL als „Prinzipien der Verminderung bzw. Verbesserung“ bezeichnet. Satz 2 entspricht § 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG, jedoch mit drei Einschränkungen, die sich aus Artikel 46 der RL ergeben:

– Verfahren zur Überprüfung bereits bekannter Ergebnisse oder Daten sind nach Artikel 46 der RL nur als Ausnahme zulässig, was mit den Worten „es sei denn …“ zum Ausdruck gebracht wird;
– bei der Frage, ob ein Ergebnis bereits bekannt ist, sind nach Artikel 46 auch Daten aus anderen Mitgliedstaaten einzubeziehen;
– Doppel- und Wiederholungsversuche sind nach Artikel 46 der RL nur zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt möglich.

Absatz 4: Regelt die Pflicht, humane Endpunkte zu planen und einzuhalten, darf nicht, wie bisher nach § 9 Absatz 2 Nummer 6 TierSchG, auf Tierversuche zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder Konzentration eines Stoffes beschränkt bleiben. Diese Pflicht darf sich nicht darauf beschränken, den Endpunkt erst dann zu setzen, wenn der Sterbeprozess erkennbar beginnt. Humane Endpunkte müssen vielmehr, soweit es der Versuchszweck ermöglicht, früher geplant und eingehalten werden. Immer dann, wenn ausnahmsweise Verfahrensweisen, die zu erhöhten oder verlängerten Schmerzen oder Leiden führen können, zugelassen werden, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit die dadurch hervorgerufenen zusätzlichen Belastungen zu berücksichtigen und als Faktor in die Schaden-Nutzen-Analyse einzustellen sind.

§ 20 – Erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen

Artikel 16 der RL geht über das bisherige deutsche Recht insoweit hinaus, als das deutsche Recht für Tiere, die in dem vorangegangenen Verfahren nur „gering“ belastet worden sind, keinerlei Wiederverwendungsverbot vorsieht und als die weitere Verwendung in einem neuen Verfahren dann, wenn das vorangegangene Verfahren den tatsächlichen Schweregrad „schwer“ aufgewiesen hat, von Artikel 16 Absatz 2 der RL unter einen behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt wird. Die RL bleibt hinter deutschem Tierschutzrecht insoweit zurück, als das deutsche Recht für Tiere, die in einem vorangegangenen Verfahren bereits dem Schweregrad „mittel“ oder „schwer“ ausgesetzt waren, die Verwendung in einem erneuten Verfahren nur zulässt, wenn dieses nicht über den Schweregrad „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ hinausgeht (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a und b TierSchG bish. F.), wohingegen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der RL das weitere Verfahren auch den Schweregrad „mittel“ haben kann. Folglich ist durch § 14 der Artikel 16 der RL zwar umzusetzen, jedoch in Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Belastungen des vorangegangenen Verfahrens „mittel“ oder sogar „schwer“ waren, im Sinne einer Aufrechterhaltung des bisherigen deutschen Tierschutzstandards das neue Verfahren den Schweregrad „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ nicht übersteigen darf. Waren dagegen die Belastungen des vorangegangenen Verfahrens „gering“, gilt für das neue Verfahren vollumfänglich Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c.

Absatz 1 Nummer 2: Die in § 9 Absatz 2 Nummer 5 TierSchG bish. F. getroffene Differenzierung zwischen „Gesundheitszustand“ und „Wohlbefinden“ wird aufrechterhalten. Absatz 1 Nummer 3: Gegenüber Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der RL, die eine erneute Verwendung eines Tieres in einem Tierversuch zulässt, dessen Schweregrad als „gering“, „mittel“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestuft wurde, halten wir an der strengeren nationalen Regelung nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a fest, dass eine Verwendung nur zulässig ist, wenn der Schweregrad als „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ eingestuft wurde. Absatz 1 Nummer 4: Die von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der RL geforderte tierärztliche Empfehlung kann nur den Sinn haben, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die das Tier in seinem gesamten bisherigen Lebensverlauf gemacht hat, beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 vorliegen (vgl. auch Erwägungsgrund Nummer 25 der RL).

§ 21 – Genehmigung von Tierversuchen

Absatz 1: Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 der RL (in Zusammenschau mit Artikel 20 ff. der RL). Danach bedarf jeder Verwender/Verwenderin der vorherigen Zulassung, was etwa einer Erlaubnis i. S. von § 11 TierSchG entspricht. In dem Zulassungsverfahren werden gem. Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der RL u. a. die Sachkunde der verantwortlichen Person und der an der Durchführung der Tierversuche beteiligten Personen, die Übereinstimmung der Einrichtung mit allen Bestimmungen der Richtlinie bzw. des vorliegenden Gesetzes, die Bestellung des/der Tierschutzbeauftragten und die Einrichtung des Tierschutzgremiums geprüft. Ein Tierversuch darf nur durchgeführt werden, wenn der Verwender/Verwenderin dafür im Besitz einer wirksamen Zulassung ist, und nur in einer Einrichtung, auf die sich diese Zulassung erstreckt. Die Ausnahmeregelung (Feldversuch) entspricht Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der RL. Zu Satz 2 Nummer 1: Nach Satz 2 Nummer 1 ist für die Erteilung der Genehmigung wissenschaftlich begründet darzulegen, dass die Voraussetzungen der §§ 17 und 19 vorliegen und dass das Ergebnis nicht hinreichend bekannt ist oder ein Wiederholungsversuch unerlässlich ist. Die Beibehaltung des Begriffs der wissenschaftlich begründeten Darlegung entsprechend § 8 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2010 trägt hinsichtlich des behördlichen Prüfungsmaßstabs dem Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes nach Artikel 20a GG und denen der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG Rechnung.

Nummer 1 Buchstabe b: Die in Artikel 46 der RL festgelegte Pflicht der Mitgliedstaaten, Daten aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, bedeutet, dass Verfahren an lebenden Tieren, deren angestrebter wissenschaftlicher Zweck mit Hilfe von bereits gewonnenen Daten aus anderen Mitgliedstaaten erreicht werden kann, nicht durchgeführt werden dürfen; es sei denn, sie sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich. Stattdessen muss auf die bereits gewonnenen Daten zurückgegriffen werden, selbst wenn dies für den Verwender einen höheren Aufwand an Zeit und/oder Kosten bedeuten sollte. Außerdem wird klargestellt, dass das Unerlässlichkeitsgebot und das Gebot der ethischen Vertretbarkeit auch für Doppel- und Wiederholungsversuche gilt. Nummer 7 Buchstabe a: Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Absatz 7 Nummer 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin oder der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind, durchgeführt werden. Die zuständige Behörde lässt Ausnahmen hiervon zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.

zu Absatz 2: Entspricht Artikel 41 der RL. Satz 3: Das Nicht-Tätigwerden der Behörde darf nicht dazu führen, dass ungeprüfte Tierversuche durchgeführt werden, denn es besteht die Gefahr, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Deshalb gilt nach Ablauf der Genehmigungsfrist die Genehmigung als versagt, dem Antragsteller/Antragstellerin steht gegen die zuständige Behörde der Rechtsweg offen.

§ 22 – Anzeigepflicht von Tierversuchen

Absatz 3: Die Richtlinie regelt den Schutz Wirbelloser – mit Ausnahme von Kopffüßern – zwar nicht. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass der deutsche Gesetzgeber zum Schutz dieser Tiere keine Regelungen mehr erlassen darf. Vielmehr ist der deutsche Gesetzgeber frei, den Schutz, den die Richtlinie für Wirbeltiere vorsieht, ganz oder teilweise auch auf Wirbellose, die in Verfahren zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, zu erstrecken. Das entspricht auch dem Standard des § 7 Absatz 2 und des § 9 Absatz 2 TierSchG bish. F., die beide die Wirbellosen in das Unerlässlichkeitsgebot einbeziehen. Auch die meisten Spezialvorschriften in § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 8 bish. F. schließen Wirbellose ein; lediglich Nummer 4, 5, 7 und Nummer 8 Satz 1 sind auf Wirbeltiere beschränkt. Die Grundvorschrift des Tierschutzgesetzes – nämlich § 1 – schließt ebenfalls die Wirbellosen ein. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber die Aufgabe hat, auch Wirbellose, die in Tierversuchen verwendet werden sollen, vor Tötungen und vor der Zufügung von Schmerzen, Leiden und (anderen) Schäden zu schützen, soweit der jeweilige Eingriff bzw. die jeweilige Behandlung nicht zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter unerlässlich und ethisch vertretbar ist. Dem entspricht es, das bisher in § 8a Absatz 1 TierSchG bish. F. nur für die Kopffüßer und die Zehnfußkrebse vorgesehene Anzeigeverfahren auf alle Wirbellosen auszudehnen.

Absatz 4 Nummer 2: In der Verordnung über das Verfahren der Anzeige nach Absatz 3 ist zu regeln, dass im Anzeigeverfahren die Prüfung auf Unerlässlichkeit (Gibt es wissenschaftlich validierte Alternativmethoden?) sowie eine Schaden-Nutzen-Analyse (Überwiegt der Nutzen den Schaden?) durchzuführen ist.

§ 23 – Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter in Tierversuchseinrichtungen

Umsetzung von Artikel 26 der RL in Verbindung mit § 8b TierSchG bish. F.

§ 24 – Tierschutzgremium in Tierversuchseinrichtungen

Setzt Artikel 26 Absatz 1 und 2 der RL um und macht von der Ermächtigung in Artikel 26 Absatz 3 Gebrauch. Bei einer Einrichtung mit nur drei Beschäftigten lässt sich vertreten, dass die Einrichtung eines mindestens zwei Personen umfassenden Tierschutzgremiums zu weit ginge.

§ 25 – Verantwortliche Person in Tierversuchseinrichtungen

Dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der RL.

§ 26 – Inspektionen von Tierversuchseinrichtungen durch die zuständige Behörde

Umsetzung von Artikel 34 der RL.

§ 27 – Zuständige Behörden und behördliche Anordnungen

Die Richtlinie enthält eine solche Ermächtigungsgrundlage zum behördlichen Einschreiten zwar nicht. Das beruht aber vermutlich nur darauf, dass der Unionsgesetzgeber gemäß Artikel 36 der RL davon ausgeht, dass kein Tierversuch mit lebenden Wirbeltieren ohne vorherige Genehmigung stattfinden darf und dass deshalb Bestimmungen, nach denen bei Verstößen die Genehmigung versagt oder zurückgenommen wird, ausreichend sind. Demgegenüber gibt es nach dem vorliegenden Gesetz auch Tierversuche, die lediglich der Anzeige bedürfen. Zudem findet das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, wenn es nicht Bestandteil eines nach § 21 genehmigungspflichtigen Verfahrens an lebenden Tieren ist, ohne vorherige Genehmigung statt. Die Vorschrift entspricht damit § 16a Satz 1 und Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F. und wird daher als bisheriger deutscher Rechtsstandard aufrechterhalten. Die Abweichungen von § 16a Satz 1 TierSchG bish. F. entsprechen gefestigter Rechtsprechung; gleiches gilt für die Abweichungen von § 16a Satz 2 Nummer 4 bish. F. Insbesondere steht derjenige/diejenige, der/die die inhaltlichen Grenzen einer ihm/ihr erteilten Genehmigung überschreitet oder ihr beigefügte Auflagen nicht einhält, in ordnungsrechtlicher Hinsicht demjenigen/derjenigen gleich, der/die ohne Genehmigung handelt.

Sechster Abschnitt: Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 28 – Erlaubnis (bisher § 11)

Absatz 1 Nummer 3: Mit der Einbeziehung von Zirkusveranstaltungen wird klargestellt, dass solche Veranstaltungen in jedem Fall einer Erlaubnis bedürfen, unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig sind. Zirkusveranstaltungen, an denen Tiere mitwirken, sind für diese Tiere oft mit besonderen Belastungen, jedenfalls aber mit erhöhten Risiken verbunden, was es rechtfertigt, sie in jedem Fall (egal ob gewerbsmäßig oder nicht) unter eine Erlaubnispflicht zu stellen. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass Schaustellungen unabhängig von ihrer Gewerbsmäßigkeit erlaubnispflichtig sind, Zirkusveranstaltungen dagegen nur bei Gewerbsmäßigkeit. Nummer 4: Unzureichend ausgebildete Hunde können für andere Tiere und vor allem den Menschen gefährlich werden. Deshalb wird die Hundeausbildung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Gefahren bestehen keineswegs nur bei der Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken, sondern bei jeder Art von Hundeausbildung. Sie besteht außerdem auch bei der Ausbildung von Pferden und von anderen Tierarten. Nummer 5: Mit der zusätzlichen Erwähnung von Tiermärkten wird klargestellt, dass nicht nur Veranstaltungen, die dem Tausch, sondern auch solche, die dem An- und Verkauf von Tieren dienen, unter die Erlaubnispflicht fallen. Beide Arten von Veranstaltungen bedürfen gleichermaßen der präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die mit dem Erlaubnisvorbehalt verbunden sind. Für die Erlaubnis der Durchführung von Tierbörsen für Wildtiere sind zwingend die Bestimmungen des Artenschutzrechtes heranzuziehen. In Nummer 6 wird das geschäftsmäßige Handeln dem gewerbsmäßigen gleichgestellt. Geschäftsmäßig sind Handlungen, wenn sie selbstständig, fortgesetzt und so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer (haupt- oder neben-)beruflichen Tätigkeit bilden. Landwirtschaftliche Tierhalter/Tierhalterinnen – jedenfalls solche mit überwiegend eigener Futtergrundlage, die also mehr als 50 Prozent des Futters, das für die gehaltenen Tiere benötigt wird, aus eigenem oder gepachtetem Land beziehen – handeln damit zwar nicht gewerbsmäßig, weil Urproduktion kein Gewerbe darstellt, wohl aber geschäftsmäßig, wenn sie die Landwirtschaft nicht als bloßes Hobby, sondern im Haupt- oder Nebenberuf betreiben; ein hinreichendes Indiz dafür ist, wie bei der Gewerbsmäßigkeit auch, die Absicht, mit den Tieren einen Gewinn zu erzielen. Nummer 6 Buchstabe a: Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Tiere müssen unter Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde unter Vorbehalt eines Fachkundenachweises gestellt werden. Insbesondere bei der Mast von Hühnern und Schweinen ist eine deutliche Zunahme gewerblicher Haltung mit Betriebsinhabern/Betriebsinhaberinnen ohne landwirtschaftliche Ausbildung festzustellen. Durch die Neufassung wird sowohl das gewerbs- als auch das geschäftsmäßige Züchten oder Halten aller Arten von Wirbeltieren unter Erlaubnispflicht gestellt. Das gilt auch für landwirtschaftliche Tiere und für Gehegewild. Es entspricht einem effektiven Tierschutz, dass Mängel so früh wie möglich erkannt und möglichst schon vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, jedenfalls aber nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist behoben werden, zumal Maßnahmen, die erst aufgrund späterer Kontrollen veranlasst werden, in der Regel für alle Beteiligten mit mehr Aufwand und Schwierigkeiten verbunden sind als die präventive Vorsorge. Für die Züchtung und Haltung von Gehegewild gibt es weder im Gesetz noch in einer Rechtsverordnung genügend detaillierte Vorschriften darüber, wie die verschiedenen Tierarten art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und gehalten werden sollen. Soweit Gutachten hierzu erstellt worden sind, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab, was gegen die Annahme spricht, es gebe hier mit Bezug auf alle in Betracht kommenden Tierarten bereits genügend gefestigte Erfahrungen, die eine Erlaubnispflicht überflüssig machen könnten. Deshalb wird im Sinne eines effektiven Tierschutzes, das Züchten und Halten von Gehegewild wieder (wie schon zwischen 1998 und 2005) unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Nummer 6 Buchstabe b: Der bisher nur für Wirbeltiere geltende Erlaubnisvorbehalt für das gewerbsmäßige Handeltreiben wird auf alle Tiere, also auch auf Wirbellose, erweitert. Auch wer beispielsweise gewerbsmäßig mit Spinnen oder Gliedertieren handelt soll hierfür eine Erlaubnis benötigen. Nummer 6 Buchstabe c: Die Erweiterung auf Pferdepensionen ist notwendig, weil es keinen sachlichen Grund gibt, solche Einrichtungen, wenn sie gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden, anders zu behandeln als Reit- oder Fahrbetriebe. Nummer 6 Buchstabe d: Die Verwendung von Tieren für Filmaufnahmen oder ähnliches ist eine Form der Schaustellung und damit schon nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d bish. F. erlaubnispflichtig. Die Neufassung stellt somit keine sachliche Änderung dar, wohl aber eine sinnvolle Klarstellung. Nummer 6 Buchstabe e: Die Wortwahl „Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen“, ist exakter als der bisher verwendete Begriff „Schädlinge“. Außerdem ist durch die in der Vergangenheit geltende Begrenzung der Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere, wie sie in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e bish. F. vorgesehen war, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach auch bei zahlreichen Arten Wirbelloser eine Schmerz- und Leidensfähigkeit zumindest wahrscheinlich und daher ethisch relevant ist,

nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Hinzu kommt, dass bei Tierarten, zu deren Schmerz- und Leidensfähigkeit laufend neue Erkenntnisse gewonnen werden – dies ist bei vielen Wirbellosen der Fall –, eine präventive Prüfung, ob die zur Bekämpfung dieser Tiere vorgesehenen Personen dazu vollständige und aktuelle Kenntnisse besitzen, besonders wichtig ist. Zu Nummer 7: Tiere, die wild lebenden Arten angehören, haben oftmals erhöhte und in nicht wenigen Fällen sogar außerordentlich hohe Ansprüche an Haltung und Pflege. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ihre art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 erforderlich sind, können nicht ohne weiteres bei jeder Person, die solche Tiere züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben, sie einführen oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, vorausgesetzt werden. Auch kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass jede Person, die eine solche Tätigkeit auszuüben beabsichtigt, über die dafür erforderlichen Räume und Einrichtungen verfügt und diese sich in einem Zustand befinden, wie er für eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlich ist. Besonders bei privaten Haltungen mit sog. Exoten ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich Haltung, Pflege und/oder Unterbringung erst anlässlich einer später durchgeführten behördlichen Kontrolle nach § 40 (was in Wohnungen besonderen Schwierigkeiten begegnet) als gesetzwidrig erwiesen haben. Die dann ggf. erforderliche Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung gestaltet sich bei solchen Tieren oft besonders schwierig und ist jedenfalls mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Deshalb wird das Bundesministerium als Verordnungsgeber verpflichtet, das Züchten, Halten und Betreuen von Tieren wild lebender Arten (und darüber hinaus auch den Handel, das Verbringen und die Einfuhr) mit Bezug auf solche Tierarten, die erhöhte Anforderungen an Ernährung, Pflege und/oder verhaltensgerechte Unterbringung stellen, von einer vorherigen Erlaubnis abhängig zu machen. In Satz 2 wird von Satz 1 Nummer 7 für verletzte, hilflose und kranke Tiere, die nur vorübergehend aufgenommen und gesund gepflegt werden sollen, eine Ausnahme gemacht. Zu Satz 3: Die schon in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bish. F. vorgeschriebene Angabe der Räume und Einrichtungen dient dem Zweck, dass die zuständige Behörde beurteilen kann, ob dort eine Ernährung, Pflege und Unterbringung aller Tiere, die den Anforderungen des § 4 entspricht, möglich ist. Die Neufassung stellt in Satz 3 Nummer 3 zusätzlich klar, dass die dem Antrag beizufügende Beschreibung so detailliert und bestimmt sein muss, dass der Behörde eine solche Beurteilung allein auf Grund des Inhalts des Antrages (und der in Bezug genommenen und mit vorgelegten Begleitdokumente) möglich ist. Dazu ist es auch notwendig, die Höchstzahlen, die von jeder Tierart gehalten werden sollen, anzugeben; dies wird deshalb jetzt in Satz 3 Nummer 1 vorgeschrieben.

Absatz 2 Nummer 1: In Betrieben, in denen gewerbsmäßig mit Tieren gehandelt wird, trifft das Verkaufspersonal eine besondere Beratungs- und Informationspflicht. So müssen in Zoofachhandlungen die Verkäuferinnen und Verkäufer in der Lage sein, die Kundinnen und Kunden über alle Anforderungen, die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der gekauften Tiere bestehen, zu informieren und zu beraten. Dies ist nur gewährleistet, wenn hinsichtlich solcher Verkaufspersonen, deren Tätigwerden schon bei Antragstellung feststeht, die Nachweise über die erforderliche Fachkunde (die in diesem Fall auch durch eine vorhergehende Unterrichtung erworben worden sein kann) zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden. Bei Verkaufspersonen, die erst später in dem Betrieb beschäftigt werden, müssen die Nachweise mit der Anzeige nach Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgelegt werden. Nummer 1 letzter Halbsatz: Hier wird klargestellt, dass es zunächst Sache des Antragstellers/Antragstellerin ist, der Behörde Nachweise für den Erwerb seiner Fachkunde vorzulegen. Erst wenn auch nach Vorlage solcher Nachweise auf Seiten der Behörde Zweifel verbleiben, andererseits das Vorliegen der notwendigen Fachkunde aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, kann die Behörde von dem Antragsteller/Antragstellerin die Teilnahme an einem Fachgespräch verlangen, das ihm Gelegenheit gibt, die Zweifel auszuräumen. Nummer 2: In Fällen, in denen Antragsteller/Antragstellerin, Halter/Halterin und/oder verantwortliche Person nicht personengleich sind, muss die zuständige Behörde, wenn ihr eine dieser Personen nicht bekannt ist oder wenn Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit Anlass geben, den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen und im Fall seiner Nicht-Erbringung die Erlaubnis ablehnen können. Ein Fall der Unzuverlässigkeit des Antragstellers/Antragstellerin oder Halters/Halterin liegt auch vor, wenn dieser nicht dafür sorgt, dass die verantwortliche Person in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchsetzen kann. In diesen Fällen müssen eine Erlaubnisversagung bzw. ein Erlaubniswiderruf möglich sein. Nummer 3 letzter Halbsatz: Die Sicherstellung der erforderlichen veterinärmedizinischen Versorgung (insbesondere in Betrieben mit vielen Tieren oder mit unterschiedlichen Tierarten) ist Bestandteil des Gebots zur art- und bedürfnisangemessenen Pflege nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4. Insbesondere bei Betreibern/Betreiberinnen von Zirkussen ist es wichtig, dass im Erlaubnisverfahren nachgewiesen wird, wie die veterinärmedizinische Versorgung der Tiere sichergestellt werden soll. Nummer 4: In Zoos und Zirkusbetrieben und in Einrichtungen, in denen gewerbs- oder geschäftsmäßig mit Tieren umgegangen wird, ist es besonders wichtig, dass fachkundige Betreuungspersonen in solcher Zahl beschäftigt werden, dass das Tätigwerden einer ausreichenden Anzahl von ihnen jederzeit (also auch bei Krankheit oder Urlaub Einzelner) gewährleistet ist. Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen müssen sich auf alle in der betreffenden Betriebsstätte gehaltenen Tierarten beziehen. Nummer 5: Bei einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe e muss die Behörde in eigener Verantwortung prüfen, ob die Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen, die zur Bekämpfung schädlicher Tiere eingesetzt werden sollen, nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die jeweils tierschonendsten sind. Durch die Einfügung der Worte „erforderlich und verhältnismäßig“ wird klargestellt, dass auch Schädlingsbekämpfungsmittel und -methoden dem Gebot des jeweils mildesten Mittels sowie dem Erfordernis einer angemessenen Nutzen-Schaden-Relation entsprechen müssen.

Absatz 3 (bisher Absatz 2a): Satz 1: Erlaubnisse nach § 28 sind künftig stets zu befristen, denn es dient einem effektiven

Tierschutz, wenn die zuständige Behörde gehalten ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Nummer 1 bis 5, von Zeit zu Zeit neu zu überprüfen und festzustellen. Satz 2 Nummer 2: Besonders bei Tierbörsen und -märkten kann es, um tierschutzrelevante Handlungen und Vorgänge präventiv zu vermeiden oder jedenfalls so rasch wie möglich zu beenden, notwendig sein, dass ein gegenüber dem Veranstalter/Veranstalterin und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen weisungsbefugter Tierarzt/Tierärztin eingesetzt wird. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, dem Veranstalter/Veranstalterin die Anstellung eines solchen Tierarztes/Tierärztin auf seine/ihre Kosten aufzugeben. Nummer 3: Zur Formulierung „einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten“: Eine Beschränkung der Tiere nach ihrer Zahl muss auch in der Weise möglich sein, dass die Erlaubnisbehörde zwar eine bereits vorhandene Tierzahl toleriert, für den Fall des Abgangs einzelner Tiere aber ein Verbot der Anschaffung neuer Tiere dieser Art ausspricht, soweit dies in Hinblick auf die Haltungs- und Pflegebedingungen erforderlich ist.

Absatz 6: Personen, die in einem Gewerbebetrieb Tiere verkaufen, müssen fachkundig sein und ihre Fachkunde nachweisen können, auch dann, wenn sie nicht mit der verantwortlichen Person im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 identisch sind. Denn solche Personen beraten Kunden und Kundinnen bei der Auswahl der Tiere und hinsichtlich der art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Defizite in ihren Kenntnissen oder Fähigkeiten können schwerwiegende Nachteile zur Folge haben, sowohl für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere als auch für die berechtigten Interessen der Käufer und Käuferinnen. Deswegen muss der Antragsteller/Antragstellerin hinsichtlich desjenigen Personals, das für ihn im Verkauf tätig ist oder dessen künftiges Tätigwerden im Zeitpunkt der Antragstellung bereits feststeht, den Fachkundenachweis schon im Erlaubnisverfahren erbringen. Bei Personen, die ihre Tätigkeit erst später aufnehmen und deren Beschäftigung zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung noch nicht sicher ist, muss eine entsprechende Mitteilung nebst Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Behörde unverzüglich erfolgen, sobald Person und Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit feststehen. In beiden Fällen kann die Behörde, wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen und deswegen Zweifel an der Fachkunde der Verkaufsperson verbleiben, das Fachgespräch verlangen.

Absatz 7: Dass die zuständige Behörde die Erlaubnis widerrufen kann, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachträglich wegfällt und der Erlaubnisinhaber trotz entsprechender Aufforderung und Fristsetzung nicht willens oder in der Lage ist, sie wiederherzustellen und nachzuweisen, ergibt sich zwar bereits aus § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Durch Absatz 7 wird aber klargestellt, dass in diesen Fällen ohne den Widerruf das öffentliche Interesse an einem effektiven Tierschutz als gefährdet anzusehen ist. Dass in solchen Fällen ein Widerruf erfolgen soll, bedeutet, dass er grundsätzlich erfolgen muss, es sei denn, es läge ein Ausnahmefall vor, der ein Abgehen von dieser Regel auch unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Wohlbefindensinteressen der gehaltenen Tiere rechtfertigt. Entsprechendes gilt bei Nichterfüllung einer Auflage oder Zuwiderhandlung gegen eine solche.

Absatz 8: Wenn jemand Tiere hält, obwohl er dazu einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfte, diese aber nicht hat, so stellt die Tierhaltung einen fortgesetzten Verstoß gegen Absatz 1 und damit eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Sie bildet außerdem eine Gefahr für das Wohlergehen der gehaltenen Tiere. Die Behörde muss deshalb die Möglichkeit haben, diese Störung zu beenden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat sie dann zunächst dem Halter/Halterin die Möglichkeit zu geben, die Tiere an eine geeignete natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu veräußern oder abzugeben. Kann der Halter/Halterin diesen Nachweis nicht führen, dann stellt die behördliche Fortnahme der Tiere und deren anschließende entgeltliche Veräußerung bzw. unentgeltliche Abgabe an eine geeignete Person/Personenvereinigung ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar. Die Fortnahme und Veräußerung bzw. Abgabe ist in diesen Fällen weder eine Enteignung noch ein enteignungsgleicher Eingriff im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 GG, sondern eine Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 GG). Wenn es mit der Zielsetzung, die Tiere einer geeigneten Person oder Personenvereinigung zu überlassen, vereinbar ist, soll die Behörde dafür einen Veräußerungserlös verlangen und diesen nach Abzug aller entstandenen Kosten an den Halter/Halterin aushändigen.

§ 29 – Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren
(bisher nicht im Gesetz enthalten; Absatz 3 entspricht § 2a Absatz 1b bisherige Fassung)

Absatz 1: Die Kennzeichnung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren nebst einer zentralen Registrierung der Kennzeichen und anderer für die Identifikation der Tiere wichtiger Daten ist notwendig, um die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere zu sichern und um bei Aussetzungen und Zurücklassungen den letzten Besitzer/Besitzerin ermitteln zu können; damit kann solchen Handlungen effektiv vorgebeugt werden. Außerdem geht es darum, die Verantwortlichkeit gewerbsmäßiger Züchter/Züchterinnen und Händler/Händlerinnen von Heimtieren zu stärken und insbesondere die Einhaltung ihrer Pflichten sicherzustellen. Ein weiterer Grund ist, den Handel insbesondere mit Hunden durch nicht ausreichend fachkundige oder unzuverlässige Händler/Händlerinnen einzuschränken, indem die Behörde in die Lage versetzt wird, den Vorbesitzer/Vorbesitzerin und die früheren Besitzer/Besitzerinnen eines Tieres festzustellen. In Artikel 12 Buchstabe b Nummer i des Europäischen Heimtierübereinkommens wird den Vertragsparteien empfohlen, zur Verringerung der Anzahl streunender Tiere die dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erwägen. Dieser Empfehlung wird mit der Neufassung Rechnung getragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Pflicht zur Kennzeichnung, zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen und zur Mitteilung des Kennzeichens und anderer zur Identifikation des Tieres nötiger Daten auf gewerbsmäßige Züchter/Züchterinnen, Halter/Halterinnen und Händler/Händlerinnen beschränkt. Der Verordnungsgeber kann nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungspflicht auch auf andere, nicht gewerbsmäßig gezüchtete, gehaltene und gehandelte Tiere erstrecken und die Art und die Durchführung dieser Kennzeichnung sowie die zur späteren Identifizierung des Tieres nötigen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten regeln. Die zuständige Behörde soll

in die Lage versetzt werden, bei einem Tier die Kette der früheren Besitzer/Besitzerinnen bis zum Züchter/Züchterin zurückzuverfolgen, entlaufene und verlorene Tiere an ihren Besitzer/Besitzerin zurückzuführen und bei Aussetzungen oder Zurücklassungen den letzten Besitzer/Besitzerin des Tieres zu ermitteln. Dies dient auch der Prävention.

Absatz 2: Nummer 1: Welche Tierarten außer Hunden und Katzen gekennzeichnet werden sollen, ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Nummer 2: Daneben müssen auch die Art und die Durchführung der Kennzeichnung durch Rechtsverordnung geregelt werden. Es ist diejenige Methode vorzusehen, die das Tier am wenigsten beeinträchtigt und die seine Identifikation dauerhaft ermöglicht. Nummer 3: Bei Tieren oder Tierarten, die eine elektronische Kennzeichnung mittels Chip nicht vertragen, muss eine andere verträgliche Kennzeichnung gefunden oder notfalls auf eine Kennzeichnung verzichtet werden. Dasselbe gilt für andere Fälle, in denen eine Kennzeichnung des Tieres dem Züchter/Züchterin oder Halter/Halterin in Abwägung mit den Zielen des Absatz 1 Satz 1 nicht zugemutet werden kann. Außerdem kann eine Kennzeichnung unterbleiben, wenn das Tier bereits auf Grund anderer – z. B. artenschutzrechtlicher – Vorschriften gekennzeichnet ist und mit Hilfe dieser Kennzeichnung auch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erreicht werden können. Nummer 4 und 5: Ebenso muss durch Rechtsverordnung bestimmt werden, bei welcher Stelle die Kennzeichen und die weiteren Identifikationsdaten zentral registriert und gespeichert werden. Die Behörden nach § 39 Absatz 1 Satz 1 sind berechtigt, von dieser Stelle alle Auskünfte einzuholen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele erforderlich sind. Der Weg, auf dem diese Auskünfte angefordert und erteilt werden, ist näher zu regeln. Nummer 6: Weiter muss der nähere Inhalt der Aufzeichnungen, die zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 beschriebenen Ziele notwendig sind, durch Rechtsverordnung geregelt werden. Sinnvoll sind Aufzeichnungen zu Geburtsdatum des Tieres, zu Identitätsmerkmalen wie Geschlecht, Rasse, Art und Zeichnung des Fells, die Beschreibung des Kennzeichens und Angaben zu Namen und Anschrift etwaiger Vorbesitzer/Vorbesitzerinnen und Empfänger/Empfängerinnen der Tiere. Die Aufbewahrungsfrist soll sich an der möglichen Lebensdauer des Tieres ausrichten. Nummer 7: Die Verpflichtung gewerbsmäßiger Halter/Halterinnen und Händler/Händlerinnen, ein kennzeichnungspflichtiges, aber nicht gekennzeichnetes Heimtier nicht ohne vorherige Kennzeichnung und Registrierung zu veräußern oder abzugeben, folgt bereits aus Absatz 1 Satz 2, ist aber durch die Rechtsverordnung näher zu regeln.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 2 a Absatz 1 b bish. F.: Die Regelung macht auch die Kennzeichnung der Tiere, die in Zirkusbetrieben mit wechselnden Standorten verwendet werden sollen, möglich.

§ 30 – Qualzuchtverbot (bisher § 11b)

Absatz 1: Dass das Züchten nicht nur die geplante Verpaarung, sondern auch jede sonstige gezielt herbeigeführte Vermehrung von Tieren einschließt, entspricht dem Zuchtbegriff, wie er in § 1 HundVerbrEinfG vom 12. April 2001 verwendet wird und wie er aus Gründen der Einheitlichkeit auch hier Verwendung findet. Die bisherige Gesetzesformulierung („wenn damit gerechnet werden muss, dass“) ist vom BVerwG dahingehend ausgelegt worden, dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich sein müsse, dass die genannten Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre; eine naheliegende Möglichkeit reiche für ein Verbot nicht aus (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2009, 7 C 4/08). Deswegen erfolgt hier eine Klarstellung, dass es für ein Verbot künftig ausreicht, wenn für das Auftreten eines der in Absatz 1 beschriebenen Nachteile „eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht“. Damit wird deutlich gemacht, dass, um den Tatbestand einer Qualzucht zu erfüllen, es ausreicht, wenn das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen eine realistische und nicht völlig fern liegende Möglichkeit darstellt. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, dass von einer negativen erbbedingten Veränderung auch dann auszugehen ist, wenn sich Schmerzen, Leiden oder Schäden erst in höherem Lebensalter einstellen oder wenn ungewiss ist, ob die Veränderung schon in der nächsten Generation oder erst nach einem Generationensprung in späteren Generationen auftreten wird.

Absatz 2: Nummer 1: Der in § 11b Absatz 2 Buchstabe a bish. F. gegebene Hinweis, dass die Verhaltensstörungen mit Leiden verbunden sein müssen, entfällt. Verhaltensstörungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein ausreichendes Indiz für (erhebliche) Leiden. Nummer 2: Der in § 11b Absatz 2 Buchstabe b bish. F. enthaltene Hinweis, dass die Leiden oder Schäden vermeidbar sein müssten, entfällt ebenfalls. Da es im Rahmen dieser Grundvorschrift nicht darauf ankommt, ob die Schmerzen, Leiden oder Schäden (auf andere Weise als durch das Unterlassen der verbotenen Züchtung oder gentechnischen Maßnahme) vermeidbar sind; kann hier nichts anderes gelten. Nummer 3: Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es zudem, wenn es als Folge der Verpaarung, der Vermehrung oder der bio- oder gentechnischen Maßnahme ernsthaft möglich erscheint, dass es zu erblich bedingten Veränderungen kommt, die eine Haltung entsprechend den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr zulassen (z. B. dauernder Leinenzwang; Maulkorbzwang; Unterbringung im Zwinger). Nummer 4: Gegen Absatz 1 wird auch verstoßen, wenn im Zeitpunkt der Verpaarung oder sonstigen Vermehrung bekannt ist, dass Tiere entstehen können, die sich nicht mehr auf natürliche Weise fortpflanzen oder auf natürliche Weise gebären können, sondern ihre Nachkommen nur noch mit menschlicher Hilfe (z. B. Kaiserschnitt) zur Welt bringen können. Ist – wie bei Hybridzüchtungen – die Zucht von vornherein darauf angelegt, Nachkommen zu erzeugen, deren Fortpflanzungsfähigkeit ausgeschlossen ist, so gilt das Verbot hierfür nicht.

Absatz 3 enthält keine Veränderung gegenüber § 11 b Absatz 3 bish. F., außer dass die bisherige Formulierung „wenn damit gerechnet werden muss“ durch die Worte „wenn nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht“ ersetzt wird.

Absatz 4: Die Änderung stellt eine Anpassung an die Gebote der Unerlässlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit und an die absolute Schmerz- und Leidensgrenze dar.

Absatz 5: Von der Verordnungsermächtigung des § 11 b Absatz 5 bish. F., die 1998 ins Gesetz gelangt ist, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Das im Auftrag des BMELV von einer Sachverständigengruppe am 2. Juni 1999 vorgelegte „Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG“ (sog. Qualzuchtgutachten), das eine Entscheidungshilfe und Leitlinie für die Auslegung der Absätze 1 und 2 bilden soll, wird in

vielen Ländern nicht und in anderen nur teilweise angewendet. Die Forderung des 23. Deutschen Tierärztetags nach einem „Qualzuchtgutachten für die Nutztierzucht“ ist bisher nicht erfüllt. Daher wird die bisherige Verordnungsermächtigung nun als Verpflichtung auszugestalten.

§ 31 – Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche (bisher § 11 c)

Absatz 1: Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur solche Personen Tiere halten oder betreuen, die über die für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die hier in Satz 1 und 2 beschriebenen Pflichten gewährleisten, dass nur ausreichend fachkundige Personen in den Besitz von Tieren gelangen. Sie bilden keine unverhältnismäßige Belastung für denjenigen, der das Tier an einen anderen veräußern oder sonst abgeben will. Mangelnde Fachkunde von Tierhaltern/Tierhalterinnen und Tierbetreuern/ Tierbetreuerinnen ist eine Hauptursache für viele vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden, die Tieren zugefügt werden, so dass dieser Gefahr frühzeitig entgegenzuwirken ist und nicht erst dann, wenn das Tier in den Besitz eines nicht ausreichend Fachkundigen gelangt ist. Das dann erforderliche behördliche Einschreiten kommt vielfach zu spät und ist mit bedeutend mehr Aufwand verbunden.

Absatz 2: Die Herkunft und der Verbleib von Wirbeltieren müssen von der zuständigen Behörde jederzeit und ohne besonderen Aufwand festgestellt werden können. Dazu ist es unerlässlich, denjenigen, der ein solches Tier veräußert oder auf Dauer abgibt, zu verpflichten, einen Nachweis für den Verbleib des Tieres anzufertigen und diesen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Aufbau und die Führung eines Melderegisters ist vor allem für den Heimtierbereich ein wichtiges Hilfsmittel, um der zuständigen Behörde die notwendigen Kontrollen zu ermöglichen.

Absatz 3: Die Erweiterung des Verbots auf wirbellose Tiere ist notwendig, denn infolge der Beschränkung auf Wirbeltiere konnten bisher Kinder mit ihrem Taschengeld problemlos Spinnen, Skorpione und andere Wirbellose erwerben; dieser Widerspruch zu dem Fachkundeerfordernis des § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird hier beseitigt. Außerdem dient die Neufassung der Anpassung an Artikel 6 des Europäischen Heimtierübereinkommens, in dessen Schutzbereich auch Wirbellose einbezogen sind. Die Formulierung „Sorgeberechtigten“ entspricht dem heutigen Sprachgebrauch (BGB § 1626 ff.).

Siebter Abschnitt: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 32 – Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot (bisher § 12)

Absatz 1: Die Verbringung, das Halten, das Handeltreiben und das Ausstellen (z. B. auf Tierbörsen) von bzw. mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren wird generell verboten. Zum einen muss verhindert werden, dass tierschädigende Handlungen oder Eingriffe, die im Ausland stattgefunden haben, im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes kommerziell genutzt werden können; zum anderen muss einer negativen Vorbildwirkung, wie sie insbesondere durch das Ausstellen solcher Tiere entsteht, präventiv entgegengewirkt werden. Die zuständige Behörde lässt hiervon aber nach Satz 3 auf Antrag Ausnahmen zu, soweit dies zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist, etwa weil das geschädigte Tier sonst getötet werden müsste, ihm aber ein Weiterleben ohne Schmerzen und Leiden ermöglicht werden kann. Die in Absatz 1 enthaltenen und unmittelbar geltenden Verbote waren zwar schon in § 12 Absatz 2 Nummer 4 und 5 bish. F. vorgesehen, jedoch nur in Form einer Ermächtigung an den Verordnungsgeber. Dies hat sich als unzureichend erwiesen. Bisher ist von der Ermächtigung nur – teilweise – Gebrauch gemacht worden, indem durch § 10 Tierschutz-Hundeverordnung ein Ausstellungsverbot für Hunde, bei denen Körperteile aus modischen Gründen vollständig oder teilweise amputiert worden sind, ausgesprochen wurde. Dem Gebot des effektiven Tierschutzes, genügt dies nicht, wie man bereits an der nicht unbeträchtlichen Anzahl schwanzkupierter Hunde, die in bestimmten, insbesondere grenznahen Regionen Deutschlands gehalten werden, feststellen kann. Notwendig ist deshalb ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot. Ein solches hat von 1972 bis 1998 bereits bestanden (§ 12 TierSchG in der bis 1998 geltenden F.), ist dann aber durch das Änderungsgesetz von 1998 in eine bloße Verordnungsermächtigung zurückgestuft worden – entgegen dem bis dahin stets beachteten Grundsatz, nicht hinter einen einmal erreichten Tierschutzstandard zurückzugehen. Diesem Verbot ist wieder unmittelbare Geltung zu verleihen. Mit Artikel 34 und 36 AEUV ist das Verbot der Verbringung geschädigter Tiere in das Inland vereinbar. Denn der in Artikel 34 AEUV verankerte Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit steht gemäß Artikel 36 AEUV einer Einfuhr- oder Verbringungsbeschränkung oder einer Maßnahme gleicher Wirkung dann nicht entgegen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren erforderlich und verhältnismäßig sind. Der notwendige Bezug des Verbringungsverbots zum deutschen Hoheitsgebiet ergibt sich hier u. a. daraus, dass sich als Folge einer nach Absatz 1 unerlaubten Verbringung Tiere im Inland befinden, die zum Zweck der Erreichung eines vermeintlichen Rassestandards oder durch Züchtung geschädigt worden sind, und dass dieser Zustand – auch wenn er im Ausland herbeigeführt worden ist – im Inland aufrechterhalten und auf unabsehbare Zeit verlängert wird. Zugleich erwächst aus der Verbringung, der Haltung und/oder der Ausstellung solcher Tiere die Gefahr einer negativen Vorbildwirkung, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Schädigungen anderer Tiere im Inland führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH reicht bereits eine „mehr oder weniger“ aktuelle Gefahr für eines der Rechtsgüter des Artikels 36 AEUV aus, um Maßnahmen im Sinne dieser Norm zu rechtfertigen. Das Verbot stellt darüber hinaus auch ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar, zumal auch der in allen Vertragsstaaten des Europäischen Heimtierübereinkommens einheitlich geltende internationale Tierschutzstandard verletzt worden ist (vgl. Artikel 5 und insbes. Artikel 10 des Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren. Der freie Warenverkehr mit Tieren, die entgegen einem international vereinbarten Tierschutzstandard geschädigt worden sind, kann keinen Vorrang gegenüber dem Tierschutz genießen. Für den Fall, dass es dennoch unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen geben sollte oder später Verpflichtungen eingegangen werden sollten, die der Geltung des Verbringungsverbotes im Einzelfall entgegenstehen, wird durch Satz 2 der Vorrang des Unions- und des Völ-

kerrechts ausdrücklich anerkannt. Die Ausnahme in Satz 3 ist notwendig, weil es Fälle geben kann, in denen tierschutzwidrig geschädigte Tiere trotz ihrer Schädigung weitgehend ohne Schmerzen und Leiden weiterleben können und in denen das Tier bei unveränderter Aufrechterhaltung des Haltungsverbotes getötet werden müsste.

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 bish. F., jedoch mit den Änderungen, die sich aus der Neufassung des Absatz 1 ergeben.

Achter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 33 – Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere (bisher § 13)

Absatz 1: Ungerechtfertigt sind Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren immer dann, wenn sie nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das Wort „ungerechtfertigt“ macht die Notwendigkeit einer Prüfung anhand der Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deutlicher. Es lassen sich drei Aspekte unterscheiden, nämlich die „Erforderlichkeit“, die „Nutzen-Schaden-Relation“ und das Erfordernis der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen“. An der „Erforderlichkeit“ fehlt es, wenn für das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Tieren ein gleich wirksames, aber weniger tierschädliches oder gefährliches Mittel zur Verfügung steht; in diesem Fall darf das schädlichere oder gefährlichere Mittel nicht angewendet werden, auch dann nicht, wenn es zeitsparender, arbeitssparender oder billiger sein sollte. Zur Feststellung der „Nutzen-Schaden-Relation“ bedarf es einer Abwägung, die die Bedeutung und die Wahrscheinlichkeit der Schäden, die von dem zu fangenden, fernzuhaltenden oder zu verscheuchenden Tier ausgehen können, mit den Schmerzen, Leiden oder Schäden, zu denen es als Folge der Abwehrmaßnahme kommen kann, vergleicht; es muss gewährleistet sein, dass eine Maßnahme, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für Tiere verbunden sein kann, nur dann stattfindet, wenn der von ihr ausgehende Nutzen wesentlich schwerer wiegt als die mit ihr einhergehenden Belastungen. Im Rahmen der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen“ ist ferner zu prüfen, ob es ein für die Tiere weniger schädliches oder gefährliches Mittel gibt, das den angestrebten Zweck weniger schnell, weniger sicher oder weniger nachhaltig erreicht; in diesem Fall bedarf es einer weiteren Abwägung, nämlich einer Gewichtung dieser Einbuße an Zweckeffektivität einerseits und den (durch die Wahl des effektiveren Mittels verursachten) Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Seiten der Tiere andererseits. Wiegen letztere ersichtlich schwerer als erstere, so ist eine Beschränkung auf das zwar weniger zweckeffektive, zugleich aber auch weniger tierbelastende Mittel geboten. Die in § 13 Absatz 1 Satz 1 bish. F. enthaltene Vorbehaltsklausel zugunsten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrecht, entfällt. Die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Artikel 20a GG macht den Tierschutz zu einer sog. Querschnittsaufgabe, d. h. auch auf anderen Rechtsgebieten dürfen keine Maßnahmen mehr vorgeschrieben oder zugelassen werden, durch die Tieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. amtl. Begr. zu Artikel 20a GG, Bundestagsdrucksache 14/8860 S. 3). Deswegen kann auch das Jagd-, das Naturschutz-, das Pflanzenschutz- und das Seuchenrecht ein Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen nur noch in dem Maße vorschreiben oder zulassen, wie es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dem oben beschriebenen Sinne vereinbar ist. Ein Verbot, das Satz 2 weitgehend entspricht, gibt es zwar bereits in § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG. Dennoch bestehen mehrere Gründe, es auch in das Tierschutzgesetz aufzunehmen. Das Verbot besitzt primär einen tierschutzrechtlichen Gehalt, denn es geht hier um den Schutz vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden, die bei einer Verwendung der verbotenen Fanggeräte zudem schwer und länger anhaltend sein können. Schließlich entsteht, solange das Verbot nur im Jagdrecht niedergelegt ist, der unzutreffende Eindruck, als ginge es nur um Handlungen im Zusammenhang mit der Jagd und um den Schutz von jagdbaren Tieren; das Verbot richtet sich jedoch ebenso auch an die Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, und es dient auch dem Schutz von nicht jagdbaren Tieren sowie Haustieren. Verboten ist sowohl die Verwendung von Fallen, die Tieren Verletzungen zufügen, als auch die Verwendung von Totschlagfallen, wenn diese entweder aufgrund ihrer Bauweise oder infolge unsachgemäßer Verwendung nicht sofort und schmerzlos töten.

Absatz 2: Eine Rechtsverordnung, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Fangen, Fernhalten und Verscheuchen von Wirbeltieren näher konkretisiert, ist dringend erforderlich. Dabei wird es notwendig sein, Vorrichtungen, Stoffe und Fanggeräte, die die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden begründen, vollständig zu verbieten, wenn es ausreichende, tierschonendere Alternativen gibt oder wenn die mit ihrer Anwendung verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden nach Intensität und Wahrscheinlichkeit so schwer wiegen, dass den Gefahren, die von Tieren ausgehen, kein wesentliches Übergewicht mehr zukommt. Weil es bei der Anwendung von Fanggeräten immer wieder zu schweren, zumindest aber zu erheblichen und oft auch länger anhaltenden Leiden der gefangenen Tiere kommt, ist der Vertrieb auf geprüfte und als unbedenklich beurteilte Fallen zu beschränken. Soweit die Rechtsverordnung die Prüfung und Anwendung von Fanggeräten regelt, dürfen die Verbote aus Absatz 1 Satz 2 und aus § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG nicht relativiert werden.

Absatz 3: Es ist folgerichtig, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe einschließlich Zubehör zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Da z. B. der Einsatz verbotener Fallen häufig im Verborgenen oder an abgelegenen Stellen geschieht, muss es der zuständigen Behörde möglich sein, schon gegen das Inverkehrbringen solcher Geräte einzuschreiten. Auch Haltungseinrichtungen und entsprechendes Zubehör müssen in das Verbot einbezogen werden. Häufig bleiben solche Einrichtungen, wenn sie erst einmal in Benutzung genommen worden sind, unentdeckt, denn Landwirtschaftstiere werden vielfach in geschlossenen, von außen nicht einsehbaren Einrichtungen gehalten, und Heimtiere befinden sich häufig in Wohnungen oder sonst im privaten Bereich. Das Verbringungsverbot stellt zwar eine Maßnahme dar, die einer Einfuhrbeschränkung nach Artikel 34 des AEUV in ihrer Wirkung gleichkommt, sie ist aber durch Artikel 36 AEUV gerechtfertigt. Auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts ist der Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ anerkannt.

Absatz 4: Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung – insbesondere auch in Anbetracht der Gefährdung von Rehkitzen durch Mähmaschinen. Die bisher fakultative Ermächtigung wird als Verpflichtung ausgestaltet. So könnte z. B. vorgesehen werden, dass auf waldnahen Flächen eine Person vor der Mähmaschine hergeht oder das Gelände vor Beginn des Mähens abschreitet, so dass liegende Tiere rechtzeitig vertrieben werden können.

Absatz 5: Haltungs-, Handels- sowie Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen zum Schutz von Tieren wild lebender Arten waren bereits in § 13 Absatz 3 bish. F. vorgesehen. Es muss darüber hinaus aber auch möglich sein, das Verbringen von Tieren wild lebender Arten aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland zu verbieten oder zu beschränken oder von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Die europarechtliche Grundlage dafür findet sich in Artikel 36 AEUV. Bei der Verbringung von Tieren wild lebender Arten in das Inland ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis besteht sehr häufig die Gefahr, dass es anschließend bei den Tieren, die im Inland gehalten werden, zu Leiden oder Schäden oder zur Zurückdrängung wesentlicher Verhaltensbedürfnisse kommt. Verbringungsverbote und -beschränkungen sind in solchen Fällen gefordert und gerechtfertigt. Besonders wichtig ist es, dass mit Bezug auf Tiere solcher Arten, die erhöhte Anforderungen an die Fachkunde des Halters/Halterin und Betreuers/Betreuerin oder an die für ihre Ernährung, Pflege und Unterbringung bestimmten Räume und Einrichtungen stellen, das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, die Einfuhr und das Verbringen unter den Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 gestellt wird. Besonders bei privaten Haltungen mit sog. Exoten ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich Haltung, Pflege und/oder Unterbringung erst anlässlich einer später durchgeführten behördlichen Kontrolle nach § 40 (was in Wohnräumen besonderen Schwierigkeiten begegnet) als gesetzwidrig erwiesen haben. Die dann ggf. nach § 41 Satz 2 Nummer 2 erforderliche Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung gestaltet sich bei solchen Tieren oft besonders schwierig und ist jedenfalls mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Weil von der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren wild lebender Arten bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, wird diese nun verpflichtend ausgestaltet. Dabei liegt es nahe, in der Rechtsverordnung nach Satz 2 verschiedene Listen zu erstellen. In eine dieser Listen können solche wild lebenden Tierarten aufgenommen werden, bei denen das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, das Einführen oder Verbringen erlaubnisfrei zulässig sein soll; in eine zweite Liste sollen diejenigen Arten, bei denen diese Tätigkeiten, von einer vorherigen behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden; in einer dritten Liste solche Arten, deren Ansprüche so hoch sind, dass die Haltung, die Betreuung usw. nur in bestimmt geregelten Ausnahmefällen zugelassen werden (z. B. in zoologischen Gärten), eine vierte Liste soll diejenigen wild lebenden Tierarten umfassen, bei denen Züchtung, Haltung, Betreuung, Handel, Einfuhr und Verbringung ausnahmslos verboten sind.

§ 34 – Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren (bisher § 13a)

Entsprechend dem Schweizer Vorbild soll das deutsche Prüf- und Zulassungsverfahren zwei Stufen umfassen: Auf einer ersten Stufe wird die Einhaltung der durch Rechtsverordnungen, insbesondere durch die TierSchNutztV und die Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegten Mindestanforderungen geprüft. Auf einer zweiten Stufe wird bei Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen die Einhaltung der Anforderungen des § 4, insbesondere des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 untersucht. Dies soll anhand des ethologischen Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes geschehen, so dass als Referenzsysteme zur Ermittlung der Verhaltensbedürfnisse der Tiere nur solche Haltungsformen heranzuziehen sind, die es dem Tier ermöglichen, sich frei zu bewegen, seine Organe vollständig zu gebrauchen und aus einer Vielzahl von Stoffen und Reizen dasjenige auszuwählen, was es zur Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung braucht. Bei Betäubungsgeräten und -anlagen werden auf der zweiten Prüfungsstufe die Anforderungen des § 8 und des § 9 geprüft. Stalleinrichtungen sind diejenigen Teile des Stalles, mit denen Tiere häufig in Berührung kommen, z. B. Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen, Bodenbeläge, Kot-Roste, Abschrankungen, Anbinde-Vorrichtungen, Lege-Nester, Sitzstangen. Aufstallungssysteme bestehen in einer Kombination aus Stalleinrichtungen; darunter fallen z. B. Käfige, Boxen, Buchten, Stände oder Ställe. Selbst wenn ein neues Aufstallungssystem aus lauter einzeln geprüften Stalleinrichtungen bestünde, müsste es dennoch als Ganzes geprüft werden, weil das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile und weil die einzelnen Einrichtungselemente in Wechselwirkung zueinander treten und deswegen aufeinander abgestimmt sein müssen. Folgerichtig schließen auch alle im Ausland (Schweiz, Schweden) angewendeten Verfahren die Aufstallungssysteme ein, ebenso die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses und das geplante Verfahren nach § 18 Absatz 6 des österreichischen Tierschutzgesetzes. Serienmäßig hergestellt ist eine Stalleinrichtung oder ein Aufstallungssystem, wenn sie/es wiederholt und in den wesentlichen Punkten gleich angefertigt wird v. a. hinsichtlich Abmessungen, Konstruktion, Form, Materialien und Oberflächenbeschaffenheit.

Absatz 1: Im Gegensatz zu § 13a bish. F. sieht Absatz 1 verbindlich vor, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte, Betäubungsanlagen und Heimtier-unterkünfte nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie keine Zulassung besitzen. Dieser Zeitpunkt muss durch die Rechtsverordnung, die das Prüf- und Zulassungsverfahren näher regelt, festgesetzt werden; er ist vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und davon, dass die zuständige Stelle nach Absatz 2 Nummer 1 ihre Prüf- und Zulassungstätigkeit tatsächlich aufnimmt, abhängig. Absatz 1 sieht weitergehend vor, dass auch solche Aufstallungssysteme usw., die vor dem o. g. Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben wurden, nach dem Ablauf bestimmter Übergangsfristen, nicht mehr ohne (nachgeholte) Zulassung weiter vertrieben bzw. weiter verwendet werden dürfen (es gelten: zwei Übergangsfristen: eine etwas kürzere, nach deren Ablauf nicht zugelassene Systeme nicht mehr vertrieben werden dürfen, und eine deutlich längere,

nach deren Anlauf solche Systeme auch nicht mehr weiter verwendet werden dürfen). Nur so wird erreicht, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland nur noch solche serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme usw. vertrieben und verwendet werden, die geprüft und zugelassen worden sind.

Absatz 2: Der Verordnungsgeber wird in Absatz 2 zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch Rechtsverordnung verpflichtet. Im Gegensatz zu § 13 a Absatz 2 bish. F. bedürfen nicht nur Stalleinrichtungen, sondern auch Aufstallungssysteme der Zulassung. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen einer „Zulassung“ und einer „Bauartzulassung“ wird verzichtet. In § 13a Absatz 4 bish. F. war vorgesehen, dass Aufgaben und Befugnisse der Prüf- und Zulassungsstelle ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts übertragen werden können. Diese Regelung wird nicht übernommen. Satz 2: Das weitere Inverkehrbringen und Verwenden von Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem o. g. Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht bzw. zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Betrieb genommen worden sind, ist nach Ablauf der Übergangsfrist nur noch zulässig, wenn eine nachträgliche Prüfung und Zulassung erfolgte.

Absatz 3: Die hier vorgesehene Ausnahme ist notwendig, da nach Artikel 36 AEUV Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Ein- oder Ausfuhrbeschränkung gleich stehen (Artikel 34 AEUV), nur gerechtfertigt werden können, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind, um inländische (also in Deutschland befindliche) Nutz-, Schlacht- und Heimtiere vor Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen, Unterkünften und Gegenständen zu bewahren, die dem deutschen Tierschutzgesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Absatz 4: Durch die Worte „sowie andere, serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann“ werden auch Gegenstände wie Heimtierzubehör in das freiwillige Prüfverfahren einbezogen (z. B. Spielzeug, Gegenstände zur Körperpflege). Auch von solchen Gegenständen können bei ungeeignetem Material oder nicht tiergerechter Konstruktion Gefahren für die Tiere ausgehen.

§ 35 – Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere (neuer Paragraf)

Absatz 1: Auf verlorene und entlaufene Tiere sind schon bisher die Bestimmungen über den Fund, §§ 965 bis 983 BGB angewendet worden. Allerdings ist nach § 90a Satz 3 BGB bei jeder für Sachen geltenden Bestimmung, die auf Tiere angewendet werden soll, zu prüfen, ob „nicht etwas anderes bestimmt ist“. Deshalb sind insbesondere solche auf Sachen bezogene Bestimmungen, deren Anwendung auf Tiere der Zweckbestimmung des § 1 Absatz und den nachfolgenden Geboten und Verboten widersprechen würde, nicht oder nur mit entsprechender Modifikation anwendbar. Zur Abgrenzung gegenüber ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren galt schon bisher, dass eine willentliche Aussetzung oder Zurücklassung eines Tieres nur dort angenommen werden darf, wo dies offensichtlich ist. Im Zweifelsfall muss ein aufgefundenes Tier als Fundtier behandeln werden (sog. Anscheins-Fundsache). Satz 3 stellt dies zusätzlich klar.

Absatz 2: Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere dürfen nicht sich selbst überlassen bleiben, denn dies würde in vielen Fällen zu länger anhaltenden Leiden und einem vorzeitigen Tod führen. Dasselbe gilt für Jungtiere, die von einem ausgesetzten oder zurückgelassenen Tier geboren wurden. Diese Tiere stehen ebenso wie verlorene oder entlaufene Tiere unter dem Schutz der Staatszielbestimmung Tierschutz. Die zuständige Behörde muss ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere, wenn sie sie nicht selbst art- und bedürfnisangemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen kann oder will, einer geeigneten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung übergeben. Meist wird es sich dabei um ein Tierheim handeln. Weil in diesem Fall eine nicht-staatliche Einrichtung eine öffentliche Aufgabe übernimmt, soll ihr dafür ein Entgelt bezahlt werden (es sei denn, die Gegenleistung für die Übernahme solcher und anderer Aufgaben ist auf andere Weise geregelt). Dies sowie andere Fragen, die die nicht-amtliche Verwahrung betreffen, sind nach Satz 3 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 ff. VwVfG) zu regeln. Nach Satz 4 steht dem Land als Träger der veranlassenden Behörde gegenüber demjenigen, der das Tier aus seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis entlassen und dabei den Verbotstatbestand des § 7 Absatz 1 Nummer 5 rechtswidrig erfüllt hat, ein Aufwendungsersatzanspruch für alle Aufwendungen zu, die die zuständige Behörde zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes für erforderlich halten durfte. Dies gilt auch dann, wenn der Aussetzende oder Zurücklassende nicht schuldhaft gehandelt hat. Bisher ergab sich dieser Anspruch nur aus den §§ 670, 677, 679 BGB. Die Neufassung schafft hier eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

Absatz 3: Weil der nicht amtliche Verwahrer/Verwahrerin im Auftrag der Behörde tätig wird, treffen ihn Mitwirkungspflichten, die über § 40 hinausgehen.

Absatz 4: Die bei verlorenen und entlaufenen Tieren nach § 973 BGB geltende Sechs-Monats-Frist bis zum Verlust des Eigentums ist bei Tieren die von ihrem letzten Besitzer/Besitzerin ausgesetzt oder zurückgelassen worden sind, nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist das Tier bereits zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Inbesitznahme einzuziehen, so dass das Eigentum auf das Land übergeht. Dieses kann anschließend das Eigentum auf eine geeignete Person oder Personenvereinigung übertragen. Der Ausschluss eines Wertersatzanspruches des Eigentümers/Eigentümerin oder zum Besitz Berechtigten/Berechtigte ist als Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 GG gerechtfertigt, es sei denn, der Eigentümer/Eigentümerin oder der/die zum Besitz Berechtigte kann nach Satz 3 den Nachweis führen, dass er/sie für die durch die Aussetzung oder Zurücklassung entstandene Gefahren- und Störungslage nicht verantwortlich ist; in einem solchen Fall ist nach Artikel 14 Absatz 3 GG eine Entschädigung geboten.

§ 36 – Hilfeleistung (neuer Paragraf)

Die Aufforderung zur Hilfeleistung trifft den Verursacher/Verursacherin, d. h. diejenige Person, die durch ihr Verhalten (das nicht notwendig rechtswidrig und schuldhaft gewesen zu sein braucht) eine Verletzung oder Gefährdung des Landwirtschaftstieres ursächlich herbeigeführt hat. Zudem ist jeder/jede zur Hilfeleistung aufgefordert, der/die unmittelbar, d. h. durch eigene Anschauung Kenntnis davon erlangt hat,

dass sich ein Landwirtschaftstier in großer Gefahr befindet oder schwer leidet.

§ 37 – Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen sowie auf Tierbörsen (neuer Paragraf)

Absatz 1: Die Haltung in Betrieben mit wechselnden Standorten stellt schon für Tiere, die domestizierten Arten angehören, eine besondere Belastung dar. Zum einen sind die häufigen Transporte belastend, und zum anderen ist es an den einzelnen Standorten häufig nicht möglich, den Tieren Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Größe, ihrer Ausstattung und ihrem Gesamtzustand gewährleisten, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 4 nicht so eingeschränkt wird, dass den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Haltung und Verwendung von Tieren wild lebender Arten in Einrichtungen mit wechselnden Standorten wird deshalb grundsätzlich verboten. Davon wird eine Ausnahme nur für solche Arten gemacht, die nach Einschätzung des Verordnungsgebers auch unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können und die deswegen durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 in eine sogenannte „Positivliste“ aufgenommen werden. Mit diesem zweistufigen Vorgehen wird gewährleistet, dass die Grundrechte der Nutzer/Nutzerinnen nicht weiter eingeschränkt werden, als es zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes gegenüber Tieren wild lebender Arten erforderlich und verhältnismäßig ist. „Zur Mitwirkung verwendet“ werden Tiere, wenn sie dressiert werden oder wenn das im Rahmen der Schaustellung von ihnen gezeigte Verhalten infolge vorangegangener Dressur über das selbstbestimmte Ausüben natürlicher Bewegungsabläufe deutlich hinausgeht. Gegenüber ausländischen Unternehmen gilt, dass sich die entsprechende Beschränkung auf Artikel 36 AEUV und auf das allgemein anerkannte Prinzip, dass Beschränkungen der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls angeordnet werden können, stützt. Hierbei handelt es sich um eine unterschiedslos geltende, deutsche und ausländische Unternehmen gleichermaßen betreffende Maßnahme. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren gehört zu den Schutzgütern des Artikels 36 AEUV und wird hier als zwingendes Allgemeininteresse, das Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt, eingestuft. Dass die zuständige Behörde für Tiere, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in einem Zirkus oder einer ähnlichen Einrichtung gehalten werden, für die bereits vorhandenen Tiere nach Satz 2 Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen soll, entspricht dem Schutz des Eigentums nach Artikel 14 GG und kann auch dem Tierschutz dienen. Das Haltungsverbot wird dadurch faktisch zum Nachstellverbot.

Absatz 2: Das Winterquartier ist für Unternehmen mit wechselndem Standort schon mit Blick auf eine mögliche spielfreie Zeit unverzichtbar. Es muss groß genug sein, um alle Tiere verhaltensgerecht unterbringen zu können. Darüber hinaus gibt es stets Tiere, die zur Mitwirkung nicht herangezogen werden können (z. B. wegen Trächtigkeit, Krankheit, Verletzung, Unverträglichkeit, erfolgloser Dressur). Sie müssen an einem festen Standort untergebracht werden.

Absatz 3: Die Worte „insbesondere auch“ machen deutlich, dass mit diesem Hinweis keine Relativierung der übrigen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 28 Absatz 2 verbunden ist.

Absatz 4 Nummer 1: Da es denkbar ist, dass es auch bei wild lebenden Tieren Arten gibt, die eine Reisetätigkeit gut vertragen, hat das Bundesministerium diese Arten in einer Rechtsverordnung zu bestimmen („Positivliste“). Dies hat zur Folge, dass Tiere dieser Arten weiterhin gehalten und zur Mitwirkung verwendet werden können. Diese Positivliste gewährleistet, dass die Grundrechte der Nutzer/Nutzerinnen nicht mehr als zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes erforderlich, eingeschränkt werden. Nummer 2: Eine Rechtsverordnung, die die Haltung von (wild lebenden und domestizierten) Tieren in reisenden Unternehmen sowie deren Ausbildung, Training, Dressur und Teilnahme an Schaustellungen und den Nachweis der Fachkunde der verantwortlichen Person regelt, ist dringend erforderlich. Den kontrollierenden Amtstierärzten/Amtstierärztinnen müssen konkrete und einheitliche Maßstäbe an die Hand gegeben werden.

Absatz 5: Bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten sollen die Kontrollen aufgrund einer Risikoanalyse, jedoch mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Wurde ein Verstoß festgestellt, so sollen nach § 40 Absatz 4 Satz 3 in den darauffolgenden drei Jahren Nachkontrollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Unabhängig davon soll die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften an jedem neuen Standort überprüft werden. Die Länder erhalten die Möglichkeit, überregional tätige Expert/innenkommissionen einzurichten, die die zuständigen Behörden unterstützen.

Absatz 6: Der Transport von Tieren zu und von einer Tierbörse sowie die Haltung von Tieren während einer Tierbörse stellen für die Tiere eine besonders hohe Belastung dar. Oft finden Tierbörsen unter tierschutzwidrigen Bedingungen statt, die BMELV-Leitlinien für die Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten stellen nur eine rechtsunverbindliche Empfehlung dar. Das Bundesministerium wird daher verpflichtet, mit Zustimmung des Bundesrates, rechtsverbindliche Bestimmungen über Tierbörsen zu erlassen sowie die Arten zu bestimmen, die für eine Teilnahme an Tierbörsen geeignet sind. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob Wildtiere überhaupt für eine Teilnahme an Tierbörsen geeignet sind.

Neunter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 39 – Zuständige Behörden (bisher § 15)

Die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Einschränkung bezüglich § 34 Absatz 1, 2 und 4 ergibt sich daraus, dass die dort formulierten Aufgaben von einer Stelle des Bundes durchgeführt werden.

§ 40 – Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten (bisher § 16)

Absatz 1: Der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen alle Einrichtungen in denen Tierversuche gemäß der Definition in § 14 Absatz 1 definiert werden, stattfinden. Bislang lag eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in der bisherigen Gesetzesfassung darin, dass nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b bish. F. Versuchseinrichtungen und Einrichtungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung auch dann,

wenn dort wirbellose Tiere verwendet wurden, der Aufsicht nach Absatz 1 unterlagen, Einrichtungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dagegen nur, wenn sie Wirbeltiere verwendeten (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c bish. F.). Tierbelastende Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken werden nun gleich behandelt, egal ob sie auf den Gebieten „Forschung", „Lehre" oder „Produktion" stattfinden. Da auch das Töten von Tieren, wenn anschließend deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, den Geboten der Unerlässlichkeit und des rechtfertigenden Grundes unterliegen, fallen Einrichtungen, in denen Tötungen vorgenommen werden, ebenfalls in den Geltungsbereich von § 40 Absatz 1. Für die Überwachung von Einrichtungen, kann es keinen Unterschied machen, ob davon Wirbeltiere oder Wirbellose betroffen sind und ob die Tötungen zur Versuchs- oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken stattfinden.

Absatz 4 Satz 1: Das Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes erfordert es, dass über die Häufigkeit, mit der Einrichtungen nach Absatz 1 kontrolliert werden, aufgrund einer Risikoanalyse, die für jede Einrichtung vorzunehmen ist, entschieden wird. Bei Einrichtungen, die nach § 28 erlaubnispflichtig sind, geht der Gesetzgeber erkennbar von einem höheren Risiko aus, so dass es gerechtfertigt ist, dass diese Einrichtungen zumindest einmal jährlich kontrolliert werden. In Schlachteinrichtungen (Absatz 1 Nummer 2) werden häufigere Kontrollen notwendig sein, da in diesem Bereich schon vermeintlich leichte Fehler und geringfügige Verstöße zu erheblichen Schmerzen oder Leiden auf Seiten der Tiere führen, so dass Kontrollen dort besonders wichtig sind. Satz 3: Ist bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt worden, so erfordert das Nachkontrollen, die während dreier Jahre zumindest zweimal jährlich stattfinden. Die Regelung ist mit der RL 2010/63 EU vereinbar, da diese in Artikel 34 Absatz 3 nur die Mindesthäufigkeit und den Mindestumfang der Kontrollen der Einrichtungen von Züchtern/Züchterinnen, Lieferanten/Lieferantinnen und Verwendern/Verwenderinnen festlegt. Zu Satz 4: Während in Einrichtungen nach Absatz 1 jederzeitige Kontrollen stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, ist es bei anderen Einrichtungen, insbesondere bei privaten Tierhaltungen in Wohnungen, sinnvoll und notwendig, zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Überwachung erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit muss sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle als der angewendeten Mittel beachtet werden. An der Verhältnismäßigkeit gibt es keine Bedenken, wenn der Verdacht auf einen Verstoß besteht oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Daneben sind eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte denkbar, die solche Kontrollen verhältnismäßig erscheinen lassen können. Satz 5: Eine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung einer Kontrolle besteht unbeschadet der Sätze 1, 2 und 3 und unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung handelt, in zwei Fällen: wenn (z. B. auf Grund einer Anzeige oder eines Hinweises) der Verdacht auf eine Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht, oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. weil der Inhaber der Tierhaltung diese nicht so umstrukturiert hat, dass Verstöße mit Sicherheit vermieden werden). Satz 6: Die Behörde kann die tierschutzrechtlichen Kontrollen gleichzeitig mit anderen (z. B. Qualitätskontrollen) durchführen. Dabei dürfen aber die anderen Kontrollzwecke nicht auf Kosten der Gründlichkeit der tierschutzrechtlichen Kontrolle gehen. Satz 7: Kontrollen erfüllen ihren Zweck in der Regel nur, wenn sie den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen. Deshalb soll die Behörde, wenn es ihr möglich ist, ohne vorherige Ankündigung in die Einrichtung kommen. Indem in Satz 1 die Formulierung „sollen" und in Satz 7 die Worte „grundsätzlich" und „sollen" gewählt werden, wird deutlich, dass es Ausnahmesituationen geben kann, die ein Abgehen von der Regel rechtfertigen.

Absatz 5 Satz 3: Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 liegt bereits dann vor, wenn ein Tier nicht art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird; eines Nachweises, dass dabei Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind, bedarf es nicht, denn es handelt sich hier nicht um ein Verletzungs-, sondern ein Risikovermeidungs- oder Gefährdungstatbestand; deswegen kann die auf einen möglichen Verstoß dagegen gestützte Vorführungsanordnung nur davon abhängig gemacht werden, dass der dringende Verdacht besteht, dass das in der Wohnung gehaltene Tier dort nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

Absatz 7: Um die vollständige Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sicherzustellen, ist in größeren Betrieben, in denen mit Tieren umgegangen wird, zweierlei unabdingbar: Eine stärkere innerbetriebliche Eigenkontrolle und das Vorhandensein einer vor Ort befindlichen natürlichen Person, an die sich die Behörde (neben dem Inhaber/Inhaberin) jederzeit mit Anordnungen wenden kann und die sie bei nachgewiesenen Missständen auch zur Verantwortung ziehen kann. Zur Erreichung dieser Ziele ist die hier festgelegte Verpflichtung, wonach Einrichtungen, die der behördlichen Aufsicht unterstehen, soweit in dem Bereich, wo mit Tieren umgegangen wird, mehr als drei Personen gegen Entgelt beschäftigt sind, einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen/Verantwortliche zu bestellen und mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungs- und Tierumgangskontrolle zu betrauen haben, ein sowohl geeignetes als auch erforderliches und verhältnismäßiges Mittel. Für die bisherige Beschränkung der Verpflichtung zur Bestellung weisungsbefugter Verantwortlicher auf große Schlachteinrichtungen und Arbeitskolonnen gibt es keinen sachlichen Grund. Aus denselben Gründen ist es auch notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, auch gegenüber Einrichtungen und Betrieben mit drei oder weniger Beschäftigten im tierschutzbezogenen Bereich im Einzelfall die Benennung eines/einer weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen anzuordnen. Lediglich für Einrichtungen und Betriebe, die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 unter Erlaubnispflicht stehen, bedarf es einer solchen Regelung nicht, denn die Bestellung und Angabe eines/einer Verantwortlichen ist hier bereits Erlaubnisvoraussetzung. Dasselbe gilt für Einrichtungen von Züchtern/Züchterinnen, Lieferanten/Lieferantinnen und Verwendern/Verwenderinnen.

Absatz 8: Nummer 1 und Nummer 2: Die Rechtsverordnung kann die Anzahl der nach Absatz 4 festgelegten Kontrollen

nicht unterschreiten, wohl aber erhöhen, und sie kann neben der Durchführung von Untersuchungen und Probeentnahmen auch die Durchführung anderer Kontrolltätigkeiten regeln. In Nummer 3 wird jetzt auch – insoweit über § 40 Absatz 5 Nummer 2 bish. F. hinausgehend – auf die EU-Tiertransportverordnung verwiesen. Nummer 6: Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs. Eine zentrale Erfassung dieser Auffangstationen sichert eine unverzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

Absatz 9: Die Einführung eines Zirkuszentralregisters, in dem alle Betriebe mit Tierhaltung, die ihre Tätigkeit an wechselnden Standorten ausüben, also insbesondere Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietees und eigenständige Dressurnummern, erfasst werden, und in dem alle Daten gespeichert werden, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle dieser Betriebe erforderlich sind, ist für einen effektiven Tierschutz unabdingbar. Alle gespeicherten Daten müssen der zuständigen Behörde zugänglich sein. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten ist im Sinne von Absatz 10 Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben, die den verwendenden Behörden nach dem Tierschutzgesetz obliegen, erforderlich. Der Datenschutz des Erlaubnis- und Betriebsinhabers/-inhaberin und der verantwortlichen Person tritt gegenüber dem öffentlichen Interesse, auf diese Weise einen wirkungsvollen Tierschutz in diesen Betrieben zu gewährleisten, zurück. Die Erweiterungen gegenüber § 40 Absatz 6 Satz 4 bish. F. – insbesondere um die individuellen Kennzeichen gehaltener Tiere (Nummer 4), die Aufnahme von anlässlich einer Kontrolle getroffenen Feststellungen zu sonstigen Verstößen (Nummer 5), den Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis (Nummer 8), Untersagungsverfügungen nach § 28 Absatz 4 Satz 2 (Nummer 9) und die wesentlichen Ergebnisse behördlich veranlasster Sachverständigengutachten (Nummer 10) – sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die kontrollierende Behörde schon im Zeitpunkt des Eintreffens des Betriebes in ihrem Zuständigkeitsbereich über alle Informationen verfügt, deren sie für eine effektive Überwachung bedarf. Satz 3 dient der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nummer 1739/2005. Durch die in Satz 4 vorgesehene Rechtsverordnung soll sichergestellt werden, dass jede Behörde, die mit der Überwachung eines Betriebes i. S. des Satzes 1 befasst ist, jederzeit auf das Register Zugriff hat. Außerdem soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Erlaubnisbehörde, sondern auch jede andere für Tierschutz zuständige Behörde, die mit einem solchen Betrieb zu tun hat für eine zeitnahe Übermittlung der in Satz 2 genannten Daten an die registerführende Stelle sorgt. Der Verordnungsgeber wird daher ermächtigt, jede Behörde zu verpflichten, in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobene Informationen – soweit diese unter Satz 2 fallen – der registerführenden Stelle zeitnah zu übermitteln. Er kann auch Mitwirkungspflichten von Betriebsinhabern/Betriebsinhaberinnen und anderen betriebszugehörigen Personen festlegen.

Absatz 10: Die Neufassung stellt klar, dass – über Absatz 9 hinaus – alle personenbezogenen Daten erhoben und verwendet werden können, deren Kenntnis durch die erhebende oder verwendende Stelle erforderlich ist, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium ermächtigt, die hiernach zu erhebenden Daten durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen und deren Erhebung – auch bei Dritten –, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu regeln. Das Bundesministerium wird in die Lage versetzt, zu diesem Zweck die Einrichtung und Führung von weiteren Registern (neben dem Zirkuszentralregister) zu regeln.

Absatz 11: Die Einbeziehung von Heimtierunterkünften und Gegenständen, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind, entspricht dem neuen § 34 Absatz 4. Die Einbeziehung von Aufstallungssystemen, Heimtierunterkünften und anderen serienmäßig hergestellten Gegenständen in Satz 2 entspricht dem neuen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2.

§ 41 – Behördliche Anordnungen (bisher § 16a)

Satz 1: Die Neufassung stellt klar, dass die zuständige Behörde, wenn sie von einem Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder von der Gefahr eines solchen Verstoßes Kenntnis erhält, nicht untätig bleiben darf. Sie hat kein „Entschließungsermessen“. Ihr bleibt ein Auswahlermessen über das „Wie“ ihres Einschreitens, das vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt wird. Die Behörde trägt dem Halter/Halterin oder sonst Verantwortlichen diejenigen Maßnahmen auf, die zur Herstellung eines tierschutzrechtskonformen Zustandes bzw. zu dessen Aufrechterhaltung notwendig sind. Mit dem Zusatz „oder Maßnahmen“ wird verdeutlicht, dass es sich auch um einen Realakt handeln kann.

Satz 2 Nummer 2: Zwar soll die zuständige Behörde nach § 39 Absatz 2 im Regelfall den beamteten Tierarzt/Tierärztin als Sachverständigen/Sachverständige beteiligen. In Ausnahmefällen besteht aber die Berechtigung, davon abzuweichen. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn es zur Beurteilung, ob das Tier schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenskunde bedarf und der beamtete Tierarzt/Tierärztin über diese nicht verfügt. Denkbar sind auch Fälle, in denen es um Wildtiere oder Exoten geht, zu deren Beurteilung besonderes Expertenwissen/Expertinnenwissen benötigt wird. Durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag wird zweierlei deutlich gemacht: Zum einen kommt nicht nur eine Veräußerung, sondern auch eine unentgeltliche Abgabe oder eine zeitweilige (entgeltliche oder unentgeltliche) Überlassung des Tieres an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht; zum anderen ist ein der Veräußerung oder Abgabe entgegenstehender Wille des Tierhalters als Geschäftsherr gemäß § 679 BGB unbeachtlich, weil dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine im öffentlichen Interesse liegende Verpflichtung zu erfüllen, eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres sicherzustellen. Dass die Behörde das fortgenommene Tier in Ausnahmefällen auch ohne vorherige Fristsetzung gegenüber dem Halter/Halterin an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben kann, entspricht der Rechtsprechung zu § 16a Satz 2 Nummer 2 bish. F. Tatsächliche Gründe, die einer Veräußerung oder unentgeltlichen Abgabe des Tieres entgegenstehen und deswegen u. U. eine Tötung rechtfertigen können, können beispielsweise darin liegen, dass für die Unterbringung und Pflege des Tieres eine spezielle Fachkunde erforderlich ist oder besondere Einrichtungen benötigt werden, und dass eine übernahmebereite Person oder Personenvereinigung, die diese Fachkunde besitzt und über diese Einrichtungen verfügt, nicht auffindbar ist. Indes kann ein solcher Grund

nicht angenommen werden, solange nicht alle Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind. Rechtliche Hindernisse, die einer Veräußerung oder Abgabe entgegenstehen und u. U. eine Tötung rechtfertigen, können z. B. in lebensmittel- oder fleischhygienerechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen. Bei schlachtbaren Tieren, die nach ihrer bisherigen Zweckbestimmung zur Lebensmittelgewinnung dienen sollten und die die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, geschieht eine Schlachtung nach den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung in der Regel aus rechtfertigendem Grunde. Bei anderen Tieren ist die Feststellung eines solchen Grundes sehr viel schwieriger. Deswegen soll sich die Behörde von dem/der Landestierschutzbeauftragten beraten lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass Tötungen nur als ultima ratio und bei eindeutigem Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes durchgeführt werden.

Satz 2 Nummer 4: Die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren kann viel Tierleid verursachen. Insbesondere unkastrierte, verwilderte Hauskatzen stehen unter einem erheblichen gesundheitlichen Druck: Sie leiden häufig an fehlender artgerechter Ernährung und fehlender tierärztlicher Betreuung und erzeugen unzählige Nachkommen, die ebenfalls krank sind und früh sterben. Schmerzen, Leiden und Schäden sind auf diese Weise vorprogrammiert. Zu ihrer Vermeidung ist es notwendig, gegenüber Haltern/Halterinnen und Eigentümern/Eigentümerinnen von frei laufenden, nicht unfruchtbar gemachten Hauskatzen die Durchführung einer Unfruchtbarmachung zur Verhinderung des unkontrollierten Nachwuchses anzuordnen. Leistet ein Halter/Halterin oder Eigentümer/Eigentümerin dieser Anordnung keine Folge, so muss die Behörde in die Lage versetzt werden, das Tier zu beschlagnahmen und die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt/Tierärztin auf Kosten des Halters/Halterin oder Eigentümers/Eigentümerin im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Die Unfruchtbarmachung stellt einen sehr weit gehenden Eingriff in die Eigentums- und Besitzrechte von Tiereigentümern/-eigentümerinnen und Tierhaltern/Tierhalterinnen dar, was eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung erforderlich macht.

§ 42 – Tierschutzkommission; nationaler Ausschuss für Versuchstierschutz (bisher § 16b bzw. keine Regelung)

Absatz 1: Mit „rechtzeitig“ ist gemeint, dass der Entscheidungsprozess des Bundesministeriums in dem Zeitpunkt, in dem es die Kommission anhört und ihr Votum zur Kenntnis nimmt, noch nicht abgeschlossen sein darf, so dass die Kommission noch die Möglichkeit besitzt, durch ihr Votum den Inhalt der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu beeinflussen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 2010, 2 BvF 1/07). Neben der Unterstützung des Ministeriums hat die Kommission auch die Aufgabe, bei wesentlichen tierschutzrelevanten Entscheidungen die Öffentlichkeit zu repräsentieren und die dort mehrheitlich konsensfähig gewordenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum richtigen Umgang mit dem Tier aufzunehmen und in die politischen Abwägungsprozesse mit einzubringen. Dem entspricht es, dass ihre personelle Zusammensetzung der Öffentlichkeit angezeigt wird.

Absatz 2: Durch die selbstständige Beteiligung der Kommission an der Erstellung des Tierschutzberichts wird ihre Arbeit aufgewertet und der Öffentlichkeit transparent gemacht. „Selbstständig zu beteiligen“ heißt, dass die Kommission über die inhaltliche Abfassung eines nicht unerheblichen Teils des Tierschutzberichts in Unabhängigkeit vom Bundesministerium entscheiden kann. Für eine effektive Arbeit der Bundestierschutzkommission ist es wichtig, dass sie von den Kommissionen für die ethische Bewertung nach § 17 und den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Tätigkeit und deren Entscheidungen verlangen kann. Das ist verfassungsrechtlich unproblematisch, weil es hier nicht um Kontrolle oder Aufsicht geht, sondern darum, dass der Bundestierschutzkommission ermöglicht werden soll, die Verwaltungspraxis in den Ländern kennen zu lernen. Ohne eine genaue Kenntnis dieser Praxis ist es der Kommission nicht möglich, das Bundesministerium unabhängig zu beraten und bei dieser Beratung und ihren sonstigen Handlungen die Belange des Tierschutzes mit den entgegenstehenden Interessen sachgerecht abzuwägen. Datenschutzrechtliche Probleme bestehen nicht, da die Verwaltungsentscheidungen, die der Kommission auf deren Verlangen mitzuteilen sind, vorher – wie in anderen Fällen auch – anonymisiert werden.

Absatz 3: Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen haben für die Anwendung des Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Wegen dieser besonderen Bedeutung ist es bei solchen Gutachten besonders wichtig, dass die Gutachter die nötige Fachkompetenz besitzen, dass sie der zu begutachtenden Fragestellung objektiv und unabhängig gegenüberstehen und dass bei ihnen eine besondere Nähe zu bestimmten wirtschaftlichen Interessen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sollen Gutachter für solche allgemeinen Gutachten nur im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission bestellt werden. Dasselbe gilt für Leitlinien, wenn diese im Auftrag des Bundesministeriums oder der Bundesregierung von Sachverständigen erstellt werden. Der Tierschutzkommission wird das Recht eingeräumt, gegenüber dem Bundesministerium anzuregen, allgemeinen Gutachten und Leitlinien in Auftrag zu geben oder zu aktualisieren. Lehnt das Bundesministerium diese Anregung ab, so muss es der Tierschutzkommission seine Gründe darlegen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Absatz 4: Seit der Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG besteht zwischen Belangen des Tierschutzes und gegenläufigen Interessen von Tiernutzern eine formale Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen und Verfassungswerte. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind nicht mehr möglich. Deshalb ist die Tierschutzkommission paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von anerkannten Tierschutzvereinigungen zu besetzen.

§ 44 – Tierschutzbericht (bisher § 16e)

Die Verkürzung der Frist von vier auf zwei Jahre entspricht der Aufwertung, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG erfahren hat. Sie dient der Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes, wie er von dieser Verfassungsnorm gefordert wird.

Zehnter Abschnitt: Der/Die Bundesbeauftragte für den Tierschutz (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere aber für den

Gesetzgeber die Verpflichtung, einen wirksamen Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und vor der Zerstörung ihrer Lebensräume sicherzustellen. Dazu ist es zwar einerseits notwendig, materiell-rechtliche Vorschriften zu schaffen und Nutzungen, die besonders tierbelastend sein können, einer präventiven Kontrolle durch behördliche Erlaubnisvorbehalte zu unterstellen. Das genügt aber für sich allein nicht. Ebenso wichtig ist es, für eine effektive Kontrolle des Vollzuges des Tierschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Die Eigenart des Tierschutzes begründet in besonderem Maße die Gefahr, dass es zu Vollzugsdefiziten kommt: Tiere können sich nicht wehren; Tiere sind nicht in der Lage, ihre Interessen zu artikulieren; die meisten Verstöße gegen den Tierschutz finden in von der Öffentlichkeit abgeschirmten Einrichtungen statt; Tiere haben keine Rechte, die durch Treuhänder/Treuhänderinnen oder gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen vor Gericht eingeklagt werden könnten. Darüber hinaus gibt es verschiedene strukturelle Defizite im Bereich des bisher geltenden Rechts, die eine befriedigende Umsetzung des ethischen Tierschutzgedankens und der Vorgaben des Staatsziels Tierschutz beeinträchtigen. Diese betreffen u. a. die Sachangemessenheit der Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Gesetzesvollzuges, insbesondere aber die oft geringe Wirksamkeit der zusätzlichen Kontrollorgane. Das alles macht es notwendig, einen Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte für den Tierschutz einzurichten und diesem/dieser diejenigen Befugnisse zu übertragen, die er/sie benötigt, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften wirksam überwachen zu können. Seine/ihre Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten werden, so weit es sinnvoll erscheint, an dem/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 22 bis 26 BDSG) ausgerichtet. Der/die Bundesbeauftragte soll vom Deutschen Bundestag gewählt und mit sachlicher sowie weitgehender persönlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden. Er/sie soll gegenüber allen Bundesbehörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes mit Ausnahme der Gerichte über Auskunfts-, Akteneinsichts- und Beanstandungsrechte sowie über eine Klagebefugnis verfügen. Seine/Ihre Aufgaben umfassen:

- Effektivierung des Gesetzesvollzuges durch die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere durch Auskunftsverlangen, Einsichtnahme in Unterlagen und Akten, Beanstandung und Aufforderung zur Stellungnahme.
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, soweit sie tierschutzrechtliche Belange betreffen.
- Beratung der Bundesregierung, des für Tierschutz zuständigen Ministers/Ministerin sowie anderer öffentlicher Stellen des Bundes über tierschutzrelevante Fragen und Weitergabe tierschutzbezogener Informationen an diese Stellen und an den Deutschen Bundestag.
- Koordinierungsfunktion für die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen des Bundes mit nicht-staatlichen Personenvereinigungen, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind oder als Verbände von Tiernutzern/Tiernutzerinnen Tierschutzvorschriften anzuwenden haben; Hinwirken auf eine Kooperation zwischen diesen Stellen und damit auf einen Abbau bestehender Interessenkonflikte.
- Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit.

§ 49 – Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1: Die Wahl durch den Deutschen Bundestag gibt dem/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz eine demokratische Legitimation und damit zugleich ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit. Die fünfjährige Amtszeit und die Möglichkeit der Wiederwahl ermöglichen es ihm/ihr, auch langfristige Projekte zur Verbesserung und Stärkung des Tierschutzes durchzuführen.

Absatz 2: Für die dienstrechtliche Ausgestaltung ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgesehen; ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich. Das Amt steht auch Bewerbern/Bewerberinnen offen, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die sachliche Unabhängigkeit ist unerlässlich für die wirksame Ausübung der Befugnisse.

Absatz 3 und 4: Die Absätze 3 und 4 orientieren sich an den Regelungen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§§ 22 bis 26 BDSG). Bei kurzzeitiger Verhinderung soll der/die Bundesbeauftragte durch den leitenden Beamten/Beamtin seiner/ihrer Dienststelle vertreten werden; ein Vertreter/Vertreterin wird bestellt, wenn die Verhinderung länger als drei Monate währt.

§ 50 – Rechtsstellung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1 und 2: Die Absätze 1 und 2 folgen dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 23 Absatz 1 und 2 BDSG).

Absatz 3: Das Zeugnisverweigerungsrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Geschäftsbetrieben oder geschlossenen Einrichtungen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit abschirmen oder sonst in Bereichen ereignen, die der Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht oder nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn Informanten/Informantinnen sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem/der für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 51 – Aufgaben des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1: In den Sätzen 1 und 2 werden die beiden wichtigsten Aufgaben des/der Bundesbeauftragten genannt: Einerseits Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und andererseits Kontrolle der zur Ausführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes. Zu diesen öffentlichen Stellen gehören die Behörden des Bundes und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie die bundesunmittelbaren und die unter Bundesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen. Dem/der Bundesbeauftragten obliegt dagegen nicht die Überwachung und Kontrolle privater Dritter. Handlungsmittel sind nach Sät-

zen 3 und 4 zunächst Empfehlung, Information und Beratung. Der/die Bundesbeauftragte informiert die staatlichen Entscheidungsträger/-trägerinnen zu komplexen tierschutzrelevanten Sachverhalten, Bewertungs- und Abwägungsfragen. Er/sie wird beratend tätig und kann Empfehlungen abgeben. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 5 genannte Koordinierungsfunktion. Der/die Bundesbeauftragte soll mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen sowie den bundesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Bundesverbänden der Tiernutzer/-nutzerinnen zusammenarbeiten, sie informieren, beraten, Empfehlungen abgeben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenkonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten. Seine/ihre Aufgabe, die Weiterentwicklung des Tierschutzes zu fördern, erfüllt der/die Bundesbeauftragte nach Satz 6 zu einem wesentlichen Teil dadurch, dass er an der Ausarbeitung untergesetzlicher Regelungen (Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften), die tierschutzrechtliche Belange betreffen, beratend, informierend und mit Empfehlungen mitwirkt. Wichtig ist auch seine/ihre Mitwirkung an der Erarbeitung von Stellungnahmen, die die Bundesregierung in das Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene einbringt, soweit die dadurch vorbereitete EU-Verordnung, EU-Richtlinie oder EU-Entscheidung tierschutzrelevante Regelungen zum Gegenstand hat. Obwohl das EU-Recht für den Tierschutz immer mehr an Bedeutung gewinnt, gibt es bislang keine Vorschrift, mit der sichergestellt wird, dass die Belange des ethischen Tierschutzes bei den Mitwirkungsakten der Bundesregierung (z. B. in den Verhandlungen und Abstimmungen über EU-Richtlinien und EU-Verordnungen) effektiv zur Geltung kommen. Auf Grund seiner/ihrer besonderen Fachkunde, seiner/ihrer Koordinierungsfunktion und der Informationen, über die er/sie verfügt, ist der/die Bundesbeauftragte in besonderem Maße geeignet, den Vorsitz in der Tierschutzkommission zu führen (Satz 7 sowie § 42 Absatz 4 Satz 1). Auch mit Blick auf § 91 Satz 2 VwVfG (ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit) bedarf es hierzu einer Person, die über diese Eigenschaften verfügt sowie sachliche und persönliche Unabhängigkeit besitzt.

Absatz 2: Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, muss der/die Bundesbeauftragte Auskünfte verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen können. Die entsprechende Verpflichtung trifft die Bundesministerien, die Behörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der tierschutzrelevanten Rechtsakte der EU oder aber mit der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Stellungnahmen gegenüber der EU, die tierschutzrechtliche Belange betreffen, befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 3. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlich ist“.

Absatz 3: Dieses Recht entspricht seiner/ihrer Wahl durch den Deutschen Bundestag nach § 49 Absatz 1.

Absatz 4: Die Berichtspflicht ist § 26 Absatz 1 BDSG nachgebildet. Die Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten und zur Erstattung von Berichten ist ebenfalls derjenigen des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 26 Absatz 3 BDSG nachgebildet.

Absatz 5: Die Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz ist wichtig, u. a. um auf eine Einheitlichkeit des Vollzugs dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen hinzuwirken.

§ 52 – Beanstandungen

Absatz 1: Der/die Bundesbeauftragte erhält ein Beanstandungsrecht gegenüber der für den Mangel unmittelbar verantwortlichen öffentlichen Stelle des Bundes. Dadurch, dass diese die Möglichkeit und zugleich auch die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist hat, kommt es zu einem verwaltungsinternen Austausch der eventuell unterschiedlichen Rechtsauffassungen, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren wichtig sein kann. Die Beanstandung dient der Rechtskontrolle, darf also nur erhoben werden, wenn die öffentliche Stelle – durch ein aktives Handeln oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen – gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der EU oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstoßen hat. Dennoch kann der/die Beauftragte seiner/ihrer Beanstandung auch Verbesserungsvorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beifügen.

Absatz 2: In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind und keine Wiederholungsgefahr besteht, kann die Beanstandung und die Aufforderung zur Stellungnahme unterbleiben.

§ 53 – Klagebefugnis

Absatz 1: Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der/die Bundesbeauftragte auch die Möglichkeit besitzt, im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm hierfür gesetzten Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Dass andere Bundesbeauftragte eine solche Möglichkeit nicht besitzen erklärt sich dadurch, dass im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes selbst dort, wo es um schwer wiegende Rechtsverletzungen geht, keine Personen betroffen sind, die in der Lage wären, die verletzten Rechte wahrzunehmen und einzuklagen. Von Verstößen, die „nur“ Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen betreffen, sind „nur“ Tiere betroffen, und diese können nicht klagen. Dieses Fehlen eines klagebefugten Rechtsgutträgers führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das hier durch Einräumung einer Klagebefugnis an den Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsakts eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren. Da die Aufsichtsbehörde in dieses Verfahren von Anfang an eingeschaltet war (s. § 52 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3), ist ihre nochmalige Befassung im Rahmen eines Widerspruchs-

verfahrens überflüssig. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme“ machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Absatz 2: Hat der/die Bundesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die vom Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte dafür gesetzte Frist verstreichen lassen, so muss er, wenn die Beanstandung nicht ins Leere gehen soll, gegen diese Ablehnung oder Unterlassung die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 im Übrigen vorliegen.

Absatz 3: Die in § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des/der Bundesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene öffentliche Stelle ihm ihren Verwaltungsakt (einschließlich einer etwaigen Ablehnung) bekannt gemacht hat. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Absatz 2 VwGO in der Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 54 – Anrufung des/der Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, einer jeden Bürgerin sich an den Bundesbeauftragten/Bundesbeauftragte für Tierschutz zu wenden, wird hier deklaratorisch bestätigt. Satz 3 verbietet jeder öffentlichen Stelle aber auch jeder privaten Person, denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen: er ist deswegen auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB zu verstehen.

Elfter Abschnitt: Landesbeauftragte für den Tierschutz

Der Tierschutz ist nicht nur auf Bundesebene durch Artikel 20a GG zum Rechtsgut mit Verfassungsrang aufgewertet worden; er hat auch in die meisten Landesverfassungen Eingang gefunden. Neben der Bestellung eines/einer Bundesbeauftragten für den Tierschutz sollen deshalb auch in allen Ländern Landesbeauftragte für den Tierschutz eingerichtet werden und diesen diejenigen Befugnisse übertragen werden, die sie benötigen, um den Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU wirksam überwachen zu können. Das Tierschutzgesetz regelt nur grundsätzliche Fragen:

- Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen von den für Tierschutz zuständigen Landesministern ernannt oder von den Landesparlamenten gewählt werden.
- Sie sollen mit sachlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden.
- Sie sollen an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes mitwirken und von diesen die dazu notwendige Unterstützung erhalten.
- Sie sollen die für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen und die Landesparlamente in Fragen des Tierschutzes beraten und auf eine Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Berufsorganisationen u. Ä. hinwirken.
- Sie sollen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, das Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Akten und sonstige Unterlagen erhalten.
- Sie sollen ein Beanstandungsrecht und ein Recht zur Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer von ihnen dafür bestimmten, angemessenen Frist erhalten.
- Parallel dazu werden eine Klagebefugnis sowie Zeugnisverweigerungsrechte für die Tierschutzbeauftragten und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Maßregelungs- und Benachteiligungsverbote zum Schutz von Personen, die sich an die Landesbeauftragten für Tierschutz wenden, eingeführt.

Viele Fragen von substanzieller Bedeutung bleiben weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen. Auch die Frage, ob und von wem in dem jeweiligen Land ein Landesbeauftragter/Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt und wie seine/ihre Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist vom Landesgesetzgeber zu entscheiden. Denkbar bleibt es auch, dass den Landesbeauftragten durch die Landesgesetzgebung Beteiligungsrechte an gerichtlichen Verfahren, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zum Gegenstand haben, eingeräumt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu den nachfolgenden Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz) und aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG.

§ 55 – Bestellung und Rechtsstellung

Absatz 1: Satz 1: Die Entscheidung darüber, ob Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden und wie ihre Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist Sache der Länder. Wesentliche Einzelheiten wie Art ihrer Bestellung, Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses, Dauer der Amtszeit, Wiederwahl, Verschwiegenheitspflicht und deren Einschränkungen, Besoldung und Versorgung, die personelle und sachliche Ausstattung der Dienststelle, Mitwirkung an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften usw. bleiben vollständig der Landesgesetzgebung überlassen. Diese kann auch eine vorzeitige Abberufung vorsehen. Durch die nach Satz 2 mögliche Wahl durch das Landesparlament kann der/die Landesbeauftragte eine demokratische Legitimation und zugleich ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit erhalten. Hinzu kommen soll die in Satz 3 vorgesehene sachliche Unabhängigkeit, die ihn/sie von Weisungen frei stellt. In Satz 4 werden die wichtigsten Aufgaben genannt, die dem/der Landesbeauftragten übertragen werden sollen: Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie Kontrolle der Ausführung des Tierschutzgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU durch die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes, um Vollzugsdefizite zu verhindern oder zu beheben. Ihm/ihr soll nicht die Überwachung und Kontrolle privater Dritter obliegen. Nach Satz 5 sollen alle öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet werden, den Landesbeauftragten/Lan-

desbeauftragte bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Absatz 2: Satz 1 betrifft die Informations- und Beratungsaufgaben des/der Landesbeauftragten. Er/sie soll insbesondere die öffentlichen Stellen des Landes über tierschutzrelevante komplexe Sachverhalte sowie Bewertungs- und Abwägungsfragen informieren und dazu berechtigt sein, Empfehlungen abzugeben und beratend tätig zu werden. Dazu gehört auch die Beratung der Landesregierung und des Landesparlaments. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 2 geregelte Koordinierungsfunktion. Der/die Landesbeauftragte soll mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen, dem (soweit vorhanden) Landesbeirat für Tierschutz, den landesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Verbänden der Tiernutzer/Tiernutzerinnen zusammenarbeiten, sie informieren, beraten, ihnen Empfehlungen geben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenskonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten.

Absatz 3: Satz 1: Der/die Landesbeauftragte soll Auskünfte verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen können. Eine entsprechende Verpflichtung soll für alle öffentlichen Stellen des Landes einschließlich der Landesregierungen und -ministerien begründet werden, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 2. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlich ist“, denn sie machen deutlich, dass das Auskunfts- und Unterlagen- bzw. Akteneinsichtsrecht nicht weiter gehen soll, als es zur Erfüllung der dort beschrieben Aufgaben notwendig ist. Daneben tritt die allgemeine Unterstützungspflicht nach Absatz 1 Satz 5.

Absatz 4: Zur nachträglichen Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften soll der/die Landesbeauftragte ein Beanstandungsrecht erhalten, wobei es Sache der Landesgesetzgebung ist, zu bestimmen, ob die Beanstandung sogleich gegenüber der obersten Landesbehörde bzw. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber der Aufsichtsbehörde erhoben werden soll. Dadurch, dass die von der Beanstandung betroffenen öffentlichen Stellen die Möglichkeit und zugleich die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer von dem/der Landesbeauftragten gesetzten Frist hat, findet ein verwaltungsinterner Austausch der Rechtsauffassungen statt, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren von Bedeutung sein kann. Die Beanstandung soll nur bei einem Verstoß gegen ein Gesetz, einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der EU oder eine Rechtsverordnung erhoben werden, ist also eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Dennoch soll der/die Landesbeauftragte auch die Möglichkeit haben, seiner/ihrer Beanstandung Vorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beizufügen. In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind, ohne dass eine Wiederholungsgefahr droht, kann eine Beanstandung unterbleiben.

Absatz 5: Das Zeugnisverweigerungsrecht, das hier unmittelbar geregelt wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Einrichtungen ereignen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit abschirmen. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn die Informanten/Informantinnen sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 56 – Klagebefugnis

Absatz 1: Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der/die Landesbeauftragte im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm/ihr hierfür bestimmten angemessenen Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben kann. Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten, für die der Gesetzgeber Beauftragte ohne eine solche Kompetenz bestellt hat (z. B. Datenschutz), sind von Rechtsverletzungen, die im Bereich des Tierschutzes stattfinden, keine Personen betroffen, die (selbst oder durch gesetzliche Vertreter) ihre verletzten Rechte vor Gericht wahrnehmen und einklagen können. Das führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das durch die hier eingeräumte Klagebefugnis effektiv und nachhaltig beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes, eines unmittelbar anwendbaren Rechtsakts der EU im Hinblick auf eine tierschutzrelevante Frage oder einer auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren, in das in der Regel die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, so dass sie kein zweites Mal mit der Angelegenheit befasst werden muss. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme“ machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Absatz 2: Hat der/die Landesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die dafür von dem/der Landesbeauftragten gesetzte Frist verstreichen lassen, so muss er/sie hiergegen die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

Absatz 3: Die in § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des/der Landesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene Landesbehörde ihm/ihr ihren Verwaltungsakt (auch einer Ablehnung) in der vorgesehenen Weise bekannt gemacht hat. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Absatz 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 57 – Anrufung des/der Landesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, einer jeden Bürgerin sich an die Organe der öffentlichen Verwaltung und damit auch an den Landesbeauftragten/Landesbeauftragte zu wenden, besteht ohnehin und wird hier deklaratorisch bestätigt. Von rechtlicher Bedeutung ist der unmittelbar geltende Satz 3: Er verbietet jeder öffentlichen Stelle, aber auch jeder privaten Person, denjenigen/derjenigen, der/die von diesem Recht Gebrauch macht, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen. Er ist deswegen auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB zu verstehen.

Zwölfter Abschnitt: Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinigungen

In diesem Abschnitt wird bestimmten anerkannten Tierschutzvereinigungen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Bundes und der Länder ermöglicht. Zugleich wird ihnen gegen bestimmte Verwaltungsakte, die von Bundes-, vor allem aber von Landesbehörden erlassen werden, das Verbandsklagerecht eingeräumt, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder/Treuhänderinnen vor Gericht einklagen können. Damit wird das Ungleichgewicht zwischen Tiernutzern/Tiernutzerinnen und Tieren abgebaut; denn es ist nicht länger hinnehmbar, dass nur gegen ein vermeintliches „Zuviel“ an Tierschutz geklagt werden kann, nicht aber auch gegen ein „Zu wenig“. Es bedarf nach Artikel 20a GG eines gerechten Ausgleichs zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den Grundrechten der Tiernutzer/Tiernutzerinnen. Die grundsätzliche formale Gleichrangigkeit zwischen Staatszielbestimmung und Grundrechten muss sich auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren widerspiegeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage ergibt sich aus seiner Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („das gerichtliche Verfahren“). Die Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsrechts ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Kompetenz zur Regelung der Mitwirkungsbefugnisse anerkannter Vereinigungen und Stiftungen in Verwaltungsverfahren folgt für die Verfahren vor Bundesbehörden aus Artikel 86 und im Übrigen aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG. Befürchtungen, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage zu einem erheblichen Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen könnte, sind unbegründet. Anhaltspunkte dafür, dass anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen das Verbandsklagerecht weniger verantwortungsvoll handhaben könnten als z. B. die Naturschutzorganisationen, gibt es nicht. Durch die in den §§ 58 und 60 vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse können die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen sogar zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen, indem sie ihren Sachverstand frühzeitig in das Verwaltungsverfahren einbringen und so „gleichsam als Verwaltungshelfer“ an der vollständigen Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Gemeinwohlbelange mitwirken. Ebenso unberechtigt ist die etwaige Befürchtung, die Mitwirkungsbefugnisse und das Verbandsklagerecht von anerkannten Vereinigungen und Stiftungen könnten zu wesentlichen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen. Behörden, Widerspruchsbehörden und Gerichte besitzen durch das VwVfG und die VwGO (insbesondere § 80 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 5 und § 80a Absatz 1 und 2 VwGO) ein effektives und auf anderen Rechtsgebieten bewährtes Instrumentarium, um unberechtigten Verzögerungen entgegenzuwirken. Die erweiterte gerichtliche Überprüfung tierschutzrelevanter Sachverhalte wird überdies dazu führen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe des TierSchG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen eine Konkretisierung erfahren werden, die die Rechtssicherheit in diesem Bereich stärkt und damit auch den berechtigten Interessen der Tiernutzer/Tiernutzerinnen dienlich ist.

§ 58 – Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

Regelt in erster Linie die Mitwirkung der von dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung oder dem Bundesministerium auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Rechtsakt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können. Nummer 2 umfasst den einzigen Fall, in dem eine Bundesbehörde im Bereich des Tierschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt: Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr genehmigt einen Tierversuch gemäß § 14 Absatz 1 jeweils im Bereich der Bundeswehr. Den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, vor der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von einer Beteiligung nach den Vorgaben des VwVfG. Es wird klargestellt, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn sie im Einzelfall nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Eine Anhörung muss unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 29 Absatz 2 VwVfG).

§ 59 – Anerkennung durch das Bundesministerium

Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des BNatSchG. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen unerlässlich sind (Mitgliederzahl,

Leistungsfähigkeit, überregionale Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit der Vereinigung). Die in Satz 4 vorgenommene Gleichstellung von Stiftungen mit anerkennungsfähigen Vereinigungen ist gerechtfertigt, wenn die Stiftung ihre Zuverlässigkeit durch eine Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat unter Beweis stellt sowie nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und im Übrigen die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 erfüllt.

Durch Absatz 2 wird die zuständige Behörde verpflichtet dann, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Anerkennung nach § 48 VwVfG oder für einen Widerruf nach § 49 VwVfG vorliegen, die Anerkennung aufzuheben, wenn nicht die fehlende Voraussetzung innerhalb einer dafür gesetzten Frist (wieder-)hergestellt wird.

§ 60 – Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

Der Paragraf regelt die Mitwirkung der von dem jeweiligen Land oder vom Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die für den Tierschutz zuständige (meist oberste) Landesbehörde sowie die Mitwirkung bei bestimmten tierschutzrelevanten Verwaltungsakten, die von den Landesbehörden erlassen werden. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben. Dies schließt die rechtzeitige Benachrichtigung der Vereinigungen und Stiftungen von dem Regelungsvorhaben ein. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können. In Nummer 2 wird die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen durch Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für größere Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren vorgesehen. Auch hier sind die äußerungsberechtigten Vereinigungen und Stiftungen von dem Verfahren von Amts wegen rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Beteiligung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen auf deren Verlangen (also ohne dass sie von Amts wegen über das Verwaltungsverfahren unterrichtet werden müssen) ist in folgenden Fällen vorgesehen:

– in Verfahren über eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 9 Absatz 2 Nummer 1,

– in Verfahren über eine Erlaubnis für das Züchten, Halten, Zur Schau Stellen, Ausbilden, Bekämpfen und das Handeln von bzw. mit Tieren nach § 14 Absatz 1,

– in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für kleinere Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren nach § 46 Absatz 1 Satz 2,

– in Verfahren über die Genehmigung von Tierversuchen nach § 21,

– in Verfahren über die Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d

– in Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, die in unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes vorgesehen sind (z. B. Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EG) 1/2005).

Aufgrund der erheblichen Relevanz dieser Fälle für die Belange des Tierschutzes wird der Sachverstand der anerkannten Tierschutzvereinigungen und Stiftungen in die Verfahren einbezogen.

Zu den in Absatz 3 geregelten Ausnahmen von einer Beteiligung siehe die Begründung zu § 60 Absatz 2. Diese Ausnahmen gewährleisten sowohl die Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen als auch den Schutz öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen.

Absatz 4 stellt klar, dass Mitwirkungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Damit die Vereinigungen und Stiftungen von einem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 Kenntnis erhalten können, wird ihnen in Absatz 5 ein Informationsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde eingeräumt. Die Behörde kann diesem Informationsverlangen die im Informationsfreiheitsgesetz des Landes geregelten Ablehnungs- und Beschränkungsgründe entgegenhalten.

Absatz 6 stellt klar, dass die Länder weitergehende Formen der Mitwirkung sowie eine Erweiterung des Katalogs der Mitwirkungsfälle vorsehen können.

§ 61 – Anerkennung durch das Land

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag von der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde zu erteilen ist. Er orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des BNatSchG und entsprechen den Voraussetzungen in § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 dieses Gesetzes. Durch diese Anknüpfung wird ein bundesweit einheitliches Maß hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen sichergestellt.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Anerkennung von Stiftungen.

§ 62 – Rechtsbehelfe

Absatz 1: Das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Regelungen im Naturschutzrecht. Satz 1: Nummer 1 trägt der erweiterten Vereinigungsmitwirkung, wie sie in § 60 Absatz 2 vorgesehen ist, Rechnung, indem er die tierschutzrechtliche Verbandsklage gegen Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen der Landesbehörden zulässt. Gegen eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch gem. §14 Absatz 1 können nur die nach § 59 anerkannten Vereinigungen und Stiftungen eine Verbandsklage erheben. Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betrifft Genehmigungsverfahren nach den Landesbauordnungen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit dabei als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung bzw. des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG Bestimmungen aus

dem Tierschutzgesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu beachten waren. Es geht dabei um Vorhaben zum Halten oder auch zum Schlachten von Tieren, jeweils zu Erwerbszwecken. Ohne die gesetzliche Möglichkeit, mit Bezug auf solche Verfahren die Einhaltung der zum Schutz von Tieren erlassenen Vorschriften durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen, bliebe die Treuhänderstellung, die das Gesetz den anerkannten Tierschutzvereinigungen einräumen will, unvollständig. Dem Anliegen eines effektiven Tierschutzes entspricht auch die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Nummer 3. Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Dasselbe gilt nach Satz 3, wenn die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung nach § 41 oder nach einer anderen in Nummer 3 genannten Vorschrift gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit wird eine doppelte gerichtliche Befassung mit einem Verwaltungsakt bzw. mit der Ablehnung oder Unterlassung eines solchen ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Nach Nummer 1 setzt die Zulässigkeit der Klage voraus, dass die Vereinigung oder die Stiftung geltend machen können, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Verwaltungsaktes einer Rechtsvorschrift des Tierschutzgesetzes, einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes widerspricht. Nach Nummer 2 ist die Verbandsklage nur zulässig, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Verwaltungsakt bzw. seine Ablehnung oder Unterlassung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt werden. Nach Nummer 3 ist in denjenigen Fällen, in denen die Vereinigung oder die Stiftung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nach § 58 Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 60 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, 4 oder 6 mitwirkungsbefugt waren, die Klage nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung tatsächlich mitgewirkt und sich hierbei zur Sache geäußert hat. Damit sollen diese angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, schon in diesem Stadium Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden.

Absatz 3 dient der Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Absatz 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 63 – Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Begründet ein umfassendes Informationsrecht für die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen. Das Verfahren richtet sich nach UIG. Dies gilt auch für die in §§ 8 und 9 UIG genannten Gründe, aus denen ein Antrag auf Informationen ganz oder zum Teil abgelehnt werden kann.

Dreizehnter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 64 – Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung

Die Stellung des Tieres in der Gesellschaft ist wegen der Warnfunktion des Strafrechts auch davon abhängig, in welcher Weise den strafrechtlichen Verboten der quälerischen Tiermisshandlung, der ungerechtfertigten Tiertötung und dem sexuellen Missbrauch von Tieren Nachdruck verliehen wird. Dabei muss der Aufwertung, die der ethische Tierschutz durch seine Aufnahme in Artikel 20a GG erfahren hat, Rechnung getragen werden.

Absatz 1 Nummer 1: Strafrechtlich relevant bleibt wie bisher jede Tötung eines Wirbeltieres, die ohne vernünftigen Grund erfolgt.

Absatz 1 Nummer 2: Jede Benutzung von Tieren zur Befriedigung des menschlichen Sexualtriebes ist zutiefst verwerflich. Es wird klargestellt, dass solche Handlungen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, wenn dies bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden (einschließlich Angst) oder Schäden führt. Buchstabe b: Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden wird auf das bisherige Merkmal „erheblich“ verzichtet. Damit wird verdeutlicht, dass zugefügte länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden strafwürdiges Unrecht sind.

Absatz 2: Die Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle auf bis zu fünf Jahre entspricht dem Ziel, ungerechtfertigte Tiertötungen, quälerische Tiermisshandlungen oder schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Tieren den zur mittleren Kriminalität gehörenden Delikten des Diebstahls, der Hehlerei, des Betruges und der Untreue gleichzustellen.

Absatz 3: In besonders schweren Fällen ist auch der Versuch strafbar. Der strafrechtliche Schutz der Tiere wird damit dem entsprechenden Schutz vor Sachbeschädigung (vgl. § 303 Absatz 2 StGB) gleichgestellt. Nach der bisherigen Rechtslage ist zwar der Versuch der Sachbeschädigung strafbar, nicht dagegen die versuchte Tiertötung, Tiermisshandlung oder der versuchte sexuelle Missbrauch. Dieser Widerspruch wird beseitigt.

§ 65 – Ordnungswidrigkeiten (bisher § 18)

Absatz 1: Wie auch im bisherigen TierSchG bleiben die Straftaten nach § 64 Absatz 1 ordnungswidrig, wenn sie fahrlässig begangen werden. Dies gilt auch, wenn andere Personen als der Halter/Halterin, der Betreuer/Betreuerin, der/die zur Betreuung Verpflichtete oder Dritte handeln.

Absatz 2: In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten werden alle Neuregelungen, die für einen effektiven Tierschutz von Bedeutung sind, aufgenommen.

Absatz 4: Grundsätzlich soll der Bußgeldrahmen – wie nach § 18 Absatz 4 bish. F. – bis zu 25 000 Euro reichen, besonders dann, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird, die unmittelbar dem Schutz von Leben, Unversehrtheit und Wohlbefinden von Tieren dienen, so dass ein Verstoß dagegen regelmäßig zu einer gegenwärtigen und konkreten Gefahr führt. Ein geringerer, nur bis zu 5 000 Euro reichender Bußgeldrahmen, ist dort angebracht, wo es vorwiegend um Anzeige- und Berichtspflichten, Pflichten zu vollständigen und richtigen Angaben, Pflichten zur Erstellung, Aufbewahrung

und Vorlage von Aufzeichnungen sowie Kennzeichnungs-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geht. Daneben wurden auch einige materiell-rechtliche Schutzvorschriften, insbesondere wegen des geringeren Grades an Gefährdung für die Tiere oder wegen eines geminderten Unwertgehalts dem geringeren Bußgeldrahmen unterstellt.

§ 67 – Einziehung von Tieren (bisher § 19)

Der Kreis der Ordnungswidrigkeiten, die zu einer Einziehung berechtigen, wird um alle Normverstöße, die für einen effektiven Tierschutz von Bedeutung sind, erweitert. In allen diesen Fällen bleibt es – wie schon nach bisherigem Recht – dabei, dass die Einziehung nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des zuständigen Richters/Richterin bzw. der zuständigen Behörde gestellt ist. Diese haben dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 68 – Verbot des Umgangs mit Tieren (bisher § 20)

Absatz 1: Das nach § 20 Absatz 1 bish. F. mögliche Verbot des Haltens von sowie des Handeltreibens und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren wird auf jeglichen Umgang mit Tieren erstreckt.

Absatz 2: Bisher musste die Gefahr von „rechtswidrigen Taten“ bestehen (§ 20 Absatz 2 TierSchG bish. F.), es ist aber ausreichend, dass die Gefahr einer erneuten rechtswidrigen Tat besteht.

Absatz 3: Mehrere Ordnungswidrigkeiten können, je nach ihrer Schwere oder Anzahl, einer rechtswidrigen Tat im Unwertgehalt gleich stehen, so dass es geboten ist, der Behörde bzw. dem Gericht auch in diesem Fall die Möglichkeit zur Verhängung eines Verbots des Umgangs mit Tieren zu geben, um eine erneute Ordnungswidrigkeit zu verhindern. Die Schwere einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung der verletzten Vorschrift für Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren sowie nach dem Vorwurf, der den Täter/Täterin trifft (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG).

Absatz 4: Der Verstoß gegen ein richterliches Verbot nach § 68 Absatz 1, ein richterliches oder behördliches Verbot nach § 68 Absatz 3 und gegen ein behördliches Verbot nach § 41 Satz 2 Nummer 3 müssen gleiche strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Vierzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 73 – Übergangsregelung

Notwendige Übergangsvorschriften, die dem Vorbild des § 21 bish. F. folgen.

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

78/923/EWG	Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (91/630/EWG)
a.a.O./aaO	an anderem Ort
ABl	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
Anhang	Anhang der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere entsprechend Anpassung an dieses Gesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
bish. F.	bisherige Fassung
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist
BpT	Bundesverband praktizierender Tierärzte
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BVerfG… [E]	… [Entscheidung des] Bundesverfassungsgerichts
DTBl.	Deutscher Tierschutzbund Blatt
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EG 1739/2005	Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist
grds.	grundsätzlich
i. V.	in Verbindung
KStG	Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union
n. F.	neue Fassung

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist
RL	Richtlinie
RL 2010/63/EU	Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
Rn	Randnummer
SchlTSchÜbk.	Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
u. Ä.	und Ähnlichem
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist
VwKostG	Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 1.1.1964
zit. n.	zitiert nach

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333